



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 4. Juni 1973

Nr. 23

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Richtlinien des Direktors des Landespersonalamtes für die Tätigkeit der Ausbildungsberater	1001	Der Hessische Sozialminister Staatliche Anerkennung von Lehranstalten für nichtärztliche Fachberufe im Gesundheitswesen	1012
Der Hessische Minister des Innern Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Bundes- und Landesprogramm 1974	1002	Änderung der Musterdienstordnung für Krankenkassenangestellte vom 14. 11. 1972	1013
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis	1007	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1014
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erzhausen, Landkreis Darmstadt	1007	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Betriebsabrechnung der Hessischen Forstämter; hier: Nachweis des Holzverkaufs	1014
Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes; hier: Aufbewahrungsfristen für Wohngeldakten	1007	Verkehrsregelnde Maßnahmen auf forstfiskalischen Wegen ..	1015
Genehmigung eines Wappens der Stadt Romrod, Vogelsbergkreis	1007	Einführung von technischen Normen und anderen technischen Bestimmungen, Richtlinien und Hinweisen für die Wasserwirtschaftsverwaltung im Lande Hessen; hier: Arbeitsblatt W 451, Ausgabe Juli 1966	1015
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hammersbach, Landkreis Hanau	1007	EWG-Strukturrichtlinie über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Richtlinie 159/72/EWG); hier: Bürgschaften nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. c)	1016
Der Hessische Minister der Finanzen Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei den Oberfinanzdirektionen und den ihnen nachgeordneten Behörden	1007	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1018
Abschluß von Miet-, Pacht- und ähnlichen Überlassungsverträgen über landeseigene Grundstücke; hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen im Rahmen der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen	1008	Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften ..	1033
Der Hessische Kultusminister Umbenennung von Kirchengemeinden in der Diözese Limburg Verlegung des Pfarrsitzes von Niederdorfelden nach Schöneck I	1008	Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Hersfeld — Rotenburg	1033
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Richtlinien für die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen nach § 47 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker	1009	Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Gottfried Voitel (F.D.P.)	1034
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3259 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3259 in den Gemarkungen Neustadt und Rai-Breitenbach, Ortsteile der Stadt Breuberg Odenwaldkreis	1010	Verschiedenes Verlust amtlicher Ausweise	1035
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 3112 und Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3112 in der Ortslage der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau	1011	Regierungspräsidenten DARMSTADT Aufhebung der Familienstiftung (Stipendienfonds) Winter mit Sitz in Wiesbaden	1035
Widmung der neugebauten Anschlußstelle Lützellinden der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13) in den Gemarkungen Lützellinden und Hörnsheim, Ortsteil der Gemeinde Hüttenberg, im Landkreis Wetzlar	1011	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Launsbach, Krs. Wetzlar	1035
Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	1011	KASSEL Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Trubenhäusen, Krs. Witzenhausen	1035
Hessisches Landesvermessungsamt Amtliche Karten	1012	Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Gombeth liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Borken, Krs. Fritzlar-Homburg	1037
		Buchbesprechungen	1040
		Öffentlicher Anzeiger	1043

Seite 1001

Der Hessische Ministerpräsident

703

Richtlinien des Direktors des Landespersonalamtes für die Tätigkeit der Ausbildungsberater

Bezug: Erlaß des LPA vom 17. 4. 1973 (StAnz. S. 810)

In dem o. a. Erlaß muß es in der letzten Zeile des 2. Absatzes statt Jugendvertreter richtig heißen:

Jugendvertretung

Die Redaktion
StAnz. 23/1973 S. 1001

701

Der Hessische Minister des Innern

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;

hier: Bundes- und Landesprogramm 1974

Bezug: Meine Erlasse vom 23. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 52), 24. 1. 1972 (StAnz. S. 277) und 30. 5. 1972 (StAnz. 1060)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Übersendung der Landesprogramme für das Bundesprogramm 1974 zum 15. September 1973 erbeten.

Der hohe Mittelbedarf für die bereits im Förderungsprogramm befindlichen Maßnahmen und die gleichbleibenden Haushaltsansätze des Bundes und Landes lassen die Neuaufnahme von Sanierungsmaßnahmen zur Zeit nicht zu. Es werden daher nur die in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden gebeten, Anträge zur Fortführung der Maßnahmen zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß auch alle Maßnahmen in das Bundes- oder Landesprogramm 1974 aufgenommen werden können.

Im Jahre 1972 sind die Entwicklungsmaßnahmen in Dietzenbach, Alsfeld und Baunatal und 1973 die Entwicklungsmaßnahme in Neu-Anspach in das Bundesprogramm aufgenommen worden.

Auch für die Fortführung dieser Maßnahmen im Förderungsprogramm bedarf es der Antragstellung nach den nachstehenden Mustern. Anträge auf Förderung neuer Entwicklungsmaßnahmen sollten wegen der Abhängigkeit der Förderung von den Rechtsverordnungen zur förmlichen Festlegung der städtebaulichen Entwicklungsbereiche vor der Ausarbeitung der Antragsunterlagen mit mir erörtert werden.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Unterlagen, die künftig für die Anmeldung der Landesprogramme verwendet werden sollen, den Ländern mitgeteilt. In den Anlagen 2 bis 6 gebe ich die Unterlagen in der auf die gemeindliche Antragstellung abgestimmten Form mit der Bitte bekannt, sie den Förderungsanträgen 1974 zugrunde zu legen.

Das vom Bund eingeführte Formblatt zum Landesprogramm (§ 72 Abs. 2 StBauFG) wurde bisher von mir nach den Angaben der Gemeinden und sonstigen Unterlagen ausgefüllt. Hierbei zeigten sich insbesondere die gemeindlichen Ausführungen über den Bündelungseffekt als unvollständig und unzureichend. Ich bitte daher, auch dieses Formblatt (Anlage 6) zur Kontrolle, Vervollständigung und Fortschreibung meiner bisherigen Angaben (den Gemeinden in der Anlage 6 mitgeteilt) unter Beachtung der Erläuterungen auszufüllen und den Antragsunterlagen beizugeben.

Die Anträge sind mir spätestens bis 1. August 1973 in zwei Ausfertigungen unmittelbar vorzulegen. Eine Ausfertigung ist mir auf dem Dienstweg zuzuleiten. Mehrausfertigungen sind den Aufsichtsbehörden zu überlassen. Den mir auf dem Dienstweg vorzulegenden Anträgen sind zeitnahe Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde beizufügen.

Wiesbaden, 15. 5. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
 61 a 24
 V A 3 — 61 a 26 — 1/73
 StAnz. 23/1973 S. 1002

*

Anlage 1

Liste der Städte und Gemeinden mit Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Förderungsprogramm des Bundes und Landes nach dem Städtebauförderungsgesetz

I Sanierungsmaßnahmen

1. Förderung durch Bund und Land

Regierungsbezirk Darmstadt Sanierungsgebiete

Kreisfreie Städte:

Darmstadt	Martinsviertel
Frankfurt am Main	Bockenheim
Offenbach am Main	Waldstraße
Wiesbaden	Bergkirche

Landkreis Bergstraße:

Stadt Bensheim
 Stadt Viernheim

Sanierungsgebiete

Altstadt
 Innenstadt

Landkreis Dieburg:

Stadt Groß-Umstadt

Stadtkern

Dillkreis:

Stadt Dillenburg
 Stadt Herborn

Altstadt
 Stadtkern

Landkreis Gießen:

Stadt Grünberg
 Stadt Laubach
 Stadt Lich

Altstadt
 Stadtkern
 Altstadt

Hochtaunuskreis:

Stadt Oberursel

Altstadt

Landkreis Limburg:

Stadt Limburg a. d. Lahn

Altstadt und Innenstadt

Main-Taunus-Kreis:

Stadt Hattersheim
 Stadt Hofheim a. Ts.

Stadtkern
 Innenstadt

Odenwaldkreis:

Stadt Erbach
 Gemeinde Höchst i. Odw.
 Stadt Michelstadt

Altstadt
 Ortskern
 Altstadt

Landkreis Offenbach:

Stadt Dietzenbach
 Stadt Neu-Isenburg
 Stadt Seligenstadt

Stadtkern
 Innenstadt
 Altstadt

Rheingaukreis:

Stadt Eltville am Rhein
 Stadt Geisenheim
 Gemeinde Presberg
 Gemeinde Walluf

Altstadt
 Stadtkern
 Dorfkern
 Ortskern Niederwalluf

Landkreis Schlüchtern:

Stadt Schlüchtern

Altstadt

Untertaunuskreis:

Stadt Bad Schwalbach

Stadtkern

Vogelsbergkreis:

Stadt Lauterbach
 Stadt Schotten

Altstadt
 Altstadt

Wetteraukreis:

Stadt Butzbach

Altstadt

Landkreis Wetzlar:

Stadt Wetzlar

Altstadt-Neustadt-
 Langgasse

Regierungsbezirk Kassel

Kreisfreie Städte:

Fulda

Innenstadt + Ortskern
 Horas
 Ortskern Niederzwehren
 Altstadt

Kassel
 Marburg

Landkreis Eschwege:

Stadt Eschwege
 Gemeinde Herleshausen
 Gemeinde Ringgau

Altstadt
 Ortskern
 Ortskern Netra

Landkreis Frankenberg:

Stadt Frankenberg-Eder

Altstadt-Neustadt

Landkreis Fritzlar-Homberg:

Stadt Fritzlar
 Stadt Gudensberg
 Stadt Homberg
 Gemeinde Kleinenglis
 Stadt Niedenstein
 Stadt Niedenstein

Altstadt
 Ortskern Maden
 Altstadt
 Ortskern
 Stadtkern +
 Ortskern Metze

Landkreis Hersfeld-Rotenburg: Sanierungsgebiete
 Stadt Bad Hersfeld Innenstadt
 Stadt Bebra Altstadt
 Stadt Rotenburg a. d. Fulda Innenstadt

Landkreis Kassel:
 Gemeinde Emstal Ortskern Sand
 Stadt Hofgeismar Stadtkern
 Stadt Naumburg Altstadt
 Stadt Wolfhagen Stadtmitte

Landkreis Melsungen:
 Stadt Melsungen Altstadt

Landkreis Waldeck:
 Stadt Korbach Innenstadt

Landkreis Witzenhausen:
 Stadt Hess.-Lichtenau Altstadt
 Stadt Witzenhausen Altstadt

2. Förderung durch Land ohne Beteiligung des Bundes

Regierungsbezirk Darmstadt Sanierungsgebiete

Kreisfreie Stadt:
 Hanau am Main Kesselstadt

Landkreis Biedenkopf:
 Stadt Biedenkopf Altstadt

Landkreis Dieburg:
 Gemeinde Groß-Zimmern Ortskern

Dillkreis:
 Stadt Haiger Altstadt

Landkreis Gießen:
 Stadt Großen-Linden Stadtkern
 Gemeinde Heuchelheim Ortskern
 Gemeinde Pohlheim Ortskerne Watzenborn-Steinberg

Landkreis Groß-Gerau:
 Gemeinde Bischofsheim Ortskern
 Stadt Gernsheim Stadtmitte

Landkreis Hanau:
 Gemeinde Bruchköbel Ortskern
 Gemeinde Hochstadt Ortskern

Hochtaunuskreis:
 Stadt Usingen Stadtzentrum

Main-Taunus-Kreis:
 Stadt Bad Soden am Taunus Innenstadt

Oberlahnkreis:
 Stadt Weilburg Altstadt

Untertaunuskreis:
 Stadt Idstein Altstadt

Wetteraukreis:
 Stadt Nidda Altstadt
 Stadt Ortenberg Altstadt

Landkreis Wetzlar:
 Gemeinde Hermannstein Ortskern
 Gemeinde Solms Ortsmitte Burgsolms

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fritzlar-Homberg:
 Stadt Gudensberg Ortskern Dorla
 Gemeinde Neuental Ortskern Zimmersrode
 Gemeinde Zwesten Ortskern Niederurff

Landkreis Fulda:
 Gemeinde Petersberg Ortskern

Landkreis Hersfeld-Rotenburg:
 Gemeinde Hohenroda Ortskern Ausbach
 Gemeinde Philippsthal Ortskern
 Gemeinde Schenklengsfeld Ortskern

Landkreis Kassel: Sanierungsgebiete
 Gemeinde Emstal Ortskern Balhorn
 Stadt Grebenstein Stadtkern
 Stadt Karlshafen Altstadt
 Stadt Trendelburg Altstadt

Landkreis Witzenhausen:
 Stadt Bad Sooden-Allendorf Altstadt Sooden +
 Stadt Bad Sooden-Allendorf Ortskern Orferode

II Entwicklungsmaßnahmen

Förderung durch Bund und Land

Regierungsbezirk Darmstadt

Sanierungsgebiete

Hochtaunuskreis:
 Gemeinde Neu-Anspach

Landkreis Offenbach:
 Stadt Dietzenbach

Vogelsbergkreis:
 Stadt Alsfeld Stadtteil Altenburg

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Kassel:
 Stadt Baunatal

Anlage 2

Zusammenstellung der Unterlagen zu den Landesprogrammen nach § 72 StBauFG

I. Bei neuen Maßnahmen:

1. Antrag der Gemeinde,
2. Vollständig ausgefüllter Kriterienkatalog,
3. Kosten- und Finanzierungsübersicht
 - a) für die Gesamtkosten der Maßnahmen (soweit bereits überschlägig erstellt),
 - b) für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung (Formblatt Anlage 4),
4. Übersichtspläne
 - a) Lage der Gemeinde im Raum (etwa M. 1:100 000/200 000); der Plan sollte erkennen lassen: Bundesstraßen, Autobahnen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, Entwicklungsachsen und — soweit die Gemeinde selbst kein Oberzentrum — das nächste Oberzentrum,
 - b) Lage des Untersuchungsgebietes/Sanierungsgebietes/Entwicklungsbereiches innerhalb der Gemeinde (etwa M. 1:5 000 bis 25 000); möglichst mit Kennzeichnung der Lage von Parallelförderungsmaßnahmen;
 - c) das Untersuchungsgebiet/Sanierungsgebiet/der Entwicklungsbereich mit lesbaren Straßennamen (etwa M. 1:1000 bis 5000).

II. Bei Fortsetzungsmaßnahmen:

1. Jahresantrag der Gemeinde.
2. Kurzer Sachstandsbericht über den Fortgang der Sanierung/Entwicklung, insbesondere Mitteilung über die förmliche Festlegung, die Höhe der vom Land weiterbewilligten Förderungsmittel des Bundes und Hervorhebung von Veränderungen der Daten des Kriterienkataloges.
3. Bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. § 38 Abs. 1 StBauFG (soweit bereits erstellt).
4. Fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung (Formblatt 4).
5. Übersichtspläne — soweit nicht bereits nach I. 4. vorgelegt/ — soweit Änderungen eingetreten sind —, einschließlich Kenntlichmachung des förmlich festgelegten Gebietes, des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches und Darstellung des Sanierungskonzeptes/Entwicklungskonzeptes.

Anlage 3

Form des Antrages der Gemeinde

1. **Vorgesehene Maßnahme**
 - 1.1 Allgemeine Kennzeichnung nach Art, Umfang und Bedeutung
 - 1.2 Vorbereitende Untersuchungen
 - 1.3 Weitere Vorbereitung, insbesondere
 - Aufstellung der Bauleitpläne,
 - Aufstellung des Sozialplanes,
 - vorbereitender Grundstückserwerb (bis zur förmlichen Festlegung)
 - 1.4 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
 - 1.5 Durchführung von Baumaßnahmen
2. **Zeitplan**
3. **Kosten**
 - 3.1 Vorbereitende Untersuchungen (zu 1.2)
 - 3.2 Weitere Vorbereitung (zu 1.3) — aufgegliedert
 - 3.3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (zu 1.4)
 - 3.3.1 Künftiger Grundstückserwerb
 - 3.3.2 Gebäudeentschädigungen
 - 3.3.3 Gebäudeabbrüche
 - 3.3.4 Umzüge und Verlagerungen
 - 3.3.5 Erschließungsmaßnahmen
 - 3.3.6 Sonstiges
 - 3.4 Durchführung von Baumaßnahmen (zu 1.5)
4. **Vorgesehene Finanzierung**
 - 4.1 Gemeindlicher Anteil
 - 4.1.1 Eigenmittel
 - 4.1.1.1 Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt
 - 4.1.1.2 Entnahme aus Rücklagen und Kapitalvermögen
 - 4.1.1.3 Erlöse aus Vermögensveräußerung
 - 4.1.2 Aufnahme von Darlehen
 - 4.1.3 Finanzhilfe des Kreises (falls vorgesehen)
 - 4.2 Finanzhilfe des Landes
 - 4.3 Finanzhilfe des Bundes (1/3 der zugrunde liegenden Kosten)
 - (4.2 und 4.3 getrennt nach Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen).

Anlagen

1. Kriterienkatalog/Sachstandsbericht
2. Kostenübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung
3. Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 StBauFG (soweit bereits erstellt)
4. Übersichtspläne (soweit erforderlich)

Anmerkung:

1. Zu Nr. 3 und 4: Aufstellung für das Programmjahr 1974 und für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1973 bis 1977; Aufstellung nach Nr. 3 auch für die Gesamtkosten der Maßnahmen, soweit noch nicht vorgelegt.
2. Die Bundes- und Landesmittel werden 1974 voraussichtlich nur zu 50% als Kassenmittel und für die beiden nächsten Jahre zu je 25% als Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen.

Anlage 4
Land: Hessen

Programm nach § 72 StBauFG für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1973 bis 1977

Gemeinde: Landkreis:
 Fortgeschr. Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres:
 Bezeichnung der Maßnahme:
 Größe des San.-Gebietes/Entw.-Bereiches (in ha):
 Fortsetzungsmaßnahme — Neue Maßnahme
 Zeitplan von bis

Voraussichtliche Kosten — in Tausend DM —

	Gesamtkosten bis 19...	Basis- jahr 1973	Pro- gramm- jahr 1974	1975	1976	1977
I. Vorbereitende Untersuchungen						
II. Weitere Vorbereitung (ohne vorbereitenden Grundstückserwerb)						
III. Grundstückserwerb						
IV. Ordnungsmaßnahmen						
1. Bodenordnung						
2. Umzug von Bewohnern und Verlagerung von Betrieben						
3. Beseitigung baulicher Anlagen						
4. Erschließung						
5. Sonstige Kosten						
V. Baumaßnahmen						
VI. Sonstige Maßnahmen						
Abzüglich Erlöse/						
Ausgleichsbeträge (einschl. Vorauszahlungen)						
Finanzierungsbedarf						
Erwartete Finanzhilfe des Bundes (%)						

Hierzu bitte die nachstehenden Erläuterungen beachten.

Erläuterungen

Nach § 72 (1) StBauFG sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen. Hierzu soll die Aufgliederung von Kosten nach Art und Fälligkeit dienen. Die Aufgliederung ist gesondert vorzunehmen

1. für jede Maßnahme,
2. für jede anfallende umseitig genannte Kostenart.

Die Höhe der Gesamtkosten kann geschätzt werden. Der Zeitraum, für den diese Kosten angegeben werden, soll übereinstimmen mit dem Zeitplan.

Die Kosten im Basisjahr müssen übereinstimmen mit den im Bundesprogramm 1973 genannten und geförderten Kosten.

In den Jahresspalten sind jeweils nur die Beträge der in den betreffenden Jahren voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten einzusetzen. Deren Höhe wird sich in den meisten Fällen nur durch Schätzung ermitteln lassen. Falls die Kosten einer Maßnahme in voller Höhe in einem einzigen Jahr angesetzt werden, diese Maßnahme also als ganze zur Aufnahme in das Programm eines Jahres vorgeschlagen wird, entfallen Angaben in den sonstigen Jahresspalten.

Die Kostenart III. „Grundstückserwerb“ umfaßt sowohl den vorbereitenden Grundstückserwerb nach §§ 40 (3) und 58 StBauFG als auch den Grundstückserwerb innerhalb der Ordnungsmaßnahmen. Im Basisjahr 1973 und ab 1975 können die Kosten der Ordnungsmaßnahmen zusammengefaßt unter Ziff. IV. eingesetzt werden, sofern eine Aufgliederung gem. Ziff. IV. 1. bis 5. nicht möglich ist. Fallen in einem Jahr des

Zeitraumes von 1975 bis 1977 keine Kosten an, bleibt die betreffende Jahresspalte unausgefüllt. Honorare und Betreuungsgebühren des Sanierungs-/Entwicklungsträgers sind grundsätzlich bei der jeweiligen Kostenart einzusetzen, für Ordnungsmaßnahmen stets unter IV. 5. Soweit sich die Leistungen auf mehrere Kostenarten erstrecken und eine Aufteilung nur erschwert möglich ist, können sie in einer Summe unter der Kostenart IV. 5. „Sonstige Kosten“ aufgeführt werden.

Unter der Kostenart V. „Baumaßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§§ 39 [1] und 58 StBauFG),
- Modernisierungsmaßnahmen (§§ 43 und 58 StBauFG).

Unter Kostenart VI. „Sonstige Maßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Vor- und Zwischenfinanzierungen von Maßnahmen aus anderen Haushalten (§§ 39 [4] und 58 StBauFG),
- die anderweitige Unterbringung von Betrieben (§§ 44 und 58 StBauFG).

Die Aufstellung des Programms soll die Grundlage für die Finanzhilfe des Bundes bilden. Da die Finanzhilfe ergänzend zu den Mitteln der Gemeinde und des Landes einzusetzen ist, sind jeweils nur solche Kostenbeträge anzusetzen, zu deren Finanzierung eigene Mittel der Gemeinde bereitstehen und anzunehmen ist, daß Mittel des Gemeindeverbandes bzw. des Landes für den gleichen Zeitraum zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.

Anlage 5

Auswahlkriterien für Programme für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz — Stand 16. September 1971

	Zustand	Zielsetzung
1. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung		
1.1 Lage der Gemeinde im Raum		
1.11 Verdichtungsraum (Verdichtungsgebiete, Ordnungsräume u. ä.)		
1.12 Entwicklungsachse		
1.13 Industrielles oder anderes wirtschaftliches Problemgebiet		
1.14 Ländliches oder zurückgebliebenes Gebiet		
1.2 Zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde		
1.21 Oberzentrum		
1.22 Mittelzentrum		
1.23 Unterzentrum		
1.24 Kleinzentrum		
1.25 Keine Zentralität		
1.3 Überwiegende oder besondere Funktionen der Gemeinde		
1.31 Dienstleistung		
1.32 Verkehr		

1.33 Industrie und Gewerbe	
1.34 Wohnen	
1.35 Landwirtschaft	
1.36 Sonderfunktion (Hochschulen, Fremdenverkehr, Naherholung)	
2. Besondere Probleme der Gemeinde ¹⁾	
2.1 Struktur (Agrar-, Industrie-, Dienstleistungsbereich)	
2.2 Verkehr	
2.3 Wohnen	
2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen	
2.5 Versorgung mit Wasser und Energie	
2.6 Abwasser- und Abfallbeseitigung	
2.7 Umweltschutz	
2.8 Naherholung und Fremdenverkehr	
2.9 Sonstige Probleme	
3. Gesichtspunkte des Städtebaues	
3.1 Städtebauliche und bauliche Mißstände gem. § 3 Abs. 2 und 3 StBauFG	
3.11 Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit	
3.12 Funktionsfähigkeit des Gebietes	
3.2 Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung	
4. Gesamtdarstellung, Berechnung der Sanierung insgesamt	
5. Verbindung mit anderen vom Bund oder dem Land durchgeführten, geförderten oder vorgesehenen Maßnahmen und Programmen ¹⁾	
6. Stand der Sanierung ¹⁾	
6.1 Vorbereitung ¹⁾	
6.2 Planung ¹⁾	
6.3 Durchführung	
6.31 der Ordnungsmaßnahmen	
6.32 der Baumaßnahmen	
6.4 Förderung	
6.41 durch den Bund	
6.42 durch das Land	
7. Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde, insbesondere Durchführung durch die Gemeinde oder Einschaltung eines Sanierungsträgers; Finanzielle Beteiligung der Gemeinde; Einsatz gemeindlichen Grundbesitzes	
8. Mitwirkungsbereitschaft der Bürger	
9. Vorstellung für den weiteren Fortgang der Sanierung einschließlich der Finanzierung	
10. Besondere Gesichtspunkte für die Dringlichkeit	

Zustand Zielsetzung

¹⁾ Unter der Rubrik „Zielsetzung“ sollen auch die Zeitvorstellungen entwickelt werden.

²⁾ Der Stand ist unabhängig von der Kostenfrage zu erläutern

³⁾ dazu gehören auch die Darstellung des bisherigen Planungsablaufs einschl. etwaiger Gutachten und Wettbewerbe

Landesprogramm gem. § 72 (2) StBauFG Sanierungs/Entwicklungsmaßnahme Städtischer/Ländlicher Bereich

Anlage 6

Gemeinde	Allgemeine Kennzeichnung	Hauptmerkmale für die Finanzhilfe des Bundes	Kosten i. T. DM					Finanzhilfe des Bundes
Landkreis Einwohnerzahl P. Fortsetzungsmaßn. (bish. Finanzh. Bund) N. Neue Maßnahme	1. Bezeichnung 2. Umfang 3. Bedeutung 4. Vorauss. Durchf.-Zeitraum	1. Raumordnerische Gesichtspunkte 2. Städtebauliche Gesichtspunkte 3. Bündelungseffekt	I. Vorber. Untersuchungen II. Weitere Vorbereitung III. Grundstückserwerb IV. Ordnungsmaßnahmen V. Baumaßnahmen VI. Sonstige Maßnahmen VII. Summe					
			1973	1974	1975	1976	1977	
1	2	3	4	5	6	7	7	9

Auszugsweise Darstellung der Angaben zum Bundesprogramm 1973 (bezogen auf die jeweilige Gemeinde)
Hierzu bitte die nachstehenden Erläuterungen beachten.

Erläuterungen zum Formblatt „Landesprogramm gemäß § 72 (2) StBauFG“

Allgemeine Anmerkung:

Bitte grundsätzlich keine Verweise auf Antragsunterlagen!

Zu Spalte 1 „Gemeinde“

Der Name der Gemeinde ist in geeigneter Weise hervorzuheben.

Die Einwohnerzahl ist nach der letzten Fortschreibung per 31. 12. des Vorjahres anzugeben.

Die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu kennzeichnen mit:

F — Fortsetzungsmaßnahmen, die bereits in eines der Bundesprogramme aufgenommen wurden; die bisher gewährten Finanzhilfen sind zusammengefaßt als Klammerwert i. T. DM anzugeben.

N — Neue Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zu Spalte 2 „Allgemeine Kennzeichnung“

Zu Ziff. 1 — Bezeichnung —

Kurze Bezeichnung der Maßnahme

- z. B. — Sanierung des Altstadtgebietes „Obere Stadt“ —
I. Abschnitt —
— Ortskernsanierung
— Entwicklung des neuen Stadtteils „A“

Die einzelnen Bundesprogramme sind mit ihren Finanzhilfen als „Scheiben“ einer Maßnahme anzusehen. Mit jeder „Scheibe“, die nach dem Bundesprogramm bewilligt wird, wächst die gesamte Sanierungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme als Finanzierungseinheit. Als Maßnahme ist das Sanierungs- bzw. Entwicklungsvorhaben anzusehen, wie es im Bundesprogramm beschrieben ist (s. genannte Beispiele).

Räumlich voneinander getrennte Sanierungsgebiete innerhalb einer Gemeinde sind stets als getrennte Maßnahme aufzuführen und gesondert zu nummerieren.

Zu Ziff. 2 — Umfang —

Hektar-Größe des Untersuchungs- oder Sanierungsgebietes bzw. Entwicklungsbereiches; bei Entwicklungsmaßnahmen auch geplante EW- und WE-Zahlen.

Zu Ziff. 3 — Bedeutung —

Kurzdarstellung des Sanierungszieles bzw. der Aufgabenstellung der Entwicklungsmaßnahme.

Zu Ziff. 4 — Voraussichtlicher Durchführungszeitraum —

Geplanter Zeitraum für die Maßnahme.

Zu Spalte 3 „Hauptmerkmale für die Finanzhilfe des Bundes“

Zu Ziff. 1 — Raumordnerische Gesichtspunkte —

Stichwortartige Angaben von Gesichtspunkten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, die für die Aufnahme der Maßnahme in das Bundesprogramm relevant sein können, insbesondere:

- Raumkategorien (z. B. Verdichtungsraum, Ordnungsraum, ländlicher Raum)
- Lage an Entwicklungsachsen/-bändern (welcher Ordnung)
- Zentralitätsstufe nach Landesplanung (Ober-, Mittel-, Unter-, Kleinzentrum bzw. keine Zentralität), evtl. Zielsetzung und Angabe des Versorgungs-/Verflechtungsbereiches (EW-Zahl)
- Entwicklungsschwerpunkt (welcher Art und Ordnung)
- Raum- und siedlungsstrukturelle Besonderheiten (z. B. Standortcharakter, Lage im Naturpark)

Zu Ziff. 2 — Städtebauliche Gesichtspunkte —

Bei Sanierungsmaßnahmen stichwortartige Darstellung der vorliegenden städtebaulichen und baulichen Mißstände nach § 3 Abs. 2 und 3 StBauFG und Angabe, ob Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 StBauFG berührt werden (Stichwort gfl. „Denkmalpflege“).

Bei Entwicklungsmaßnahmen Konkretisierung städtebaulicher Gesichtspunkte in Ergänzung der Angaben zu Spalte 2, Ziff. 3.

Zu Ziff. 3 — Bündelungseffekt —

Für eine begleitende und unterstützende Koordinierung (§§ 2, 38 [2], 47 und 58 StBauFG) sollen stichwortartig För-

derungsmaßnahmen und -programme des Bundes und Landes (sog. flankierende Maßnahmen) angegeben werden, die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Sanierungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme haben. Dabei sollten der Stand der sachlichen und zeitlichen Koordinierungsbemühungen auf Gemeinde- und Landesebene zum Ausdruck kommen. Offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig angerissen, im übrigen aber außerhalb des Formblattes gesondert dargestellt werden.

Aus Gründen der einheitlichen Darstellung wird folgende Terminologie und Gliederung empfohlen:

Wirtschaft:

Lage im Gebiet der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), insbesondere:

- Übergeordneter Schwerpunktort
- Schwerpunktort
- nur Fremdenverkehrsförderung
- Zonenrandgebiet

Sonstige Landesförderungen außerhalb der GRW.

Landwirtschaft:

Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

- Agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt
- Flurbereinigung (unter Einschluß oder Ausschuß der Ortslage) im Verfahren oder durchgeführt
- Ländliche Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerausbau) gefördert
- Einzelbetriebliche Förderung (Aussiedlung oder Siedlung)
- Hochwasserfreilegung

Sonstige Landesförderungen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe. Modellmaßnahmen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLb).

Verkehr:

Angabe von Verkehrsmaßnahmen der einzelnen Förderungsprogramme mit amtl. Bezeichnung (z. B. B 9) und folgenden Erläuterungen zum jeweiligen Stand:

Geplant / Planung abgeschlossen / Durchführungszeitraum / abgeschlossen.

- ÖPNV-Programm (GVFG), z. B. U-Bahn, Stadtbahn, Strab, ZOB
- Kommunalen Straßenbau (GVFG)
- Ortsdurchfahrt (OD) und BAB-Zubringer (§ 5 a Fernstraßengesetz)
- Bundesfernstraßen nach Ausbaugesetz (AbGFStr)
- Kreuzungsrechtsmaßnahmen (EKrG)
- S-Bahn der DB

Wissenschaft:

Maßnahmen, die innerhalb des Rahmenplanes „Ausbau oder Neubau von Hochschulen einschl. -kliniken“ gefördert werden (mit Angabe des Förderungszeitraumes).

Verschiedenes:

z. B. Garnisonstadt; Neubau eines Postamtes, Krankenhauses; Demonstrativ-, Versuchs- und Vergleichsbauten.

Zu Spalten 4 bis 8 „Kosten i. T. DM“

Die Kostenangaben decken sich in ihrer Gliederung und Begründung mit denen des Formblattes Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung.

Die Angaben in der Jahresspalte 1973 (Basisjahr) müssen übereinstimmen mit dem Bundesprogramm 1973.

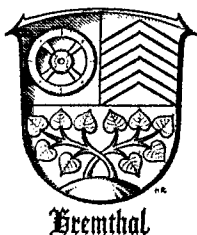
Insbesondere in der Spalte des Programmjahres 1974 sind die Kosten getrennt nach Kostenarten anzugeben.

Zu Spalte 9 „Finanzhilfe des Bundes i. T. DM“

Die beantragte Finanzhilfe des Bundes für das jeweilige Programmjahr ist auszuweisen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Bundesfinanzhilfe i. T. DM höchstens ein Drittel der Kosten beträgt. Soweit der Kostenbetrag der Spalte 5 nicht durch drei teilbar ist, kann nur der abgerundete Drittelanteil als Finanzhilfe eingesetzt werden.

705**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis**

Der Gemeinde Bremthal im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Bremthal und Niederjosbach am 31. Dezember 1971 von der früheren Gemeinde Bremthal geführt wurden:

**Bremthal****Wappenbeschreibung:**

„In geteiltem und oben gespaltenem Schild vorne in Rot ein silbernes Rad, hinten in Silber drei rote Sparren, unten in Blau auf rotem Boden zwei schräg gekreuzte silberne Lindenäzweige.“

Flaggenbeschreibung:

„Zwischen zwei schmalen roten Seitenstreifen eine breite weiße Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen.“

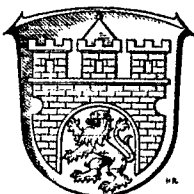
Wiesbaden, 7. 5. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73

StAnz. 23/1973 S. 1007

706**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erzhausen, Landkreis Darmstadt**

Der Gemeinde Erzhausen im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

**Erzhausen**

„In Blau eine goldene, rotbefeinsterte und -bedachte Burg über einem in den Torbogen eingefügten hessischen Löwen.“

Wiesbaden, 7. 5. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73

StAnz. 23/1973 S. 1007

707**Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes;**

hier: Aufbewahrungsfristen für Wohngeldakten

Bezug: Erlasse vom 30. September 1960 (StAnz. S. 1242) und 24. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 42)

Abweichend von den in Abschnitt II des Erlasses vom 30. September 1960 festgesetzten Aufbewahrungsfristen wird — soweit nach § 115 RRO erforderlich — mit Zustimmung des Hessischen Rechnungshofes für die Aufbewahrung der Wohn-

geldakten bei den für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren festgesetzt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in dem die Akte abgeschlossen worden ist.

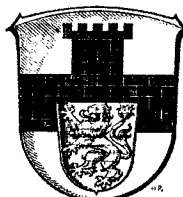
Wiesbaden, 17. 5. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 51 — 56 a 04 — 60/73

StAnz. 23/1973 S. 1007

708**Genehmigung eines Wappens der Stadt Romrod, Vogelsbergkreis**

Der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Romrod und den Gemeinden Nieder-Breidenbach, Ober-Breidenbach, Strebendorf und Zell am 31. Dezember 1971 von der früheren Stadt Romrod geführt wurde:

**Stadt Romrod**

„In Gold in der Mitte ein gemauerter schwarzer Balken mit aufgesetztem schwarzen Zinnenturm, unten ein teilweise auf den Balken aufgelegter blauer Schild mit einem golden bewehrten, neunmal von Silber und Rot gestreiften Löwen.“

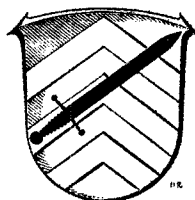
Wiesbaden, 7. 5. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73

StAnz. 23/1973 S. 1007

709**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hammersbach, Landkreis Hanau**

Der Gemeinde Hammersbach im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Langen-Bergheim und Marköbel am 31. Dezember 1970 von der früheren Gemeinde Marköbel geführt wurde:

**Hammersbach**

„In Gold drei rote Sparren mit einem schräg links darüber gelegten schwarzen Schwert.“

Wiesbaden, 11. 5. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73

StAnz. 23/1973 S. 1007

710**Der Hessische Minister der Finanzen****Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei den Oberfinanzdirektionen und den ihnen nachgeordneten Behörden**

Bezug: Erlaß vom 30. 5. 1962 — O 1715 — 1 — 1/31 — (n. v.)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat die im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesrechnungshof, dem Bundesarchiv und den Rechnungshöfen der Länder getroffenen „Bestimmungen über die

Aufbewahrung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei den Oberfinanzdirektionen und den ihnen nachgeordneten Behörden“ — AufbewBest-FV — (MinBlFin. 62 S. 266) neu gefaßt und in seinem Geschäftsbereich eingeführt. Der Erlaß ist im Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen 1972 S. 645 ff. veröffentlicht worden. Sonderdrucke des v. g. MinBlWF sind der Oberfinanzdirektion noch im Dezember 1972 in der erforderlichen Stückzahl zugegangen.

Ich setze hiermit die Bestimmungen des Erlasses auch für den Bereich der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main einschl. der ihr nachgeordneten Dienststellen ab sofort mit der Maßgabe in Kraft, daß die in Abs. 14 Nr. 1 bis 3 genannten Kassensbücher und Belege auch nach vorgenommener Vorprüfung bei der Oberfinanzkasse bzw. den Finanzkassen zur Aufbewahrung verbleiben.

Bezüglich der Aufbewahrung und Aussonderung der Beihilfeakten erfolgt gesonderter Erlass.

Wiesbaden, 8. 5. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1542 A — 1 — I A 25

StAnz. 23/1973 S. 1007

711

Abschluß von Miet-, Pacht- und ähnlichen Überlassungsverträgen über landeseigene Grundstücke;

hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen im Rahmen der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen

Nach Teil A Nr. 5.3.2 und 5.3.3 der vom Hess. Sozialminister erlassenen Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014) muß der Zuwendungsempfänger, wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Er muß im Besitze eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages oder
- b) bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitze eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z. B. Miet- oder Pachtvertrag) sein.

Auf die Einhaltung dieser allgemeinen Förderungsvoraussetzung kann grundsätzlich nicht verzichtet werden, um die Wirksamkeit von Landesmitteln, die für bestimmte Verwendungszwecke im Bereich sozialer Gemeinschaftseinrichtungen eingesetzt werden, nicht zu mindern. Mithin müssen auch Verträge, die die Überlassung landeseigener Grundstücke zum Gegenstand haben, auf 25 bzw. 15 Jahre abgeschlossen werden.

Um jedoch den Belangen des Landes Rechnung zu tragen, hat sich der Sozialminister auf meinen Wunsch damit einverstanden erklärt, daß in solche Verträge ein Kündigungsrecht des Landes für den Fall aufgenommen wird, daß für die Kündigung ein dringendes Landesinteresse besteht. Er hat sich allerdings vorbehalten, daß der jeweilige Ressortminister nur im Einvernehmen mit ihm entscheidet, ob diese Voraussetzung für die Kündigung gegeben ist.

Ich bitte diese Regelung künftig zu beachten.

Wiesbaden, 17. 5. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
4099 — 131 — IV B 51

StAnz. 23/1973 S. 1003

712

Der Hessische Kultusminister

Umbenennung von Kirchengemeinden in der Diözese Limburg

Infolge der Zusammenlegung von Zivilgemeinden und der damit verbundenen Änderung der Ortsbezeichnungen wurden auch im kirchlichen Bereich nachfolgende Umbenennungen vorgenommen:

Bisher: Kath. Kirchengemeinde Bleidenstadt

neue Bezeichnung:

Kath. Kirchengemeinde Taunusstein-Bleidenstadt
6204 Taunusstein 2
Stiftshof 2

Bisher: Kath. Kirchengemeinde Dorlar

neue Bezeichnung:

Kath. Kirchengemeinde Wetzlar-Dorlar
6301 Wetzlar-Dorlar
Auweg 3

Bisher: Kath. Kirchengemeinde Kirberg

neue Bezeichnung:

Kath. Kirchengemeinde Hünfelden-Kirberg
6251 Hünfelden-Ortsteil Kirberg
Mainzer Landstraße 15

Bisher: Kath. Kirchengemeinde Eppenhain-Ruppertshain in Ruppertshain

neue Bezeichnung:

Kath. Kirchengemeinde Rossert-Eppenhain-Ruppertshain
6245 Rossert 1
Wiesenstraße 6

Bisher: Kath. Kirchengemeinde Thalheim

neue Bezeichnung:

Kath. Kirchengemeinde Dornburg-Thalheim
6255 Dornburg-Thalheim
Talstraße 8

Bisher: Kath. Kirchengemeinde Wicker

neue Bezeichnung:

Kath. Kirchengemeinde Flörsheim-Wicker
6201 Flörsheim - Wicker
Pfarrhausstraße 15

Die vorstehenden Umbenennungen werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 5. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/02

StAnz. 23/1973 S. 1009

713

Verlegung des Pfarrsitzes von Niederdorfelden nach Schöneck 1

Urkunde

Mit dem Bau der neuen Christkönigskirche in Schöneck 1 verlagert sich das Zentrum der Gemeindegemeinschaft nach dort.

Darum hat der Bischof von Fulda verfügt:

1. Der Sitz der Pfarrkuratie Schöneck (früher Niederdorfelden) wird nach Schöneck 1 (früher Kilianstädten) verlegt.
2. Die neue Kirche Christkönig in Schöneck 1 wird mit ihrer Konsekration Kuratiekirche der Pfarrkuratie Schöneck an Stelle der Kirche St. Maria, Hilfe der Christen, in Niederdorfelden. Alle Rechte und Lasten der genannten Kirche gehen auf die Christkönigskirche über.
3. Der Name der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria wird geändert in „Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Christkönig in Schöneck“.
4. Diese Verfügung tritt am 15. April 1973 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 5. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/11

StAnz. 23/1973 S. 1008

714

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen nach § 47 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbau-techniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker

Der Berufsbildungsausschuß beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik hat in seiner Sitzung am 24. Januar 1973 folgende

Richtlinien für die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen nach § 47 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbau-techniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker

beschlossen, die hiermit unter Bezugnahme auf § 47 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 44 BBiG erlassen werden:

1. Allgemeines

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 47 Absatz 2 BBiG).

Auf Umschulungsverhältnisse sind die §§ 5 bis 12 sowie § 17 BBiG sinngemäß anzuwenden.

2. Umschulungsträger

Als Umschulungsträger kommen alle diejenigen Stellen in Betracht, die zur Einstellung und Ausbildung von Auszubildenden des Berufes, für den umgeschult werden soll, berechtigt sind.

3. Umschulungsdauer

Die Umschulung dauert in der Regel zwei Jahre. Bisherige Bildungswege, eine nachgewiesene Berufsausbildung oder bisher ausgeübte Tätigkeiten können auf die Umschulungszeit angerechnet werden, sofern sie für den Beruf, für den umgeschult werden soll, förderlich sind. Die Umschulungszeit muß jedoch mindestens ein Jahr betragen. Die Dauer der Umschulung ist — soweit veranlaßt — im Benehmen mit dem zuständigen Kostenträger (z. B. Arbeitsamt) festzusetzen.

4. Umschulungsvertrag

Mit dem Umzuschulenden ist ein Umschulungsvertrag nach dem Muster der Anlage, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, abzuschließen. Dem Umzuschulenden ist mit der Vertragsniederschrift ein Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (bestehend aus den §§ 3—17 BBiG) gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

5. Ziel und Inhalt der Umschulung

Durch die Umschulung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um den Beruf, für den umgeschult wird, vollwertig ausüben zu können. Die Umschulung ist nach den für den jeweiligen Ausbildungsberuf maßgebenden Ordnungsmitteln (Berufsbild, Ausbildungsordnung, usw.) durchzuführen.

6. Prüfung

Die während der Umschulung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sind in einer Prüfung nachzuweisen.

Der Prüfung ist die für den jeweiligen Ausbildungsberuf maßgebende Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren richten sich nach der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG vom 28. 3. 1972 (StAnz. S. 737) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die besonderen Erfordernisse der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen.

7. Prüfungsausschuß

Für die Abnahme der Prüfungen nach Nr. 6 ist der Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG des jeweiligen Ausbildungsberufes zuständig.

8. Aufgaben der zuständigen Stelle

Zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten nach § 47 Abs. 4 BBiG sind der zuständigen Stelle die abgeschlossenen

Umschulungsverträge von dem Umschulungsträger vorzulegen.

9. Schlußvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Sobald eine Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Satz 2 BBiG erlassen worden ist, treten die der Rechtsverordnung entgegenstehenden Regelungen dieser Richtlinien außer Kraft.

Für Umschulungsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehen, gelten die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 8 e 04

StAnz. 23/1973 S. 1009

*

Anlage

Umschulungsvertrag

zwischen

vertreten durch

als Träger der Umschulungsmaßnahme (Umschulungsträger) und

Herrn/Frl./Frau

geboren am in

wohnhaft

(Ort, Straße, Hausnummer)

wird heute folgender Umschulungsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Umschulung

(1) Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten — als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufs — vermittelt.

(2) Der Umschulung sind die für den in Abs. 1 genannten Ausbildungsberuf maßgebenden Ordnungsmittel (Berufsbild, Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan) zugrunde zu legen.

(3) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Umschulungsplan.

§ 2 Beginn und Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nachgewiesenen Berufsausübung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit

als

Monate.

Es beginnt am

und endet am

(2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist.**)

**) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit der weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Allgemeines zum Umschulungsverhältnis

(1) Auf das Umschulungsverhältnis sind die §§ 5 bis 12 sowie § 17 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit für Umzuschulende keine besonderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen bestehen und dieser Umschulungsvertrag Vereinbarungen nicht enthält, fällt der Umzuschulende unter das Tarifrecht, das für die bei dem Umschulungsträger beschäftigten Angestellten/Arbeiter des Berufes, für den umgeschult wird, gilt.

§ 4 Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Die Umschulungsmaßnahmen schließen folgende weitere Veranstaltungen (z. B. Fachlehrgänge) ein:

§ 5 Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Umschulungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter*) jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit Std. Min. wöchentlich und wird nach der für die Umschulungsstätte geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung auf die Wochentage verteilt:

§ 6 Vergütung

(1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung monatlich

vom bis = DM
vom bis = DM

(2) Die Vergütung wird auf ein vom Umzuschulenden zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubes

Der Umzuschulende erhält Erholungsurlaub nach Maßgabe der für gleichaltrige Angestellte/Arbeiter*) des Umschulungsträgers jeweils geltenden Regelungen. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom bis 31. Dezember 197... .. Werktage/
Arbeitsstage,*)
vom 1. Januar bis 31. Dezember 197... .. Werktage/
Arbeitsstage,*)
vom 1. Januar bis Werktage/
Arbeitsstage,*)

§ 8 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen und ist an keine Fristen gebunden.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen**§ 10 Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

....., den

(Umschulungsträger)

(Umschulender)

Sichtvermerke:

(z. B. zuständige Stelle, Arbeitsamt, Kostenträger)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage zum Umschulungsvertrag vom

Umschulungsträger:

Umschulender:

Ausbildungsberuf, für den umgeschult wird:

Umschulungsplan

(sachlicher und zeitlicher Gliederungsplan zur Erreichung des Umschulungszieles)

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten:

Zeit
(in Wochen)

715

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3259 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3259 in den Gemarkungen Neustadt und Rai-Breitenbach, Ortsteile der Stadt Breuberg, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3259 in den Gemarkungen Neustadt und Rai-Breitenbach, Ortsteile der Stadt Breuberg, im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,935 neu (bei km 0,859 alt)
bis km 1,563 neu (bei km 1,557 alt) = 0,628 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3259 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3259

von km 0,859 alt (bei km 0,935 neu)
bis km 1,557 alt (bei km 1,563 neu) = 0,698 km

verliert mit Ablauf des 31. Mai 1973 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 0,859 alt
bis km 1,039 alt (bei der Einmündung der K 100) = 0,180 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 100 in

das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Odenwaldkreis über.

b) Die Teilstrecke

von km 1,039 alt

bis km 1,557 alt = 0,518 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Breuberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 23/1973 S. 1010

716

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 3112 und Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 3112 in der Ortslage der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Korrad-Adenauer-Ring)

von km 8,645 (bei km 8,649 der L 3112)

bis km 9,571 (bei km 19,967 der B 426) = 0,926 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 vorübergehend in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3112 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3112

von km 8,649 alt (bei km 8,645 neu)

bis km 9,106 alt = 0,457 km

und

von km 9,128 alt

bis km 9,529 alt (bei km 20,801 der B 426) = 0,401 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Gernsheim über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hes-

sen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 23/1973 S. 1011

717

Widmung der neugebauten Anschlußstelle Lützellinden der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13) in den Gemarkungen Lützellinden und Hörnsheim, Ortsteil der Gemeinde Hüttenberg, im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in den Gemarkungen Lützellinden und Hörnsheim, Ortsteil der Gemeinde Hüttenberg, im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Anschlußstelle Lützellinden der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13)

bei km 174,222 der BAB (Anschluß der L 3054)

erhält mit Wirkung vom 1. Juni 1973 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird Bestandteil der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 23/1973 S. 1011

718

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

1. Notizblatt des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Band 100 1972. 323 S., 56 Abb., 38 Tab., 14 Taf. 40,— DM

2. Abhandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Heft 64 Stephan-Hartl, R.: Die altmiozäne Säugetierfauna des Nordbassin und der Niederräder Schleusenammer (Frankfurt/M., Hessen) und ihre stratigraphische Stellung. 1972

97 S., 16 Abb., 11 Tab., 24 Taf. 21,— DM

Heft 65: Boy, J. A.: Die Branchiosaurier (Amphibia) des saarpfälzischen Rotliegenden (Perm, SW-Deutschland). 1972

137 S., 70 Abb., 2 Tab., 2 Taf. 17,— DM

Heft 66: Barth, H.: Petrologische Untersuchung im Felsberg-Zug (Bergsträßer Odenwald), 1972.

85 S., 16 Abb., 11 Tab., 8 Taf. 12,— DM

3. Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000

Bl. 6217 Zwingenberg (2. Neubearb. Aufl.) mit Erl. (276 S., 67 Abb., 48 Tab.) 20,— DM
Wiesbaden 1972.

Bl. 5717 Bad Homburg v. d. Höhe (3. unveränd. Aufl.) mit Erl. (55 S.) 20,— DM
Wiesbaden 1972.

Hinweis: Geologische Karte von Bayern 1 : 25 000

Bl. 6020 Aschaffenburg mit Erl. München 1971 (enthält ca. 26 km² Staatsgebiet des Landes Hessen mit Anteilen der Landkreise Offenbach und Dieburg). Bezug durch Bayer. Geologisches Landesamt 8 München 22, Prinzregentenstraße 28

4. Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000

Bl. 5917 Kelsterbach mit Erl. (206 S., 40 Tab., 41 Prof.) 13,— DM
Wiesbaden 1972.

5. Karten verschiedener Maßstäbe

Geologische Übersichtskarte von Hessen 1 : 300 000.

2. Aufl. Wiesbaden 1973.

auf Landkartenpapier, plano 10,— DM

auf Syntosil, plano oder gefaltet 15,— DM

Weinbau-Standortkarte Rheingau 1 : 5000.

Bl. Gottesthal 7,— DM

Wiesbaden 1972.

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9.

Wiesbaden, 21. 5. 1973

**Hessisches Landesamt
für Bodenforschung**
Tgb.-Nr 5 — 387/73

StAnz. 23/1973 S. 1011

719

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Das Kartenverzeichnis des Hessischen Landesvermessungsamtes ist jetzt in der Ausgabe 1973 erschienen; es wird an Karteninteressenten kostenlos abgegeben. Das bisherige Verzeichnis der Ausgabe 1970 mit Berichtigungen vom 1. 1. 1972 verliert hierdurch seine Gültigkeit.

Vom Hessischen Landesvermessungsamt werden für das Land Hessen bearbeitet und herausgegeben:

1. Amtliche Karten der Landesvermessung

Hauptkartenwerke

Topographische Karte 1 : 25 000 (Meßtischblatt)

Normalausgabe, dreifarbig, plano 3,20 DM

mit Waldfläche, vierfarbig, plano oder gefaltet 3,20 DM

Arbeitskarte, einfarbig, plano (Lichtpause, Papier) 2,60 DM

Vergrößerung 1 : 10 000 — Meßtischblattviertel — plano (Lichtpause, Papier) 3,90 DM

Topographische Karte 1 : 50 000

Normalausgabe, fünffarbig, plano oder gefaltet 3,20 DM
mit Hauptstraßen, sechsfarbig, plano oder gefaltet 3,20 DM

Schummerungsausgabe, siebenfarbig, plano oder gefaltet 3,90 DM

mit Wanderwegen, achtfarbig, plano oder gefaltet (nur von einzelnen Blättern vorhanden) 3,90 DM

Orohydrographische Ausgabe, vierfarbig, plano 3,90 DM

Arbeitskarte, einfarbig, plano (Lichtpause, Papier) 2,60 DM

Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000

Kleinblätter, einfarbig, plano 0,70 DM

(Die Fortführung dieses Kartenwerkes ist seit längerer Zeit eingestellt)

Sonderausgaben der Hauptkartenwerke

Karten 1 : 25 000 und 1 : 50 000 mit Wanderwegen, mehrfarbig, plano oder gefaltet (nur von bestimmten Gebieten vorhanden) 4,50 DM

Zusammendrucke 1 : 25 000, mehrfarbig, plano oder gefaltet (nur von bestimmten Gebieten vorhanden) 4,50 DM

Verwaltungskarten

Kreiskarten 1 : 50 000, Arbeitskarte, dreifarbig, plano 1,50 DM

Übersichtskarte, sechsfarbig, plano oder gefaltet 4,50 DM

Verwaltungskarte von Hessen 1 : 200 000, dreifarbig, plano 2,00 DM

fünffarbig, plano 4,00 DM

Karte von Hessen 1 : 200 000, sechsfarbig, plano 5,50 DM

Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1 : 200 000, einfarbig, plano 2,00 DM

Kreisgrenzenkarte von Hessen

1 : 500 000 (DIN A 2), einfarbig, plano 0,80 DM

1 : 750 000 (DIN A 3), einfarbig, plano 0,50 DM

1 : 1 Million (DIN A 4), einfarbig, plano 0,50 DM

2. Sonstige Karten- und Luftbildunterlagen

für Planungen und Kartierungen aller Art der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Nähere Auskunft wird kostenlos erteilt.

Hessen in Karte und Luftbild — Topographischer Atlas — Band I Hessen, herausgegeben vom Hessischen Landesvermessungsamt 1969, verlegt vom Karl-Wachholtz-Verlag, Neumünster;

Band II Hessen, herausgegeben vom Hessischen Landesvermessungsamt 1973, verlegt von der Geographischen Verlagsgesellschaft Velhagen & Klasing und Hermann Schroedel GmbH & Co. KG, Berlin—Hannover, u. a. Bezug nur durch den Buchhandel.

Wiesbaden, 15. 5. 1973

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LA 3

StAnz. 23/1973 S. 1012

720

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Staatliche Anerkennung von Lehranstalten für nichtärztliche Fachberufe im Gesundheitswesen

Soweit nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens eine Regelung in bestimmten Bundesvorschriften gefunden haben (so z. B. für Krankengymnasten, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Masseure, techn. Assistenten in der Medizin, pp.), enthalten diese Vorschriften in der Regel Aussagen über die zu besuchenden Schulen bzw. Lehranstalten, die be-

stimmte Eignungsvoraussetzungen erfüllen müssen, um die erforderliche staatliche Anerkennung zu erlangen. Neben den erwähnten Bundesrechtvorschriften bestehen in allen Bundesländern für vom Bund noch nicht geregelte nichtärztliche Fachberufe im Gesundheitswesen Erlaßregelungen vergleichbaren Inhalts, die Aussagen über den Umfang für erforderlich angesehenen Kenntnisse und Fähigkeiten, ihren Nachweis sowie über die Eignungsvoraussetzungen in Betracht zu ziehender Lehranstalten enthalten. Mit solchen unter den Bundesländern in aller Regel gegenseitig abgesprochenen und im Benehmen mit Lehranstalten und medizinischen Gremien ergangenen Erlaßregelungen wurde einem

zumeist dringlichen Anliegen der Praxis entsprochen, dem durch das Gesetzgebungsverfahren des Bundes nicht im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden konnte. Die Erlaßregelungen sind daher auch als nur vorläufige Lösungen der Länder zu werten, die durch einheitliches Recht des Bundes laufend ersetzt werden: Sie dienen zugleich der Erfahrungssammlung für die nachfolgende Bundesvorschrift.

Unabhängig von vorstehend genannten Erlaßregelungen und etwa vorerst nur in Aussicht genommenen Bundesvorschriften bestehen ferner Lehranstalten für das Gebiet nichtärztlicher Fachberufe im Gesundheitswesen, die sich mit weitergehender Qualifikation auf einem Spezialgebiet befassen, weil insoweit ein entsprechendes Bedürfnis besteht (z. B. Heranbildung von Unterrichtsschwestern/-pflegern).

Alle Lehranstalten legen verständlicherweise Wert auf eine staatliche Anerkennung ihrer Eignung, die bei bundesrechtlicher Regelung der betreffenden Materie sich nach dieser Vorschrift richtet, für andere Fälle bestehen spezielle (vorläufige) Erlaßregelungen. Soweit jedoch auch solche nicht ergangen sind, erfolgt eine staatliche Anerkennung nach folgender Maßgabe:

(1) Lehranstalten für nichtärztliche Fachberufe im Gesundheitswesen werden auf Antrag staatlich anerkannt, wenn

1. der Leiter der Lehranstalt eine pädagogisch befähigte, qualifizierte Fachkraft ist,
2. an der Lehranstalt mindestens ein sachkundiger Arzt als Lehrkraft tätig ist,
3. dem Lehrkörper mindestens eine besonders vorgebildete Lehrkraft des Berufszweiges der Lehranstalt angehört,
4. die weiter erforderlichen und geeigneten Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Verfügung stehen,
5. die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel vorhanden sind,
6. soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Lehranstalt mit geeigneten Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens gewährleistet ist und
7. den Lehrgangsteilnehmern Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die den an das jeweilige Fachgebiet zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

(2) Die staatliche Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, daß bei den Prüfungen ein Medizinalbeamter den Vorsitz hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(4) Über Anerkennung und Widerruf entscheidet der für den Sitz der Lehranstalt zuständige Regierungspräsident.

Wiesbaden, 26. 4. 1973

Der Hessische Sozialminister
M — III A 5/2 — 18 b 44

StAnz. 23/1973 S. 1012

721

Änderung der Musterdienstordnung für Krankenkassenangestellte vom 14. 11. 1972 (StAnz. S. 2117)

Im Zuge der Landkreisreform soll auch eine Anpassung der Bezirke der Ortskrankenkassen an die neuen Verwaltungsgrenzen vorgenommen werden. Die folgenden Änderungen des Musters einer Dienstordnung für Krankenkassenangestellte vom 14. 11. 1972 sollen dazu beitragen, die Lösung der mit der Umbildung, insbesondere der Vereinigung von Ortskrankenkassen zusammenhängenden dienstrechtlichen Probleme zu erleichtern. Die beteiligten Organisationen und Verbände haben Stellung genommen und sind gehört worden. Danach wird das Muster einer Dienstordnung wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 werden die neuen §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a Aus- und Fortbildung bei der Vereinigung von Krankenkassen

Bei einer Vereinigung von Krankenkassen stellt die aufnehmende Kasse sicher, daß die Aus- und Fortbildung und die Prüfung der übernommenen Angestellten und Auszubildenden nach den bisherigen vertraglichen Verpflichtungen fortgesetzt und abgeschlossen werden.

§ 8 b Rechtsfolgen bei der Ausscheidung von Kassenteilen

Soweit bei einer Ausscheidung (§ 281 RVO) Angestellte und Versorgungsempfänger zu übernehmen sind, gelten die Regelungen dieser Dienstordnung für den Fall der Vereinigung von Krankenkassen entsprechend.“

2. Hinter § 21 wird ein neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a Versorgung bei der Vereinigung von Krankenkassen

Bei einer Vereinigung von Krankenkassen geht die Verpflichtung zur Versorgung der ehemaligen dienstordnungsmäßigen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen auf die aufnehmende Kasse über. Die aufnehmende Kasse tritt in die Rechte und Pflichten des nach dem Dienstvertrag zur Versorgung verpflichteten Dienstgebers ein. Die Versorgung richtet sich nach den dafür maßgebenden Bestimmungen in der Dienstordnung der aufnehmenden Kasse.“

3. Hinter § 22 wird ein neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a Beendigung bei der Vereinigung von Krankenkassen

(1) Im Falle der Vereinigung von Krankenkassen erfolgt die Übernahme der Angestellten nach Maßgabe des § 290 RVO.

(2) Sofern dem Angestellten eine ähnliche und seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung oder eine andere Beschäftigung, die nicht in auffälligem Mißverhältnis zu seinen Fähigkeiten steht, nicht angeboten werden kann, wird der Angestellte mit seiner Zustimmung innerhalb von 12 Monaten nach der Vereinigung in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(3) Ein Angestellter auf Lebenszeit einer aufnehmenden Kasse kann im Zusammenhang mit der Vereinigung von Krankenkassen auf seinen Antrag innerhalb von 12 Monaten nach der Vereinigung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn damit seine Planstelle zur Verfügung steht.

(4) Bestehen über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Vorstand der Krankenkasse und dem Angestellten, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten ein vom Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen einzusetzender Ausschuß, der aus folgenden Personen besteht:

1. einem unparteiischen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst,
2. zwei Vertretern der Organe der Selbstverwaltung,
3. zwei Dienstordnungsangestellten.

Die unter 2. genannten Personen müssen Organmitglieder von Ortskrankenkassen in Hessen sein. Der unparteiische Vorsitzende, die beiden Vertreter der Selbstverwaltungsorgane sowie je ein Stellvertreter werden vom Vorstand des Landesverbandes der Ortskrankenkassen auf Zeit gewählt.

Die unter 3. genannten Personen müssen Bedienstete von Ortskrankenkassen in Hessen sein. Sie und je ein Stellvertreter werden von den zuständigen Gewerkschaften benannt und vom Vorstand des Landesverbandes der Ortskrankenkassen berufen. Einer der beiden Dienstordnungsangestellten muß Krankenkassengeschäftsführer sein.

(5) Die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften sowie über den einstweiligen Ruhestand (§§ 34 sowie 58 ff.) finden sinngemäß Anwendung.“

Ich bitte den Landesverband der Ortskrankenkassen, die Mitgliedschaften über die Neufassung der Musterdienstordnung zu unterrichten. Ebenso bitte ich den Landesverband, darauf hinzuwirken, daß die von der Gebietsreform betroffenen Mitgliedschaften sich sobald wie möglich mit der entsprechenden Änderung ihrer Dienstordnungen befassen. Dem Landesverband der Innungskrankenkassen stelle ich anheim, seinen Mitgliedschaften von dieser Änderung nachrichtlich Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, 10. 5. 1973

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 8/10 b 105 — 758/73

StAnz. 23/1973 S. 1013

722

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 532 965

Monat: April 1973 (1. 4.—28. 4. 1973)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- fectiosa		übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinder- lähmung		Orni- thosen		Paratyphus A und B	Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose			Übertr. Hirn- haut-ent- zündung		Hepatitis infectiosa	Lepto- spirose				Verletzung durch tollwutkrank oder verdächtige Tiere ^{a)}	Toxoplasmosen	Mikrosporidien			Fodestad- an		
		Salmonellose	übrige Formen		insgesamt	davon paralytisch	Pollakose	übrige Formen		bakterielle Ruhr	Amöbenruhr				Ban- g'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen		Weill'sche Krankheit	Feldfieber	Canicola-fieber	übrige Formen						Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	32 1	3 —	2 1	— —	— —	— —	— —	4 —	2 —	— —	3 —	— —	318 —	— —	— —	— —	5 —	12 1	127 —	— —	— —	— —	— —	2 —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	3 —	— —	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	59 —	— —	— —	— —	5 —	9 1	30 —	— —	— —	— —	— —	1 (55)	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	
Land HESSEN	E T	35 1	3 —	3 2	— —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	3 —	— —	377 —	— —	— —	— —	10 —	21 2	157 —	— —	— —	— —	— —	3 (55)	2 —	1 —	— —	— —	— —	— —	

*) Zahlen in Klammern Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 8. 5. 1973

Der Hessische Sozialminister
III B 5

StAnz. 23/1973 S. 1014

723

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Betriebsabrechnung der Hessischen Forstämter;
hier: Nachweis des Holzverkaufs

1. Kennzeichnung des verwerteten Holzes

1.1 Grundsätzliches

Zur fortlaufenden Abgleichung von Holzeinnahme und Holzabgabe, zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Holzverwertung und zur Erleichterung der Holzabfuhrabwicklung und -kontrolle ist es angebracht, in den Holzlisten und Nummerbüchern jeweils diejenigen Holzmen-
gen zu kennzeichnen, die bereits verwertet sind.
Die Art der Kennzeichnung wird von der Zweckmäßigkeit für den Forstbetrieb und von der abschließenden Kontrolle der Holzverwertung bei der Betriebsabrechnung bestimmt. Es ist erforderlich, die verwerteten Holznummern eindeutig zu kennzeichnen und sie durch die Angabe des Holzeinpängers und der betreffenden Holzzettelnummer zu ergänzen.

1.2 Anordnung für den Staatswald

Ich ordne daher für den Bereich des hessischen Staatswaldes unter Vereinfachung des bisherigen Verfahrens verbindlich ab Haushaltsjahr 1973 an: Die nachweislich eines Holzzettels verwerteten Holzmen-
gen sind in den Holzlisten und Nummerbüchern wie folgt zu kennzeichnen:

a) bei geschlossener Verwertung ganzer Holzlose:
auf dem ersten Blatt der nummernweisen Aufstellung sind an freier Stelle (bei handschriftlichem Nummerbuch an vorgesehener Stelle) handschriftlich einzutragen „ganzes Los“, der Name des Holzeinpängers (Abkürzung genügt) und die zugehörige(n) Holzzettelnummer(n). Von der Los-Nr. im Kopf der maschinell geschriebenen Holzliste (des maschinell geschriebenen Nummerbuches) zu der vorgenannten Eintragung ist ein Pfeil zu zeichnen.

Wurde ein an einen Holzeinpänger geschlossen ver-
kauft Holzlos in Teilmengen aufgeteilt, die im einzelnen nicht auf bestimmte Holznummern fixiert werden können und diese Teilmengen getrennt zu verschiedenen Zeitpunkten dem Käufer in Rechnung ge-

stellt (Teilüberweisungen oder Teilabfuhr bei Gewichtsholz), sind die betreffenden Holzzettelnummern unter dem Namen des Holzkäufers jeweils untereinanderzusetzen und durch die aufgliedernden Zusätze „Teiln. 1. Teiln. 2 . . .“ zu ergänzen.

Der Hinweis „ganzes Los“ ist unter der letzten Holzzettel-Nr. anzubringen.

- b) bei Verwertung von Teilmengen eines Holzloses (ausgenommen vorstehender Sonderfall) oder bei fehlender Losaufgliederung zwischen den jeweils zusammen verwerteten untereinanderstehenden Holznummern ist ein Strich zu ziehen; unmittelbar hinter den zusammen verwerteten Holznummern ist eine Klammer zu setzen. Hinter die Klammer oder hinter die einzeln verwerteten Holznummern sind an nicht mit Zahlen oder Schrift bedruckter Stelle des Blattes (bei handschriftlichem Nummerbuch an vorgesehener Stelle) handschriftlich einzusetzen: Holzzettelnummer(n) und Name des Holzeinpängers (Abkürzung genügt).

Eine Streichung der einzelnen verwerteten Holznummern entfällt.

c) Zeitpunkt der Eintragungen, Zuständigkeit

Die Eintragungen in den Holzlisten sind im Forstamts-
geschäftszimmer durch den hierfür bestimmten Verwal-
tungsangestellten umgehend nach Ausstellung des Holzzettels vorzunehmen.

Die Eintragungen in den Nummernbüchern hat der zu-
ständige Forstbetriebsbeamte umgehend nach Erhalt
des betreffenden Holzzettels auszuführen.

Bei Verkauf nach Gewicht ist im voraus umgehend nach
Erteilung der Abfuhrgenehmigung durch das Forstamt,
von der der Forstbetriebsbeamte in Kenntnis zu setzen
ist, der Holzkäufer einzutragen. Im übrigen sind die
vorstehenden Anweisungen unter a) anzuwenden.

1.3 Anordnung für den Nichtstaatswald

Für den Nichtstaatswald ist, soweit der Holzverkauf von
dem Forstamt ausgeführt wird, entsprechend oder sinn-
gemäß zu verfahren.

Verwertet der Waldeigentümer sein Holz selbst und ist ihm gemäß Erlaß vom 25. 3. 1971, Ziffer 3 (StAnz. 1973 S. 625) die Holzliste zugeleitet worden, bleibt ihm anheim gestellt, die Holzliste entsprechend zu ergänzen.

Das Nummerbuch ist in diesem Falle auf Wunsch des Waldeigentümers genau so zu führen, wie wenn der Verkauf von dem Forstamt durchgeführt würde. Im übrigen bleibt es den Forstämtern anheimgestellt, entsprechend zu verfahren.

2. Kontrolle des unverwerteten Holzes bei maschineller Naturalbuchschreibung

Das unverwertete Holz wird in der durch EDV geschriebenen Saldenliste Holzeinnahme/Holzausgabe ausgebracht. Diese Saldenliste erscheint zur fortlaufenden Abgleichung der Holzverwertung mit der Naturalrechnung ab sofort mindestens vierteljährlich sowie am Ende des Haushaltsjahres mit Abschluß der Naturalrechnung.

Die mit der letzten Saldenliste ausgewiesenen unverwerteten Holzmengen müssen mit den Holzmengen übereinstimmen, die in den Nummerbüchern und Holzlisten noch nicht als verwertet gekennzeichnet worden sind.

3. Bisher angewendete Vorschriften

Die Vorschriften der preußischen Dienstanweisung DA II § 18 und DA IV § 42 und ergänzende Verwaltungsanordnungen (n. v.) sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 1. 3. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 4 — 6020 — E 50

StAnz. 23/1973 S. 1014

724

Verkehrsregelnde Maßnahmen auf forstfiskalischen Wegen

1. Waldwege, die von der Staatsforstverwaltung zur Bewirtschaftung des Waldes angelegt sind und dem Forstbetrieb dienen, sind in der Regel — wie gleichartige Wege im Kommunal- und Privatwald — als „Privatwege“ anzusehen. Sofern deren Sperrung für den forstbetriebfremden Kraftfahrzeugverkehr erforderlich wird, sind quadratische Hinweisschilder mit folgender Aufschrift zu verwenden:

Privatweg
Gesperrt
für
Kraftfahrzeugverkehr
außer Forstbetrieb
Hessisches Forstamt

Farbgestaltung: Rand gelb, Schriftfeld weiß,
Schrift schwarz.

2. Waldwege wie unter 1., die wegen ihrer Lage oder Ziel-führung (zu Ausflugsorten, Sehenswürdigkeiten u. ä.) auch einem nennenswerten Ausflugs- und Wanderverkehr dienen, können als „Privatweg mit tatsächlich öffentlichem Verkehr“ im Sinne des Verkehrsrechts angesehen werden. Umfang und Art und Weise der Öffnung des Weges für den öffentlichen Verkehr legt der Leiter des zuständigen Forstamts nach den örtlichen Erfordernissen fest. Das Recht des Widerrufs muß gewahrt bleiben. Notwendige Sperrungen dieser Wirtschaftswegen sind grundsätzlich auf den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zu beschränken. Dazu sind amtliche Verkehrszeichen nach § 41 StVO, Zeichen 250, mit einem Zusatzschild in der Größe 35 x 50 cm aufzustellen. Künftig aufzustellende Zusatzschilder müssen für den Fall, daß kein Anliegerverkehr vorliegt, die Aufschrift „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ tragen. Sofern Anliegerverkehr stattfindet, muß das Zusatzschild die Aufschrift „Forstwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger frei“ tragen. Die Anordnung zur Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen obliegt nach § 45 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die Ausweisung ausreichender Parkmöglichkeiten — ggf. auch durch Aufstellen der Schilder in einem größeren Abstand (20 m) vom unbeschränkten Fahrweg — erleichtert den Ausflugsverkehr. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Waldwege für forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge des Brandschutzes, der Polizei und des zuständigen Forstpersonals jederzeit befahrbar bleiben.

3. Waldwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, können im Bedarfsfalle nur durch amtliche Verkehrszeichen gesperrt werden. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheidet über deren Aufstellung.

4. Die Bestimmungen über die Benutzung von Waldwegen in Wildschutzgebieten bleibt unberührt.

Der Wald wird von der Bevölkerung zu Erholungszwecken in zunehmendem Maße aufgesucht und die Waldwege dabei in verschiedener Intensität und in unterschiedlicher Weise benutzt. Sperrungen von Waldwegen für den Fußgänger- und Wanderverkehr sind deshalb nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten als oberste Forstbehörde vorzunehmen. In den übrigen Fällen sind Sperrzeichen nur im unbedingt erforderlichen Umfang aufzustellen.

Die Bestellung von Schildern erfolgt durch die Forstämter unmittelbar.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik. Auf den Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. 11. 1971 (StAnz. 1972 S. 65) wird noch besonders hingewiesen.

Mein Erlaß vom 29. 9. 1969 — III B 4 — 1478 — W 31 (n. v.) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 13. 4. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 2 — 6042 — W 31

StAnz. 23/1973 S. 1015

725

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Einführung von technischen Normen und anderen technischen Bestimmungen, Richtlinien und Hinweisen für die Wasserwirtschaftsverwaltung im Lande Hessen;

hier: Arbeitsblatt W 451, Ausgabe Juli 1966 (Unterlagen für Ausschreibungen zur Ausführung von Wasserversorgungsanlagen; Teil I, Erdverlegte Rohrleitungen)

Das Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) hat zusammen mit dem Deutschen Verein der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW) und der Technischen Vereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach (FIGAWA) das genannte Arbeitsblatt W 451 erarbeitet und herausgegeben. Es wird gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), eingeführt.

Dieses Arbeitsblatt ist bei der Ausschreibung und Vergabe erdverlegter Rohrleitungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Bei der Vergabe von Rohrleitungsarbeiten sollen nur geeignete Firmen berücksichtigt werden. Der Nachweis der Eignung kann auch durch die Vorlage einer gültigen „DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen“ erfolgen, wobei zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen, unter denen die Bescheinigung erteilt wurde, noch vorhanden sind. Im übrigen setzt die Eignung nicht immer entsprechende Referenzen voraus. Auch Neuanfängern in dieser Branche sollte eine Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren. In diesen Fällen wird es für ratsam gehalten, sich von der Leistungsfähigkeit der Firma selbst zu überzeugen.

Das Arbeitsblatt W 451 ist durch den ZfGW-Verlag GmbH, Frankfurt/Main, Zeppelin-Allee 38, Postfach 1347, zu beziehen.

Sollten sich bei der Anwendung des Arbeitsblattes W 451 Schwierigkeiten ergeben, die eine Änderung oder Ergänzung erforderlich machen, bitte ich um Ihren Bericht.

Meine Erlasse vom 14. Dezember 1966 — IVB 4 — 79 a 12.07 — 3713/66 sowie vom 16. September 1971 — VA2 — 79 e 02.01 — 2690/71 — und vom 27. November 1972 — VA2 — 79 e 02.01 — 4941/72 — (alle n. v.), werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Erlaßbereinigung außer Kraft getreten sind. Das Arbeitsblatt GW 301 bleibt jedoch eingeführt.

Wiesbaden, 26. 4. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VA2 — 79 a 12.03 — 491/73

StAnz. 23/1973 S. 1015

726

EWG-Strukturrichtlinie über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Richtlinie 159/72/EWG);

hier: Bürgschaften nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c)

Zuständige Behörde im Sinne von Nr. 1 a) der Richtlinien ist das zuständige Landwirtschaftsamt.

Ergänzend wird bestimmt, daß bei der Prüfung der Antragsberechtigung nach Nr. 1 a, 2. Absatz das Landwirtschaftsamt das zuständige Hessische Amt für Landeskultur zu beteiligen hat, wenn für den Antragsteller und seinen Betrieb ein Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren durchgeführt worden ist bzw. wird.

Wiesbaden, 27. 4. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 12 — 18641/73
StAnz. 23/1973 S. 1016

*

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und deren Gemeinschaftseinrichtungen vom 1. März 1973

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Bundesminister für Wirtschaft die globale Rückbürgschaft für Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Kredite von Kreditinstituten an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe (Eigentümer und Pächter) sowie an deren Gemeinschaftseinrichtungen übernommen.

Im Rahmen dieser Rückbürgschaft können nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze Bürgschaften übernommen werden, soweit die Vorhaben der agrarpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung entsprechen. Insbesondere kommen Bürgschaften für betriebliche Investitionen in Betracht, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen.

1. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil ihres Einkommens (Einkünfte) aus Landwirtschaft an ihrem Gesamteinkommen (Gesamteinkünften) mindestens 50% beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirte).

In Zweifelsfällen kann das kreditgebende Institut eine Bestätigung der Antragsberechtigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen.

- b) Für Verpächter und Pächter gelten die nachstehenden Bestimmungen:

ba) Antragsteller, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb in vollem Umfang verpachtet haben (Verpächter), können gefördert werden, soweit sie langfristige Investitionen zugunsten der verpachteten Betriebe durchführen.

bb) Antragsteller, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter), oder überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnis von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

- c) Kredite an Gemeinschaftseinrichtungen, die sich ganz oder überwiegend auf landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe erstrecken, können in die Bürgschaftsaktion einbezogen werden, wenn die Gemeinschaftseinrichtung der gemeinschaftlichen Verwendung von Maschinen, technischen und baulichen Anlagen oder ähnlichen Einrichtungen, der Rationalisierung, der landwirtschaftlichen Urproduktion und der ländlichen Hauswirtschaft oder der Vorbereitung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ohne Verarbeitung) dient.

2. Gegenstand der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übernehmenden Bürgschaften:

Gegenstand der Bürgschaften sind Geldforderungen, die Kreditinstituten aus Darlehen entstehen, die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben gewährt werden

- a) zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit einschl. umfassender Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude im Rahmen der „Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die ländliche Siedlung“,
- b) für Landankäufe und für den Erwerb von Hofstellen zur betriebswirtschaftlich notwendigen oder zweckmäßigen Vergrößerung der Eigentumsfläche landwirtschaftlicher Betriebe, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.
- c) zur Förderung des geschlossenen Hofüberganges wirtschaftlich gesunder Höfe durch Abfindung weicher Erben zwecks Vermeidung von Landabverkauf oder Teilung des Hofes,
- d) zur Förderung der Aussiedlung von Gehöften im Rahmen der „Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die ländliche Siedlung“,
- e) zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Pacht
- ea) Rücknahme eines bisher verpachteten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung,
- eb) Ankauf eines bisher gepachteten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes oder bisher gepachteter Teilflächen durch den Pächter,
- ec) Pachtung oder Erwerb eines anderen Betriebes durch den Pächter aus Anlaß der Beendigung des bisherigen Pachtverhältnisses ohne Verschulden des Pächters.

3. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- a) Es können nur solche von Kreditinstituten gewährte Darlehen verbürgt werden, für die keine ausreichenden banküblichen Sicherheiten gestellt werden können und dadurch eine Darlehensaufnahme unmöglich ist.
- b) Das kreditgebende Institut hat vor der Stellung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft die wirtschaftliche Lage des Kreditschuldners zu prüfen. Es muß sich um einen kreditwürdigen Landwirt handeln, der die Gewähr dafür bietet, daß die Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Die Prüfung muß geordnete finanzielle und betriebliche Verhältnisse erkennen lassen. Die Kreditgewährung muß nach der bisherigen Wirtschaftsweise, insbesondere unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den vorgesehenen Investitionen zu erwartenden Entwicklung der Rentabilität vertretbar erscheinen.
- c) Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Kredite dürfen nicht verbürgt werden.
- d) Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

4. Höchstbeträge der Bürgschaften

- a) Die Kredithöhe ist im allgemeinen auf 2% der Gesamtinvestitionskosten zu beschränken.
- b) Der Höchstbetrag der zu verbürgenden Kredite beträgt
- | | |
|--|--------------|
| ba) bei Krediten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit | 100 000,— DM |
| bb) bei Krediten zur Betriebsaufstockung | 75 000,— DM |
| bc) bei Krediten zur Förderung der Aussiedlung von Gehöften | 100 000,— DM |
| bd) bei Krediten zur Förderung des geschlossenen Hofüberganges | 60 000,— DM |
| be) bei Krediten zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Pacht | 75 000,— DM |

- c) In begründeten Fällen kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verbürgung höherer Kredite zulassen.

5. Art der Bürgschaft

Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken den Ausfall am Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung voll, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 80% des noch valutierenden Kreditbetrages nebst Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung. Eingänge aus Sicherheiten, die der kreditgebenden Bank vor Inanspruchnahme der Bürgschaft im Zuge einer zwangsweisen Verwertung oder in sonstiger Weise zugeflossen sind, werden für die Berechnung des Höchstbetrages dem valutierenden Kreditbetrag hinzugerechnet. Eingänge aus Sicherheiten, die der kreditgebenden Bank nach Inanspruchnahme der Bürgschaft zufließen, werden vorweg auf den aus der Bürgschaft nicht befriedigten Teil des Ausfalles verrechnet.

Verzugszinsen fallen nicht unter die Bürgschaft.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Leistung der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die von dem Kreditschuldner für das Darlehen bestellt sind oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensforderungen als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist. Die Darlehensrestforderung muß außerdem mindestens 6 Monate lang fällig sein. Die Bürgschaftsnehmerin bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebenforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und ggf. die Sicherheiten zu verwerten. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

6. Laufzeit

Die Höchstlaufzeit der Bürgschaft beträgt im allgemeinen 8 Jahre. Bei der Bemessung der Laufzeit im Einzelfall können jedoch die betriebsübliche Nutzungsdauer der mit dem Kredit zu finanzierenden Investitionen als auch die Kapitaldienstfähigkeit des Gesamtbetriebes angemessen berücksichtigt werden.

Bei Krediten, die ausschließlich oder vorwiegend für Baumaßnahmen oder für besitzfestigende Maßnahmen (Ziffer 2 b—e) verwendet werden, kann die Laufzeit der Bürgschaft bis zu 20 Jahren betragen.

7. Bürgschaftsübernahme

- a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Bürgschaftsgeber) wird im eigenen Namen und für eigene Rechnung globale Rückbürgschaften übernehmen und zwar der Deutschen Genossenschaftskasse (Bürgschaftsnehmer) gegenüber
für den genossenschaftlichen Kreditsektor und der
Landwirtschaftlichen Rentenbank (Bürgschaftsnehmer) gegenüber
für den gesamten übrigen Bankensektor.
Auf Grund dieser globalen Rückbürgschaften sind die beiden Institute berechtigt, im eigenen Namen zu übernehmen:
- aa) Bürgschaften den kreditgebenden Instituten gegenüber
oder
ab) Rückbürgschaften den zwischengeschalteten Zentralinstituten gegenüber, die ihrerseits dann im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Banken erteilen.
- Insoweit werden die Deutsche Genossenschaftskasse

und die Landwirtschaftliche Rentenbank Bürgschaftsgeber und die regionalen Zentralinstitute Bürgschaftsnehmer. Falls die regionalen Zentralinstitute im eigenen Namen Bürgschaften gegenüber den kreditausreichenden Banken übernehmen, werden sie ihrerseits Bürgschaftsgeber und die kreditausreichende Bank Bürgschaftsnehmer.

- b) Die den beiden Spitzeninstituten im Rahmen dieser Bürgschaftsaktion eingeräumten Bürgschaftskontingente stehen nur zur einmaligen Belegung zur Verfügung.

8. Verfahrensgang

Der Antrag auf Übernahme einer Einzelbürgschaft ist von dem Darlehensnehmer bei dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut einzureichen. Das Kreditinstitut (Bürgschaftsnehmer) hat dem Bürgschaftsgeber zu bestätigen, daß die in diesen Richtlinien verankerten Voraussetzungen und Bestimmungen vom Antragsteller erfüllt sind und gibt dem Bürgschaftsgeber bekannt:

- a) Name und Wohnort des Antragstellers,
b) Höhe des zu verbürgenden Kredites unter Angabe der Zins- und Tilgungsbedingungen sowie das Datum des unter dem Vorbehalt der Verbürgung abgeschlossenen Darlehensvertrages bzw. der Darlehenszusage gemäß Textziffer 3 d letzter Satz dieser Richtlinien,
c) kurze Beschreibung der beabsichtigten Investitionen,
d) vorgesehene Gesamtfinanzierung,
e) vorgesehene Sicherheiten mit Wertangabe.

Bei Bürgschaftsübernahme wird dem Bürgschaftsnehmer die Bürgschaftsurkunde übersandt.

Sofern Rückbürgschaften gemäß Ziffer 7 ab) übernommen werden, ist die Belegung derselben mit den vorgenannten Angaben unter Benennung der Bürgschaftsnehmer nachzuweisen.

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind von der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse jeweils zum Monatsultimo zusammengefaßte Belegungsnachweise in dreifacher Ausfertigung sowie die von den kreditgebenden Banken abzugebenden Bestätigungen hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien einzureichen. Diese Belegungsnachweise sind länder- und bankenmäßig zu ordnen; sie müssen die unter a) bis e) aufgeführten Angaben im einzelnen enthalten.

9. Änderungen der Kreditbedingungen

Änderungen der Kreditbedingungen, die einen Einfluß auf die vom Bürgschaftsgeber übernommenen Bürgschaften haben können, insbesondere Änderungen der Zins- und/oder Tilgungsbedingungen oder der Sicherheiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

10. Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen für verbürgte Kredite

Die kreditgebende Bank ist berechtigt, durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen ohne Befragen des Bürgschaftsgebers bis zur Höchstdauer von 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag einer fälligen Zins- und/oder einer fälligen Tilgungsrate zu gewähren.

11. Entgelt

Bei Auszahlung des verbürgten Kredites hat die kreditgebende Bank eine auf den durch die Bürgschaft gedeckten Kredit (80% des Gesamtkredites) berechnetes einmaliges Entgelt von 2% einzubehalten und an den Bürgschaftsgeber abzuführen.

12. Besondere Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, über Einzelheiten des verbürgten Kredites und den Stand seiner Abwicklung jederzeit auf Befragen seinem Bürgschaftsgeber Auskunft zu erteilen. Er wird dem Bürgschaftsgeber jährlich (per 31. 12.) bis zum 15. 1. über die Höhe der verbürgten Kreditforderungen unterrichten. Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, dem Bürgschaftsgeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) ein Kreditschuldner mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf das verbürgte Darlehen länger als drei Monate in Verzug geraten ist;

- b) der Bürgschaftsnehmer feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditschuldner verletzt worden sind;
 - c) der Bürgschaftsnehmer feststellt, daß die Angaben des Kreditschuldners über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - d) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditschuldners beantragt wird;
 - e) dem Bürgschaftsnehmer sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet wird.
- Die vom Bürgschaftsnehmer eingeleiteten Maßnahmen sind dem Bürgschaftsgeber anzuzeigen. Bei restloser Abdeckung der verbürgten Darlehensforderung ist der Bürgschaftsnehmer verpflichtet, dem Bürgschaftsgeber davon Kenntnis zu geben, und die Bürgschaftsurkunde zurückzureichen.

Diese Mitteilungsverpflichtungen gelten auch der Kreditanstalt für Wiederaufbau gegenüber.

13. Abtretung

Die Abtretung der verbürgten Kreditforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgschaftsgebers.

14. Verwaltung der Kreditforderung nach Leistung des Bürgen

Die infolge der Bürgschafts-Inanspruchnahme auf den Bürgschaftsgeber im Einzelfall übergehenden Rechte einschließlich der Rechte aus etwa bestellten Sicherheiten sind von dem Bürgschaftsnehmer für Rechnung des Bürgschaftsgebers treuhänderisch gegen Erstattung der Auslagen auch weiterhin zu verwalten und zu verwerten. Das die Forderungen einziehende Kreditinstitut erhält auf die nach dem Zeitpunkt der Bürgschafts-Inanspruchnahme eingehenden Beträge eine Einzugsgebühr von 5%.

15. Prüfungsrecht

Der Bürgschaftsnehmer hat mit dem Kreditschuldner zu vereinbaren, daß dem Bundesminister für Wirtschaft und der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einem von diesen Beauftragten das Recht zusteht, jederzeit die streng zweckgebundene Verwendung des verbürgten Darlehens zu überprüfen sowie Einblick in die Vermögenslage und die Ertragsrechnung des Kreditschuldners zu nehmen, insbesondere eine Prüfung gem. § 39 BHO vorzunehmen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Bürgen in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht ist dem Bundesrechnungshof vorzubehalten. Das Prüfungsrecht dieser Ziffer besteht auch gegenüber dem Bürgschaftsnehmer, jedoch nur hinsichtlich der das verbürgte Darlehen betreffenden Unterlagen.

Der Kreditschuldner ist ferner zu verpflichten, den gem. Absatz 1 zur Prüfung berechtigten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung und der Übernahme der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

Der Bürgschaftsnehmer hat den Kreditschuldner auch zu verpflichten, die Kosten einer Prüfung — soweit dieser die Umstände einer solchen zu vertreten hat — zu tragen.

Diese Richtlinien sind zum wesentlichen Bestandteil der im Rahmen der Bürgschaftsaktion auszufertigenden Bürgschaftsurkunden zu machen.

727

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

1. Das Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), dessen Wortlaut in Anlage 4 bekanntgemacht wird, ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt treten nach § 61 Abs. 1 WaffG in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:
 - 1.1 Das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633),
 - 1.2 das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265),
 - 1.3 die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270),

1.4 sonstige Vorschriften des Landesrechts, deren Gegenstände im WaffG geregelt sind oder die ihm widersprechen. Insoweit betroffen ist die Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen vom 15. September 1965 (GVBl. I S. 211), die teilweise außer Kraft getreten ist. Eine Schießstättenbenutzungsverordnung, durch die auch die weitergeltenden Vorschriften der in Satz 2 genannten Polizeiverordnung ersetzt werden sollen, befindet sich in Vorbereitung.

2. Die Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 29) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

2.1 Zu § 1:

Von den in § 1 bezeichneten Vorschriften des WaffG sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit:

Die Forstbeamten, Berufsjäger und Angestellten im Forstbetriebsdienst des Landes sowie Anwärter für die Revierförsterlaufbahn, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung für den staatlichen Forstdienst befinden,

die forstlich nicht ausgebildeten Bediensteten, denen die Mitwirkung beim Betrieb der Verwaltungsjagd zur Dienstpflicht gemacht worden ist,

die Fischereibeamten des Landes und die nebenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher.

2.2 Forstbeamte, Berufsjäger, Angestellte im Forstbetriebsdienst und Fischereibeamte des Landes sowie nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher weisen sich durch den Dienstaussweis aus.

2.3 Anwärtern, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung für den staatlichen Forstdienst befinden, können nach § 3 der Verordnung die der Waffenbesitzkarte und dem Munitionserwerbsschein gleichstehenden Bescheinigungen (Anlagen 1 und 2) nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG erteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 30 WaffG zu beachten.

2.4 Forstlich nicht ausgebildeten Bediensteten, denen die Mitwirkung beim Betrieb der Verwaltungsjagd zur Dienstpflicht gemacht wurde, ist nach § 3 der Verordnung eine der Waffenbesitzkarte gleichstehende Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG zu erteilen.

2.5 Forstbeamten, Berufsjägern und Angestellten im Forstbetriebsdienst des Landes kann nach § 3 der Verordnung eine der Waffenbesitzkarte gleichstehende Bescheinigung erteilt werden, sofern sie sich außerhalb der Verwaltungsjagd jagdlich betätigen wollen.

2.6 Zu § 3:

Die Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG kommt nur bei Bediensteten in Betracht, die Schußwaffen außerhalb des Dienstes führen wollen. Die Erteilung dieser Bescheinigung (Anlage 1) setzt voraus, daß konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Bediensteten vorhanden sind.

2.7 Ein Antrag zur Erteilung einer Bescheinigung nach Nr. 2.3, 2.4, 2.5 oder 2.6 ist nach Muster (Anlage 3) zu stellen.

2.8 Eine nach Nr. 2.3, 2.4, 2.5 oder 2.6 erteilte Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit und ist von der ausstellenden Behörde einzuziehen, sobald die Zuständigkeit einer nach § 3 der Verordnung berechtigten Behörde nicht mehr gegeben ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen, spätestens jedoch beim Ausscheiden aus dem Dienst.

2.9 Die erforderlichen Vordrucke (Anlage 1 bis 3) werden bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen als Lagervordrucke aufgelegt.

3. Die Bescheinigungen sind gebührenfrei zu erteilen.

3.1 Über die erteilten Bescheinigungen ist ein namentliches Verzeichnis zu führen.

Wiesbaden, 9. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 5 — 3740 — J 07

StAnz. 23/1973 S. 1018

*

Anlage 1 — Vorderseite
(Auf weißem Schreiblein — DIN A 6)

Bescheinigung

gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG (ersetzt Waffenbesitzkarte)

gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG (Berechtigung zum Führen von Schusswaffen)*)

Herrn
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

In

(Postanschrift)

wird auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 3, § 35 Abs. 5 Satz 2*) WaffG sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 29) bescheinigt, daß er berechtigt ist, Schußwaffen zu führen – zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben.)*

Diese Bescheinigung gilt für umseitig aufgeführte Waffen.

*) Nichtzutreffendenfalls streichen

Anlage 1 — Rückseite

Lfd. Nr.	Art	Kaliber	Hersteller- und Waren- zeichen	Herstel- lungs- nummer

....., den

.....

(Behörde)

Dienstsiegel

.....

(Unterschrift)

.....

(Amtsbezeichnung)

Anlage 2 — Vorderseite
DIN A 5 — quer

**Bescheinigung zum Erwerb von Munition gem.
§ 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG**

Herrn
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

in
(Postanschrift)

wird auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 2 WaffG sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 29) bescheinigt, daß er berechtigt ist, Munition zu erwerben.

Die erworbene Munition ist auf der Rückseite gem.
§ 34 Abs. 5 Satz 5 WaffG einzutragen.
(Dienststempel)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, den XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(Behörde)

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

Anlage 2 — Rückseite

Lfd. Nr.	Art	Stück- zahl	Hersteller	Name und Anschrift des Über- lassenden

....., den

(Unterschrift)

Anlage 3

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz
(§ 34 Abs. 2 Satz 3 — WaffG — vom 19. 9. 1972)**

Name: (Vorname(n):
(Rufnamen bitte unterstreichen))

Geburtsdatum: Geburtsort:

Amtsbezeichnung:

Anschrift:

Name und Vorname(n) des Vaters:*)

Name und Vorname(n) der Mutter: *)

Geburtsname der Mutter:*)

Ich bitte um Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
eines Munitionserwerbsscheines**)

Lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Munition oder des Kalibers	Hersteller- und Waren- zeichen	Herstel- lungs- nummer

Für weitere Schußwaffen verwenden Sie bitte die Rückseite

, den

(Unterschrift)

***) Nur für Antragsteller, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben**

**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

**Waffengesetz (WaffG) Vom 19. September 1972
(BGBl. I S. 1797)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I**Allgemeine Vorschriften****§ 1 Waffenbegriffe**

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

(2) Tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, stehen den Schußwaffen gleich.

(3) Die Schußwaffeneigenschaft geht erst verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

(4) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden,
2. Geräte nach Absatz 2.

(5) Selbstladewaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigung des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

(6) Schußapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

(7) Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

§ 2 Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hülsen mit Ladungen, die das Geschosß enthalten (Patronenmunition),
2. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschosß nicht enthalten (Kartuschenmunition),
3. Geschosse mit Ladungen, die nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung angetrieben werden (Raketenmunition).

(2) Der Munition stehen nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen gleich, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind.

(3) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
2. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

§ 3 Wesentliche Teile von Schußwaffen, Schalldämpfer

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen und Schalldämpfer stehen den Schußwaffen gleich. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschluß sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufs sind,
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches,
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

(4) Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Mündungskanals dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

§ 4 Erwerben, Überlassen, Führen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

(3) Die tatsächliche Gewalt von Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 7 tätig werden, ist dem Erlaubnisinhaber zuzurechnen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums ausübt.

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Eine Person ist als zuverlässig im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen und Munition nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird,
2. mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen und Munition nicht an Personen überlassen wird, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,
- b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Notzucht, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- c) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- d) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

oder wegen einer sonstigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, die befürchten läßt, daß sie die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beachten werden, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe e genannten Gesetzes verstoßen haben,
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheins bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.

§ 6 Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Bundesminister können im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine entsprechende Regelung für Stellen ihres Geschäftsbereichs treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsver-

ordnung eine entsprechende Regelung für Landesstellen treffen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundeswehr sowie für Soldaten.

(2) Auf Schußwaffen und Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und die Verordnung vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 842) fallen, sind nur § 4 Abs. 4, §§ 35, 36, 39, 40, 47 bis 52 und die Abschnitte IX und X anzuwenden. § 40 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß zuständige Behörde die für das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Überwachungsbehörde ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

1. auf Schußwaffen und Munition nicht anzuwenden ist, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen können,
2. auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, in denen in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Bewegungsenergie der Geschosse, die bei Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
3. auf Geräte anzuwenden ist, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, wenn aus ihnen Stoffe versprüht werden können oder wenn sie andere als mechanische Energie ausnutzen und wenn ihre Handhabung oder Wirkungsweise auch in größerer Entfernung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
4. auf Geschosse anzuwenden ist, wenn ihre Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
5. auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder für ähnliche Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen erfüllen, die verhindern sollen, daß die Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden,
6. auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie nicht in der Verordnung bezeichnete Anforderungen an ihre Beschaffenheit erfüllen, die verhindern sollen, daß sie zu Schußwaffen umgearbeitet werden können.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen Vorschriften über die Kennzeichnung von Geschossen und sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und über die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Stoffen der bezeichneten Art nach § 37 Abs. 1 Nr. 10 zu erlassen,
2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar sind, und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder deren bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit herbeiführt,
3. zu bestimmen, daß § 27 Abs. 3 Nr. 3 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 auch auf Personen anzuwenden sind, denen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes ein Jagdschein erteilt worden ist, sofern die in dem betreffenden Land geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheins stellen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des

Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften

1. § 8 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,
2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
3. § 21 auf Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,
4. § 27 Abs. 4 Nr. 2 auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden ist,
5. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden sind,
6. In anderen Staaten erteilte Erlaubnisse, die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen.

Abschnitt II

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

§ 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition

1. herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will (Waffenherstellung),
2. ankaufen, vertreiben (feilhalten, Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen), anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Eine Schußwaffe wird insbesondere dann bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile ausgewechselt werden. Eine Schußwaffe wird weder bearbeitet noch instandgesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zielvorrichtung, vorgenommen werden. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder ihm zu überlassen sowie für Zwecke der Waffenherstellung zu erwerben. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist. Der Antragsteller, der weder den Betrieb noch eine Zweigniederlassung selbst leitet, ist vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 9 Fachkunde

- (1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- (2) Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen,
1. wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
 2. wer mindestens drei Jahre im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) und über die Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.

§ 10 Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden um die Nachbargrundstücke und deren Bewohner oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.
- (2) Gegenüber Betriebsinhabern, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 getroffen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 11 Anzeigepflicht

Der Inhaber der Erlaubnis nach § 7 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 12 Waffen- und Munitionsbücher

- (1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf
1. Schusswaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule (J) beträgt,
 2. wesentliche Teile von Schusswaffen.
- (2) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf
1. Schusswaffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schusswaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat, nach § 13 Abs. 2 gekennzeichnet worden sind,
 2. wesentliche Teile von Schusswaffen,
 3. Schusswaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.
- (3) Wer gewerbsmäßig Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus dem Art und Menge der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.
- (4) Bewegungsenergie ist die Energie, die mit zugelassener Patronenmunition oder bei anderem Antrieb mit Geschossen, die dem Laufinnendurchmesser entsprechen, zu erreichen ist.

§ 13 Kennzeichnungspflicht

- (1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einen wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen.
1. den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
 2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
 3. eine fortlaufende Nummer.
- (2) Auf Schusswaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt, ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn diese Schusswaffen eine Typenbezeichnung sowie ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 15 bestimmt werden.
- (3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Warenzeichen die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.
- (4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er feststellt, daß die Schusswaffen gemäß Abs. 1 oder 2 gekennzeichnet sind oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, daß die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.
- (5) Schusswaffen, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz, von der Bundeszollverwaltung oder von den Polizeien der Länder erworben werden, sind von ihnen mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht dieser Behörden erkennen läßt.

§ 14 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

- (1) § 13 ist nicht anzuwenden auf
1. Schusswaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind,
 2. Schusswaffen und Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
 3. Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird,
 4. wesentliche Teile von Schusswaffen; auf Einsteckläufe und Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jedoch anzuwenden.
- (2) Auf Schalldämpfer ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.

§ 15 Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der §§ 12 und 13 Vorschriften zu erlassen
 - a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, Waffenhandels- und des Munitionshandelsbuches,
 - b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 13;
2. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen
 - a) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf mehr als einem wesentlichen Teil der Schusswaffe anzubringen sind,

- b) zu bestimmen, in welcher Weise Schußwaffen zu kennzeichnen sind, wenn wesentliche Teile ausgetauscht, verändert, bearbeitet oder umgearbeitet worden sind,
- c) zu bestimmen, daß Munition mit erhöhtem Gasdruck besonders zu kennzeichnen ist,
- d) Vorschriften über die Art, Form und Aufbringung des Kennzeichens nach Buchstabe c zu erlassen;
- 3. zu bestimmen, daß bestimmte Munitionsarten von der in § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind, soweit die Kennzeichnung zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht erforderlich ist;
- 4. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung des Abhandkommens vorzuschreiben, daß
 - a) Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu verpacken sowie Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu lagern sind,
 - b) die Munition für Schußapparate zusätzliche Kennzeichen tragen muß und
 - c) die Verpackung von Munition und Geschossen für Schußapparate bestimmten Anforderungen genügen muß;
- 5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, daß bei der Herstellung von Schußwaffen, von Gegenständen, die aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellt werden, von Nachbildungen von Schußwaffen oder bei der Herstellung von Munition sowie beim Handel mit diesen Gegenständen Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind.

Abschnitt III

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 16 Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instandsetzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.

(3) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen.

§ 17 Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) § 16 ist nicht anzuwenden auf

- 1. die in § 21 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 22 bezeichneten Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge;
- 2. Handfeuerwaffen, die
 - a) zu Prüf- und Meßzwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionsherstellern verwendet werden,
 - b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschußprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,
 - c) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
 - d) zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Dies gilt nicht für die Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart worden ist oder

e) nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 und 4 von Personen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden;

- 3. wesentliche Teile von Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Einsteck- und Austauschläufe.

(2) § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen.

§ 18 Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob

- 1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
- 2. der Benutzer die Waffe ohne Gefahr laden, schließen und abfeuern kann (Handhabungssicherheit),
- 3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlußabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 20 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
- 4. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 15 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck vorzunehmen (verstärkter Beschuß).

§ 19 Prüfzeichen

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfärbig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instandgesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.

§ 20 Ermächtigungen für die Beschußprüfung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

- 1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln),
- 2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren.
- 3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 19).

§ 21 Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

- 1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
- 2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 8 mm Länge mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 22.
- 3. zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden auf Einsteckläufe

- 1. für Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für Zentralfeuermunition bis zu einem Geschoßdurchmesser von 5 mm und für Randfeuermunition,
- 2. für Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen, wenn der Gasdruck der zugehörigen Munition geringer ist als der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck, für den die Schußwaffe geprüft ist, und wenn die Einsteckläufe keinen eigenen Verschluß haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparats ist ferner zu versagen, wenn

1. aus dem Schußapparat zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,
2. der Schußapparat so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, daß er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

(5) Die Zulassung kann befristet werden. Sie kann ferner inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit diesen Gegenständen entstehenden Gefahren zu schützen; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Absatz 3 oder 4 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22 Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser, die zum

1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von Raketenmunition oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. vorgeladene Geschosse verschossen werden können und den Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird,
2. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann oder
3. die Waffe den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht.

(3) Die Zulassung der Bauart einer Schußwaffe mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge ist ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Absatz 2 oder 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23 Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,

2. wenn die Munition oder die Geschosse den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entsprechen.

3. soweit die Munition oder die Geschosse in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24 Gewerbsmäßiges Überlassen

Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach § 21, § 22 oder § 23 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 25 Zulassung von Munition

(1) Patronenmunition und Kartuschenmunition für Handfeuerwaffen darf gewerbsmäßig nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die übliche mechanische Wirkung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, die Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Bezeichnung der Munition festzulegen.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und den Vorschriften nach Absatz 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 1 ist nicht auf Munition anzuwenden, die

1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder,
2. für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken

hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 26 Ermächtigungen für die Bauartzulassung und für die Errichtung eines Beschußrates

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 21 bis 23

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs nach § 21 Abs. 3 und 4 oder § 22 Abs. 2 und 3 und an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung nach § 23 Abs. 2 und welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,
2. die Durchführung der Zulassungsprüfung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form zu erlassen,

4. Vorschriften über die Verpflichtung zur Anbringung eines Prüfzeichens, über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten und den Nachweis hierüber sowie über die Art und Form dieses Zeichens zu erlassen.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise zu berufen.

Abschnitt IV

Einfuhr

§ 27 Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 874 —) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen,
2. für diejenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird.

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition zu beschränken. Sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes verboten ist.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 durch Vorlage einer Waffenbesitzkarte nachgewiesen, so hat die Behörde in diese die Angaben nach § 28 Abs. 2 Satz 2 einzutragen.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 für solche Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
2. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für Schußwaffen oder Munition, mit denen er aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgereist ist und mit denen er wieder einreist,
3. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber einen Jagdschein (§ 15 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 304 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 505 —) besitzen, sofern nicht mehr als zwei Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und die dazugehörige Munition eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
4. die Mitglieder von Schießsportverbänden für Schußwaffen und Munition, die sie zur Teilnahme an internationalen Schießsportveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen.

Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn die Schußwaffen bei der Ausreise wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

(5) Schußwaffen und Munition hat derjenige, der sie einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, bei den nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden anzu-

melden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen und Munition nach Absatz 4 Nr. 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mit.

(6) Die nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie ihre Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die nach den Absätzen 5 und 6 bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend.

Abschnitt V

Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition

§ 28 Waffenbesitzkarte

(1) Der Erwerb von Schußwaffen und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt. Diese ist auf eine bestimmte Art und Zahl von Schußwaffen auszustellen. Die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte ist auf fünf Jahre zu befristen. Ihre Geltungsdauer kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Erlaubnis kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung der Schußwaffen, mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) In die Waffenbesitzkarte hat die zuständige Behörde folgende Angaben einzutragen:

1. Name und Anschrift des Inhabers,
2. Art und Zahl der Schußwaffen,
3. Tag und Ort der Ausstellung.

Überläßt der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 einem anderen eine Schußwaffe, für deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er sich vom Erwerber dessen Besitzkarte vorlegen zu lassen und in diese Art, Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch diese, einzutragen. Der Erwerber ist verpflichtet, den Erwerb innerhalb einer Woche schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird sonst einem anderen eine Schußwaffe überlassen, so hat die Behörde den Wechsel mit den Angaben nach Satz 2 in die Waffenbesitzkarte des Überlassers und in diejenige des Erwerbers einzutragen. Der Überlasser und der Erwerber sind verpflichtet, ihre Karte innerhalb einer Woche der Behörde zur Eintragung der Angaben nach Satz 2 vorzulegen.

(3) Einer Waffenbesitzkarte bedarf es nicht zum Erwerb von

1. Schußwaffen, mit denen durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 zugelassene Munition nicht verschossen werden kann,
2. Schußapparaten,
3. Einsteckläufen.

(4) Einer Waffenbesitzkarte bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. im Wege der Erbfolge erwirbt,
2. durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Empfangsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,

3. von einem Berechtigten vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nichtgewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erwirbt,
4. von einem anderen, dem er die Schußwaffe vorübergehend ohne Waffenbesitzkarte überlassen hat, oder nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt,
5. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags oder eines Arbeitsverhältnisses oder als Beauftragter einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung zu befolgen hat,
6. auf einer Schießstätte (§ 44) lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt,
7. als Inhaber eines Jahresjagdscheines (§ 15 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,
8. als Inhaber eines Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,
9. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt; der gewerbsmäßigen Beförderung steht die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich.

Hat ein Erwerb ohne Waffenbesitzkarte stattgefunden, so hat der Erwerber binnen eines Monats die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen.

§ 29 Munitionserwerbschein

- (1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Munitionserwerbschein erteilt. Sie wird für eine bestimmte Munitionsart erteilt. Sie erlischt nach fünf Jahren.
- (2) Eines Munitionserwerbscheins bedarf nicht, wer Munition erwirbt
 1. als Inhaber eines Waffenscheins (§ 35) oder eines Jagdscheins (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) oder
 2. in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 9.
- (3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Munition, die für Schußwaffen bestimmt ist, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf.
- (4) Mit der Waffenbesitzkarte wird auf Antrag ein Munitionserwerbschein über die für die Schußwaffe bestimmte Munition ausgestellt.

§ 30 Versagung

- (1) Waffenbesitzkarte und Munitionserwerbschein sind zu versagen, wenn
 1. der Antragsteller das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5), Sachkunde (§ 31) oder körperliche Eignung nicht besitzt oder
 3. ein Bedürfnis (§ 32) nicht nachgewiesen ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
 2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat.

§ 31 Sachkunde

- (1) Den Nachweis der Sachkunde (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 32 Bedürfnis

- (1) Ein Bedürfnis (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller glaubhaft macht,
 1. als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins die Jagd auszuüben und dazu andere als die in § 28 Abs. 4 Nr. 7 bezeichneten Waffen zu benötigen,
 2. die Schußwaffen oder die Munition für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen, sofern es sich um Einzellader mit einer Länge von mehr als 60 cm und einem Patronenlager mit einem Durchmesser bis 6 mm und einer Länge bis 20 mm handelt,
 3. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und der Erwerb von Schußwaffen oder Munition geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern oder
 4. als Waffensammler wissenschaftlich oder technisch tätig zu sein oder durch den Erwerb eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung anzulegen oder zu erweitern, sofern diese gegen unbefugten Zugriff genügend gesichert ist.
- (2) Ein Bedürfnis braucht nicht nachzuweisen, wer
 1. Schußwaffen erwerben will, deren Bauart nach § 22 Abs. 1 zugelassen ist,
 2. als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins Waffen mit einer Länge von weniger als 60 cm erwerben will, sofern er nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt oder
 3. als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, sofern es sich um eine Waffe mit einer Länge von mehr als 60 cm und einem Lauddurchmesser von nicht mehr als 5,6 mm handelt und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate lang regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.

§ 33 Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition

(1) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er zu dem in § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 9 genannten Personenkreis gehört.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 34 Überlassen von Waffen und Munition

(1) Schußwaffen, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur einem Erlaubnisinhaber nach § 28 Abs. 1 oder einem nach § 28 Abs. 4 Berechtigten, Munition nur einem Erlaubnisinhaber nach § 29 Abs. 1 oder einem nach § 29 Abs. 2 Berechtigten und Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, nur einem nach § 33 Berechtigten überlassen werden. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden.

(2) Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Im Falle des § 33 Abs. 2 ist der Ausnahmebescheid auszuhändigen; im Falle des § 28 Abs. 1 ist die Waffenbesitzkarte, im Falle des § 29 Abs. 1 der Munitionserwerbschein sowie im Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 1 der Waffen- oder Jagdschein vorzulegen. Der Waffenbesitzkarte oder dem Munitionserwerbschein steht eine Bescheinigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer nach § 6 Abs. 1 bestimmten Stelle gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn Waffen oder Munition einem anderen überlassen werden, der sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des

Landes Berlin erwirbt. Handelt es sich hierbei um Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so ist das Überlassen der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Erlaubnis für das Überlassen nach Satz 1 vorzusehen,
2. zu bestimmen, daß diese Erlaubnis von der Vorlage einer Zustimmungserklärung einer Behörde des Bestimmungsstaates abhängig gemacht wird.

(4) Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 28 Abs. 4 Nr. 9) an einen Dritten übergibt, überläßt sie abweichend von § 4 Abs. 2 dem Dritten.

(5) Wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 eine Schußwaffe gegen Aushändigung einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 oder eines Ausnahmebescheides überläßt, hat die Urkunde als Beleg zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch zu nehmen. Die Urkunde ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl der Schußwaffen, auf die sie lautet, noch nicht erreicht ist; auf der Urkunde sind unverzüglich Art, Kaliber, Hersteller oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer trägt, auch diese, der Tag und Ort des Überlassens und der Name des Überlassenden samt Anschrift dauerhaft zu vermerken. Wer sonst einem anderen gegen Aushändigung eines Ausnahmebescheides eine Schußwaffe überläßt, hat die in Satz 2 vorgeschriebenen Angaben unverzüglich auf der Urkunde dauerhaft zu vermerken und diese binnen zweier Wochen der zuständigen Behörde vorzulegen, die die Urkunde einbehält. Satz 2 gilt entsprechend. Wer einem anderen Munition überläßt, hat auf dessen Munitionserwerbschein unverzüglich Art, Kaliber, Hersteller und Menge der überlassenen Munition, Tag und Ort des Überlassens sowie den Namen des Überlassenden samt Anschrift dauerhaft zu vermerken.

(6) Dürfen Schußwaffen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins hinzuweisen.

Abschnitt VI

Führen von Waffen

§ 35 Waffenschein

(1) Wer Schußwaffen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Sie wird für bestimmte Waffen auf höchstens drei Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden.

(2) Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird.

(3) Der Waffenschein kann mit dem Zusatz ausgestellt werden, daß er auch für andere zuverlässige, sachkundige und körperlich geeignete Personen gilt, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses die Schußwaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben. Solche Waffenscheine können zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter mit Auflagen erteilt werden. Sie sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Erlaubnisinhaber die Personen, die die Schußwaffen führen sollen, der zuständigen Behörde vorher benennt.

(4) Eines Waffenscheins bedarf nicht, wer

1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 22 Abs. 1 zugelassen ist und die das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, oder Schußapparate führt,
2. sonstige Schußwaffen
 - a) zur befugten Jagd ausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz oder im Zusammenhang damit führt,
 - b) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte führt,
 - c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit lediglich von einem Ort an einen anderen verbringt, sofern er an beiden Orten nicht der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf,

d) mit Ermächtigung nach 2 Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), oder mit Erlaubnis nach § 39 dieses Gesetzes führt, soweit diese Ermächtigung oder Erlaubnis reicht.

(5) Eines Waffenscheins bedürfen ferner nicht Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes persönlich erheblich gefährdet sind. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes erteilt der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle, für den Zuständigkeitsbereich eines Landes erteilt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen.

(6) Wer Schußwaffen führt, muß seinen Personalausweis, Paß, Jagdschein, Dienstausweis oder eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2 und die Waffenbesitzkarte, ferner wenn er der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

§ 36 Versagung des Waffenscheins

(1) Der Waffenschein ist zu versagen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 gegeben ist. Er ist ferner zu versagen, wenn der Antragsteller eine angemessene Versicherung gegen Haftpflicht — 250 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 25 000 Deutsche Mark für Sachschäden — nicht nachweist. Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von den Versagungsgründen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der Vorschrift des Satzes 2 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Waffenschein kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 3 gegeben ist.

Abschnitt VII

Verbote

§ 37 Verbotene Gegenstände

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben:

1. Schußwaffen, die
 - a) über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengehoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,
 - b) zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind,
 - c) ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
 - d) vollautomatische Selbstladewaffen sind,
 - e) ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist;
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind,
3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind,
4. Patronen mit Hohlspitzgeschossen mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm und Schrotpatronen für Zentralfuerzündung mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm,
5. Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
6. Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft

oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser),

7. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe,
8. Geschosse, Wurfkörper oder sonstige Gegenstände, die Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammare Stoffe schnell so zu verteilen und zu entzünden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann,
9. Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind,
10. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken oder zur Jagd bestimmt sind, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 nicht entsprechen,
11. Nachbildungen von Schußwaffen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e.

Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einstechkläufe und Austauschkläufe; Nummer 8 gilt nicht für Springmesser und Fallmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

Es ist ferner verboten, zur Herstellung von Gegenständen der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Art anzuleiten oder aufzufordern oder Bestandteile zu vertreiben, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder bestimmt sind und ihnen überlassen werden oder
2. jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätigt wird.

(3) Das Bundeskriminalamt kann von den Verboten des Absatzes 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam, wenn

1. der Erbe den durch Erbfolge erworbenen Gegenstand unverzüglich unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt;
2. der Finder den gefundenen Gegenstand unverzüglich einem Berechtigten überläßt.

(5) Solange keine Ausnahme nach Absatz 3 zugelassen ist, kann die zuständige Behörde den Gegenstand sicherstellen. Wird eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht unverzüglich beantragt oder wird sie unanfechtbar versagt, so kann die zuständige Behörde den Gegenstand einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung des Gegenstandes steht dem bisher Berechtigten zu.

§ 38 Handelsverbote

(1) Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,
2. im Marktverkehr mit Ausnahme der Mustermessen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, jedoch mit Ausnahme des Überlassens der benötigten Munition in einer Schießstätte (§ 44).

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 37 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 39 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schußwaffen, Hieb- oder Stoßwaffen führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein Bedürfnis nachgewiesen ist und
3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können Ausnahmen widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren für Vereinigungen zugelassen werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Waffen zu tragen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, wenn das zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(5) Der nach Absatz 2 Berechtigte muß die Waffenbesitzkarte, den Ausnahmebescheid und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schußwaffen oder Hieb- oder Stoßwaffen geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 44),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 45 reicht.

§ 40 Verbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere das bisherige Verhalten oder körperliche oder geistige Mängel des Inhabers die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände mißbräuchlich verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann den Gegenstand sicherstellen und, falls der Inhaber ihn nicht binnen angemessener, von der Erlaubnisbehörde zu bestimmender Frist einem Berechtigten überläßt, einziehen. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VIII

Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 41 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 Schußwaffen herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen zu beschränken. Sie kann zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen mit Auflagen, insbesondere über die Beschaffenheit, die Prüfung und die Kennzeichnung der Schußwaffe verbunden werden. Solche Auflagen sind auch nachträglich zulässig.

§ 42 Sicherung gegen Abhandenkommen

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abhandenkommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Gleiches gilt für Personen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 die tatsächliche Gewalt über solche Gegenstände ausüben.

§ 43 Anzeigepflichten

(1) Wer eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, durch Fund, Aneignung einer herrenlosen Sache, im Wege der Erbfolge, als Nachlaßverwalter, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vormund oder Pfleger erwirbt, hat den Erwerb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Kommen jemandem

1. Schußwaffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
3. Munition für Schußapparate,
4. Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide

abhanden, so hat er das binnen einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Anzeige nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine unbefugte Wegnahme vorliegen.

§ 44 Schießstätten

(1) Wer eine Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit kann die Erlaubnis mit Auflagen über die Beschaffenheit, Abnahme, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen

1. der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
2. für die eine Genehmigung nach § 33 d oder § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,
3. für deren erstmalige Aufstellung und Ingebrauchnahme eine Baugenehmigung (Ausführungsgenehmigung) erforderlich ist, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (fliegende Bauten).

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Benutzung von Schießstätten erlassen.

(4) Schießstätten sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen, der Erprobung von Schußwaffen oder dem Schießen zur Belustigung dienen.

§ 45 Schießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind oder wenn sonst Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können. § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Sie kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 3 gegeben ist.

(4) Die Erlaubnis zum Schießen mit Kartuschenmunition und mit Böllern kann widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auch Vereinigungen erteilt werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß zu schießen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Erlaubnisinhaber muß in den Fällen des Absatzes 1 den Erlaubnisschein, die Waffenbesitzkarte und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf das Schießen
 - a) mit Schußapparaten,

b) mit Schußwaffen, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt oder deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugelassen ist, im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse dieses nicht verlassen können,

2. in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
3. auf die befugte Jagdausübung einschließlich des Anschießens von Jagdwaffen im Revier,
4. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck nur mit Kartuschenmunition geschossen wird,
5. auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition im Auftrage der Veranstalter.

§ 46 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

(1) Wer eine Erlaubnis oder eine Ausnahmebewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Ist der Auskunftspflichtige Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder nach § 44 oder darf er die Waffenherstellung oder den Waffenhandel ohne Erlaubnis betreiben, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen befugt, dessen Grundstücke und Geschäftsräume und zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch dessen Wohnräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlaß kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über

1. Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. in § 37 Abs. 1 bezeichnete Gegenstände oder
3. Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheide nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift

ihr diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt.

§ 47 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden müssen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden können.

(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 2 widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt.

(4) Eine Zulassung nach den §§ 21 bis 23 ist ferner zu widerrufen, wenn der Zulassungsinhaber Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abweichend von den in der Zulassung bezeichneten Merkmalen herstellt, verändert oder herstellen oder verändern läßt.

§ 48 Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Erlöschens

(1) Werden Erlaubnisse oder Ausnahmebewilligungen nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde oder des Ausnahmebescheides der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 oder § 29 Abs. 1 Satz 4 erloschen ist.

(2) Hat jemand auf Grund der Erlaubnis oder der Ausnahmebewilligung, die zurückgenommen, widerrufen oder nach § 10 Abs. 3 erloschen sind, Gegenstände erworben oder befügt die tatsächliche Gewalt über sie ausgeübt, und übt er die tatsächliche Gewalt über sie noch aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß er diese Gegenstände binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überläßt und das der zuständigen Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können die Gegenstände sichergestellt und verwertet werden. Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die Gegenstände erwirbt, so können die Gegenstände sofort sichergestellt werden. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 49 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 7 und Ausnahmebewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung nach § 37 fünftausend Deutsche Mark, im übrigen eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) geregelt werden.

§ 50 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach den §§ 27, 28, 29 und 35 für

1. ausländische Diplomaten und bevorrechtigte Personen,
2. Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste,
3. Personen, die zum Schutz ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,

ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Stellen, die für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben dürfen.

§ 51 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die zur Durchführung der Abschnitte I bis IV, der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die zur Durchführung der Abschnitte V bis VII erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für den Erlass der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte VIII bis X gilt die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Verwaltungsvorschriften für den gewerblichen Bereich, der Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften für den nicht gewerblichen Bereich erläßt.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen nach § 33 Abs. 5; die anderen Bundesminister erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 52 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller aufhalten will.

(2) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine gewerbliche Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig

1. für die Beschußprüfung (§ 16) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Prüfung vorgelegt wird,
2. für die Sicherstellung nach § 37 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet,
3. für Ausnahmebewilligungen nach § 38 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
4. für Ausnahmebewilligungen nach § 39 Abs. 2 und 3 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
5. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 die Behörde, in deren Bezirk die Anlage betrieben oder geändert werden soll,
6. für Erlaubnisse nach § 45 Abs. 1 und 4 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll.

Artikel IX

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 53 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition ankauft, vertreibt, anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt,
 - c) entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, ein-

führt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt,

2. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Munition ohne die erforderliche Erlaubnis erwirbt, um sie an Nichtberechtigte weiterzugeben,
3. entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 8 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
4. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 3 zur Herstellung von in § 37 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Gegenständen anleitet oder auffordert oder Bestandteile vertreibt oder überläßt, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind,
5. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt oder
6. die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe,
 - a) die er ohne die nach diesem Gesetz oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderliche Erlaubnis erworben, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat oder
 - b) über die er sie nach § 59 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr ausüben darf, sofern es sich um eine Schußwaffe handelt, zu deren Erwerb es nach bisherigem Recht der Erlaubnis bedurfte,

während der Betriebszeit in gewerblichen Räumen, die der Bewirtung von Gästen oder der Unterhaltung dienen, oder in Räumen ausübt, die der gemeinschaftlichen Unterbringung oder Verpflegung von Arbeitnehmern dienen.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Munition erwirbt,
 - b) entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,
 - c) entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
2. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einem Nichtberechtigten überläßt,
3. entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt, ihn einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. Nr. 1 bis 8 bezeichneten vergleichbar sind, und für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegeerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt,
5. entgegen § 39 Abs. 1 bei öffentlichen Veranstaltungen eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe führt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Abs. 1 die tatsächliche Gewalt über einen dort bezeichneten Gegenstand ausübt oder
7. entgegen § 59 Abs. 4 Satz 1 in anderen als den in Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b bezeichneten Fällen nach Ablauf der Meldefrist die tatsächliche Gewalt über eine nicht angemeldete Schußwaffe ausübt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 6 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 54 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 1 Satz 6, § 35 Abs. 3 Satz 2 oder 3, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 4, § 41 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 45 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. eine Anzeige nach den §§ 11, 28 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 oder 2 nicht erstattet,
3. entgegen § 12 Abs. 1, 2 oder 3 das Waffenherstellungsbuch, das Waffenhandelsbuch oder das Munitionshandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
5. entgegen § 13 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig überläßt,
6. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt,
7. entgegen § 16 Abs. 3 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet,
8. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Schußapparate oder Einsteckläufe, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
9. entgegen § 22 Abs. 1 Schußwaffen, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
10. entgegen § 23 Abs. 1 Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
11. entgegen § 24 Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, gewerbsmäßig anderen überläßt,
12. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Munition für Handfeuerwaffen, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 entspricht, gewerbsmäßig herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
13. entgegen § 27 Abs. 5 Satz 1 Schußwaffen oder Munition bei den zuständigen Überwachungsbehörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
14. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die dort bezeichneten Angaben nicht einträgt, entgegen § 28 Abs. 2 Satz 5 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt

oder entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

15. entgegen § 33 Abs. 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe erwirbt oder entgegen § 34 Abs. 1 eine Schusswaffe oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, oder eine Hieb- oder Stoßwaffe einem Nichtberechtigten oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 2 Munition gewerbsmäßig überläßt,
16. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch nimmt,
17. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 2, 3, 4 oder 5 die vorgeschriebenen Angaben nicht unverzüglich und dauerhaft vermerkt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 3 den Ausnahmebescheid nicht fristgemäß vorlegt,
18. entgegen § 34 Abs. 6 den Erwerber einer Schusswaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheines hinweist,
19. entgegen § 35 Abs. 6, § 39 Abs. 5 oder § 45 Abs. 5 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder Befugten auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme überläßt,
20. a) entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 9 Geschosse mit Betäubungsmitteln oder entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 10 Geschosse oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 entsprechen,
 - b) entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 11 Nachbildungen von Schusswaffen
 herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
21. entgegen § 42 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schusswaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abhandeln kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen,
22. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,
23. entgegen § 45 Abs. 1 mit einer Schusswaffe oder mit einem Böller schießt,
24. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen, Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen nicht gestattet,
25. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Absatz 3 einen dort bezeichneten Gegenstand nicht fristgemäß vorzeigt,
26. entgegen § 48 Abs. 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht unverzüglich zurückgibt,
27. entgegen § 48 Abs. 2 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung nicht fristgemäß nachkommt oder
28. einer Rechtsverordnung
 - a) nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder 6, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 bezeichneten vergleichbar sind, oder
 - b) nach § 15, Nr. 1, 2, 4 oder 5, § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 34 Abs. 3 Satz 4 oder § 44 Abs. 3
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 7 Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 56 Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zu der Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuchs und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 57 Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Ausübung der in § 7 bezeichneten Tätigkeiten berechtigt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel im bisherigen Umfang. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung im Sinne der §§ 21 und 22 gilt im bisherigen Umfang als Zulassung nach diesem Gesetz.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach § 23 der Zulassung bedürfen, dürfen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, bis die Bundesanstalt für Materialprüfung über den Zulassungsantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn die Zulassung nicht innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(4) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, Austauschläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft und zugelassen sind, ein Beschuß- oder Zulassungszeichen tragen und die, soweit erforderlich, nach § 13 gekennzeichnet sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben und anderen überlassen werden.

(5) Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, Erlaubnisse im Sinne der §§ 44 und 45 und Verbote im Sinne des § 40, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt oder erlassen worden sind, gelten in dem bisherigen Umfang als Erlaubnisse oder Verbote im Sinne dieses Gesetzes. Jedoch berechnen Waffenscheine nach § 14 und Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) nicht mehr zum Erwerb von Schusswaffen.

(6) Waffenerwerbscheine und Waffenscheine, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) Ausnahmegewilligungen nach § 18 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633), geändert durch das Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), gelten in dem bisherigen Umfang als Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 58 Anzeigefrist für verbotene Gegenstände

Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über einen verbotenen Gegenstand aus, so wird das Verbot nach § 37 Abs. 1 nicht wirksam, wenn er binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gegenstand unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 stellt, § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 59 Anmeldepflicht für Schusswaffen

(1) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen aus, zu deren Erwerb oder Einfuhr es gemäß einer nach § 61 außer Kraft

getretenen Rechtsvorschrift der Erlaubnis bedurft hätte, so hat er diese Schusswaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzumelden. Im Falle der rechtzeitigen Anmeldung wird er nicht wegen unerlaubten Schusswaffenerwerbs oder unerlaubter Schusswaffeneinfuhr bestraft.

(2) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über tragbare Schusswaffen aus, die auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind und zu deren Erwerb es nach dem genannten Gesetz einer Genehmigung bedarf, so hat er diese Gegenstände innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft anzumelden, sofern er sie ohne die erforderliche Genehmigung erworben hat. Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Schusswaffen, wenn sie ohne die nach dem genannten Gesetz erforderliche Beförderungsgenehmigung eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen aus, zu deren Erwerb oder Einfuhr es gemäß einer nach § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift keiner Erlaubnis bedurft hat, jedoch nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, so hat er diese Schusswaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzumelden.

(4) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Waffen nicht mehr ausgeübt werden. Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus.

§ 60 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Gewerbebetriebe findet die Gewerbeordnung Anwendung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), keine Anwendung.

§ 61 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Es treten in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633),
2. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265),
3. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270),
4. das saarländische Gesetz über Waffen und Munition in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1959 (ABl. S. 1206),
5. sonstige Vorschriften des Landesrechts, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) wird wie folgt geändert:

- a) In § 39 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. den für die Erteilung von Waffenbesitzkarten, Munitionsbesitzkarten, Munitionserwerbscheinen und Waffenscheinen zuständigen Behörden.“
- b) In § 50 Nr. 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins oder Waffenscheins beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde.“

(3) In § 100 a der Strafprozeßordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) wird nach den Worten „im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuches“ eingefügt:

„Straftaten nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 oder nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“,

(4) In § 14 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) werden nach den Worten „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bestimmt die Zolldienststellen“, die Worte „der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes“, eingefügt.

(5) In § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 874) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt.“

§ 62 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

728

Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften

Nach Nr. 3.3.4. der Anweisung über das Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften vom 18. 1. 1972 (StAnz. S. 471) ist unter bestimmten Voraussetzungen die Zwischenfinanzierung durch Limitübertragung zulässig. Die Delegation der Mittelbewilligung auf die Hessischen Ämter für Landeskultur durch die Anweisung über Festlegung und Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen in Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 20. 3. 1972 (StAnz. S. 949) hat u. a. eine Flexibilität im Einsatz der Mittel bewirkt, so daß der Zweck der Limitübertragung weitgehend entfallen ist. Mit sofortiger Wirkung ist sie daher nur noch mit vorheriger Zustimmung des Landeskulturamtes Hessen möglich. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Wiesbaden, 24. 4. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV — 3.950/73 — LK. 51.6. gen.
StAnz. 23/1973 S. 1033

729

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Hersfeld—Rotenburg

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573) beauftrage ich hiermit die Hessische Landgesellschaft, Kassel, für den Planungsraum Hersfeld-Rotenburg die Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — zu erstellen.

Der Planungsraum umfaßt den in der nachstehenden Aufstellung angeführten Bereich mit einer Gesamtfläche von 66 115 ha und ist im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — abgegrenzt worden. Änderungen der hiermit festgelegten Abgrenzung des Planungsraumes durch inzwischen eingetretene und noch zu berücksichtigende kommunale Gebietsänderungen bitte ich mir zur Angleichung dieses Auftrages an die tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Die Durchführung der Planung regelt sich nach meinen Richtlinien für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 27. 3. 1973 (StAnz. S. 947).

Wiesbaden, 14. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV — 4421/73 — LK.30.1. — Rotenburg
StAnz. 23/1973 S. 1033

Planungsraum der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Hersfeld—Rotenburg

Gebietsstand 1. 8. 72	(ha)	(Betriebe)	ha	Betriebe über 2 ha L.F.
Kreis Hersfeld-Rotenburg				
Gemeinde Ludwigsau			3534	168
Ortsteil Rellos	288	22		
Ortsteil Mecklar	712	42		
Ortsteil Friedlos	356	51		
Ortsteil Meckbach	2178	53		
Die übrigen Ortsteile sind in der Agrarstrukturellen Vorplanung „Knüllgebiet“ erfaßt.				
Stadt Hersfeld			4560	108
Stadtteil Hersfeld Stadt	2802	28		
Stadtteil Kathus	975	34		
Stadtteil Sorga	489	32		
Stadtteil Petersberg	294	12		
Die übrigen Stadtteile = Knüll				
Gemeinde Hauneck			1773	137
Ortsteil Unterhaun	544	25		
Ortsteil Rotensee	244	35		
Ortsteil Oberhaun	449	21		
Ortsteil Sieglös	101	13		
Ortsteil Eltra	118	5		
Ortsteil Bodes	223	26		
Ortsteil Fischbach	96	12		
Gemeinde Ahlheim			3203	210
Ortsteil Niederellenbach	254	24		
Ortsteil Heinebach	737	40		
Ortsteil Baumbach	515	38		
Ortsteil Erdpenhausen	212	16		
Ortsteil Hergerthausen	228	16		
Ortsteil Niedergude	448	39		
Ortsteil Obergude	809	37		
Die übrigen Ortsteile = Knüll				
Stadt Bebra	1172	38	9359	383
Stadtteil Asmushausen	852	38		
Stadtteil Blankenheim	928	26		
Stadtteil Braunhausen	458	21		
Stadtteil Breitenbach	552	23		
Stadtteil Gilfershausen	541	33		
Stadtteil Iba	1107	78		
Stadtteil Imshausen	288	12		
Stadtteil Lüdersdorf	854	17		
Stadtteil Rautenhausen	567	14		
Stadtteil Solz	947	31		
Stadtteil Weiterode	1093	52		
Gemeinde Cornberg	462	6	2333	91
Ortsteil Königswald	823	41		
Ortsteil Rockensuß	1048	44		
Gemeinde Nentershausen	1649	22	5704	154
Ortsteil Bauhaus	1720	8		
Ortsteil Dens	406	15		
Ortsteil Mönchhosbach	504	11		
Ortsteil Süß	464	42		
Ortsteil Weißenhasel	961	56		

Gebietsstand 1. 8. 72	(ha)	(Betriebe)	ha	Betriebe über 2 ha L.F.
Gemeinde Ronshausen	2510	99	3767	121
Ortsteil Machtlos	1257	22		
Stadt Rotenburg a. d. F.	3144	25	7078	225
Stadtteil Braach	389	40		
Stadtteil Dankerode	501	17		
Stadtteil Erkshausen	720	35		
Stadtteil Lilsphenhausen	684	24		
Stadtteil Schwarzenhasel	797	44		
Stadtteil Seifertshausen	843	40		
Die übrigen Stadtteile = Knüll				
Gemeinde Wildeck			3986	109
Ortsteil Bosserode	470	36		
Ortsteil Hönnebach	737	51		
Ortsteil Obersuhl	1036	44		
Ortsteil Raßdorf	960	15		
Ortsteil Richelsdorf	783	23		
Kreis Eschwege				
Gemeinde Hetzerode			540	22
Stadt Sontra	1892	39	11 129	431
Stadtteil Berneburg	650	36		
Stadtteil Blankenbach	767	26		
Stadtteil Breilau	961	51		
Stadtteil Diemerode	575	27		
Stadtteil Heyerode	571	34		
Stadtteil Krauthausen	433	15		
Stadtteil Lindenau	294	6		
Stadtteil Mitterode	841	24		
Stadtteil Stadthosbach	354	11		
Stadtteil Thurnhosbach	351	12		
Stadtteil Ulfen	1632	83		
Stadtteil Weißenborn	297	16		
Stadtteil Wichmannshausen	1321	39		
Stadtteil Wölferode	190	12		
Stadt Waldkappel	1591	20	9149	276
Stadtteil Bischhausen	1744	56		
Stadtteil Burghofen	507	24		
Stadtteil Friemen	248	10		
Stadtteil Gehau	209	14		
Stadtteil Kirchhosbach	583	18		
Stadtteil Mäckelsdorf	503	7		
Stadtteil Rechtebach	229	18		
Stadtteil Rodebach	368	26		
Stadtteil Schemmern	1055	47		
Stadtteil Stolzhausen	679	10		
Stadtteil Hasselbach	460	11		
Stadtteil Harmuthsachsen	783	11		
Stadtteil Wollstein	190	1		
			66 115	2493

Anmerkung: Die Anzahl der Betriebe über 2 ha L.F. wurde der Statistik „Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den hessischen Gemeinden 1970“ — Ausgabe 1971 — entnommen. Infolge der Neugründung der Gemeinde Ludwigsau mußte die Anzahl der Betriebe für den Ortsteil Rellos der Statistik 1967/68 — Ausgabe 1969 — entnommen werden.

Der Landeswahlleiter für Hessen
730
**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags
Gottfried Voitell (F.D.P.)**

Der Abgeordnete Gottfried Voitell hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist

Herr Peter-Jochen Kruse
Rechtsanwalt und Notar
geboren am 15. Februar 1929
6451 Dörnigheim
Albert-Schweitzer-Straße 9

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 21. 5. 1973

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 — 3 e 34/17 — 9/73 — 1

StAnz. 23/1973 S. 1034

731

Verschiedenes

Verlust amtlicher Ausweise

Folgende Ausweise, ausgestellt auf den Landtagsabgeordneten Dr. Hans Wagner, Heppenheim, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- a) Abgeordnetenausweis Nr. 103, ausgestellt am 1. Dezember 1970,
- b) Fahrkarte Nr. 001121 — VII/2 — (Erste Klasse) für die

Eisenbahnstrecken und Bahnbuslinien der Deutschen Bundesbahn im Lande Hessen.

- c) Ausweis Nr. 103 (7. Wahlperiode) zur gebührenfreien Benutzung der Kraftposten im Gebiet des Landes Hessen.

Wiesbaden, 16. 5. 1973

Hessischer Landtag
V 3 c

StAnz. 23/1973 S. 1035

732

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Aufhebung der Familienstiftung (Stipendienfonds) Winter mit Sitz in Wiesbaden

Der Hessische Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. 2. 1973 — II 5 — 2507 — W 1 — die Familienstiftung (Stipendienfonds) Winter mit Sitz in Wiesbaden aufgehoben. Die Bekanntmachung nach dem Hessischen Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) erfolgt in StAnz. 1973 S. 817.

Gemäß § 88 in Verbindung mit §§ 50 und 51 BGB gebe ich die Liquidation des Stiftungsvermögens bekannt und fordere die Gläubiger auf, innerhalb der einjährigen Sperrfrist Ansprüche geltend zu machen.

Darmstadt, 17. 5. 1973

Der Regierungspräsident
I 8 — 5 e 08/01 (131)

StAnz. 23/1973 S. 1035

733

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Launsbach, Krs. Wetzlar

Der Rindviehversicherungsverein Launsbach, Krs. Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. März 1973 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. 5. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 23/1973 S. 1035

734

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Trubenhäusen, Kreis Witzenhausen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Trubenhäusen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

- (1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

- (2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzeiten

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Trubenhäusen, Flur 4, Flurstücke 228/161 teilw., 231/162, Gemarkung Großalmerode, Flur 7, Flurstück 17/1 teilw.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Trubenhäusen, Flur 4, Flurstücke 158, 159, 226/160, 228/161 teilw., 181 teilw., 187 teilw. — Gemarkung Großalmerode, Flur 7, Flurstücke 17/1 teilw., 18/1 teilw.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Trubenhäusen und Großalmerode.

§ 3 Verbote

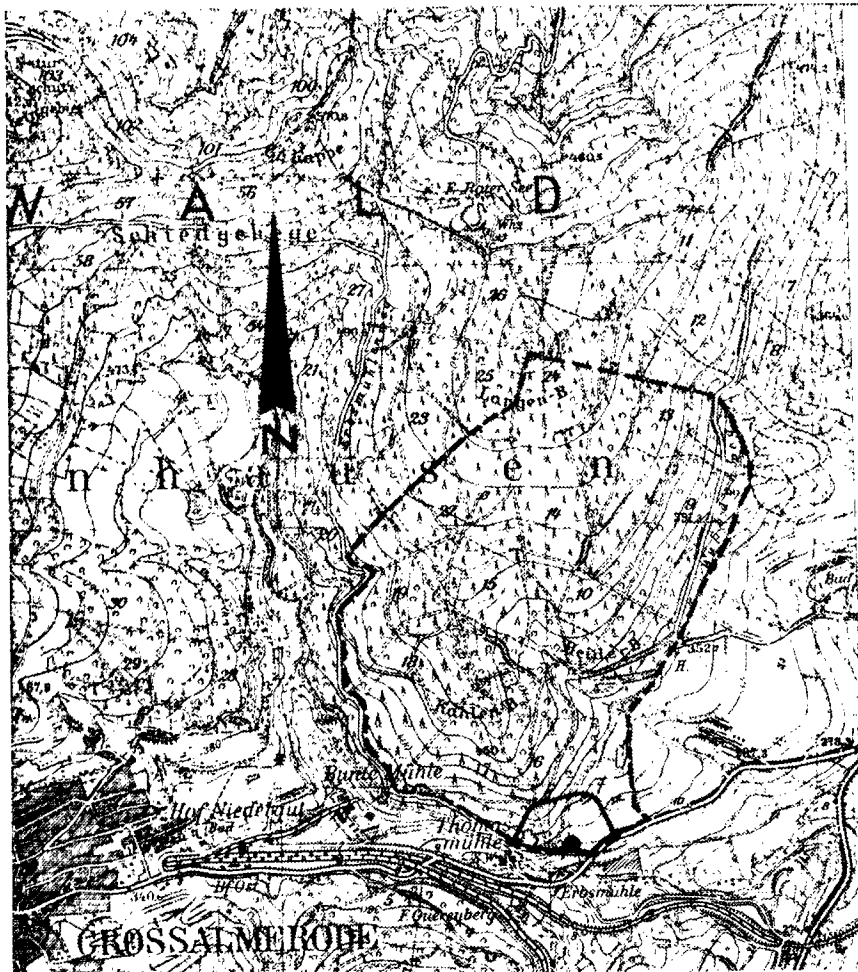
- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- 2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
- 3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- 4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- 5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;



WASSERSCHUTZGEBIET

für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde

Trubenhausen

Kreis Witzzenhausen

Meßtischblattausschnitt

Großalmerode Blatt 4724

Zeichenerklärung

- Wassergewinnungsanlage
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)
- - - - - Bemerkungsgrenze

Aufgestellt:

Kassel, den 26. 4. 1971
 WASSERSCHUTZAMT KASSEL

IA. *Winkel*

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Trubenhausen, Landkreis Witzzenhausen

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem dem Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen, das Lagern und Baden;

10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Trubenhäusen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Witzenhausen — untere Wasserbehörde — in Witzenhausen;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, Goethestraße 7;
4. beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt, in Witzenhausen;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Trubenhäusen in Trubenhäusen;
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisgesundheitsamt — in Witzenhausen;
9. beim Katasteramt in Witzenhausen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. 4. 1973

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 242)

In Vertretung:

gez. Schestagi V.

StAnz. 23/1973 S. 1035

735

Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Gombeth liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Borken, Kreis Fritzlar-Homburg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Borken wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gem. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

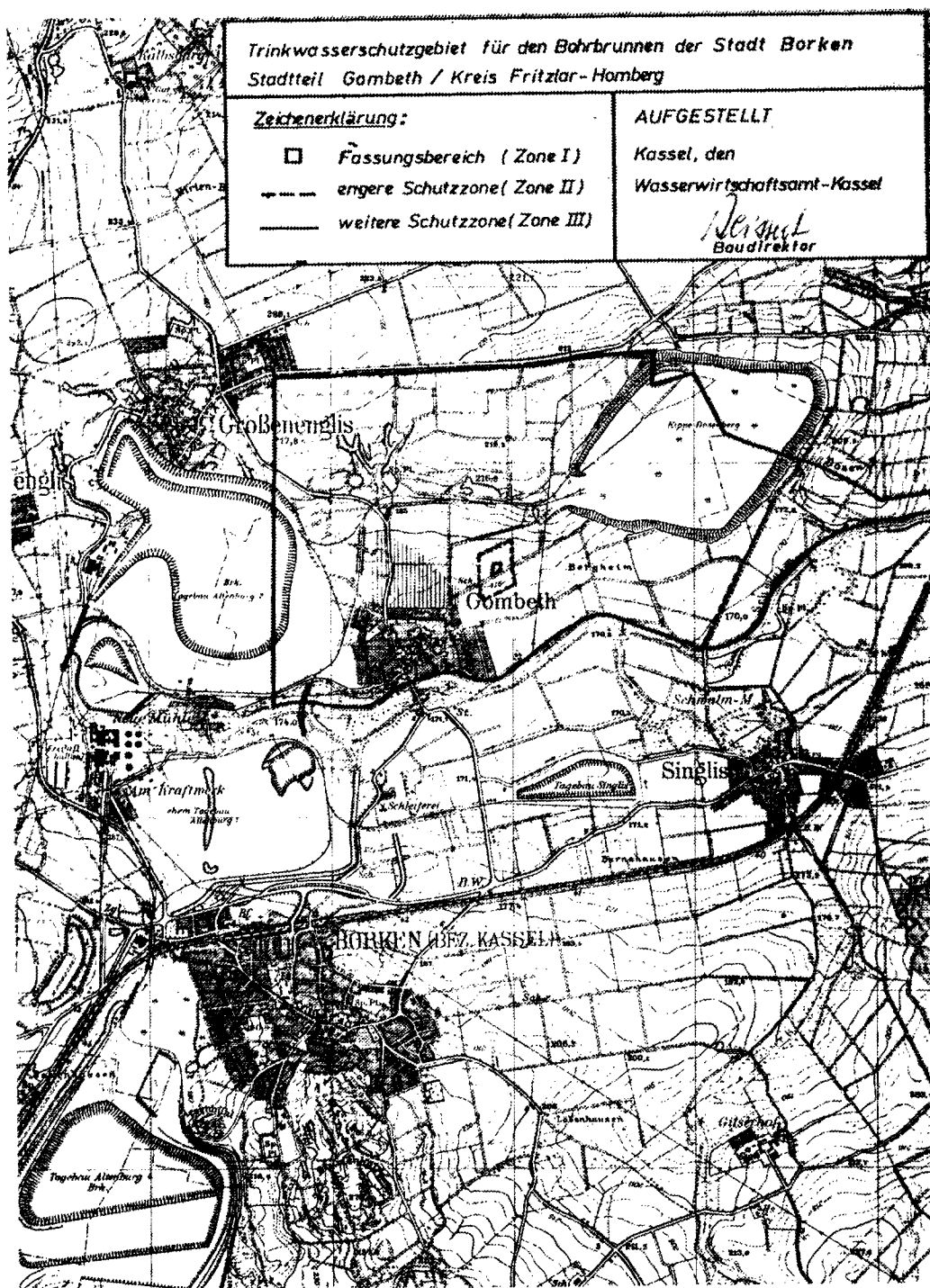
(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.



**Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungs-
anlage der Stadt Borken,
Stadtteil Gombeth,
Landkreis Fritzlar-
Homberg**

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Gombeth, Flur 5 Flurstück 13. teilweise.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Gombeth, Flur 5, Flurstücke 9 teilw., 10 teilw., 11 teilw., 12 teilw., 13 teilw., 14 teilw., 25/1 teilw., Flur 9, Flurstücke 12/2 teilw., 13/1 teilw., 13/2 teilw., 13/3 teilw., 13/4 teilw.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Gombeth, Großenenglis, Singlis und Uttershausen.

§ 3 Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

- (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
 3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
 4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
 6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
 7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
 8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
 8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
 9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
 10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
 11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
 12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
 13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
 14. die Anlage neuer Friedhöfe.
- (4) Engere Schutzzone (Zone II)**
- Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.
- Verboten sind insbesondere:
1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
 2. die Errichtung von Neubauten;
 3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
 4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
 5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
 6. das Vergraben von Tierleichen;
 7. die Anlage von Gärfuttermieten;
 8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
 10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
 13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.
- (5) Fassungs Bereich (Zone I)**
- Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.
- Verboten sind insbesondere:
1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
 3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
 4. jegliche Nutzung des Fassungs Bereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
 5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
 7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Borken und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs Bereich — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;

9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;

2. beim Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg — untere Wasserbehörde — in Fritzlar;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg — Kreisbauamt — in Fritzlar;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Borken;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg — Kreisgesundheitsamt — in Fritzlar;
9. beim Katasteramt in Homberg/Elfe.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. 4. 1973

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06 15 (Nr. 316)

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz. 23/1973 S. 1031

Buchbesprechungen

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts. Von Justizrat Dr. Reinhart Geigel (†) und Rechtsanwalt Dr. Robert Geigel. 15., neubearbeitete Aufl. 1972, XXIV, 1349 S. gr. 8°, in Leinen 95,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der in StAnz. 1969 S. 1563 besprochenen 14. Aufl. des Geigel ist jetzt eine neue Auflage gefolgt, die nicht nur Gesetzgebung und Rechtsprechung seit 1969 berücksichtigt, sondern das Werk auch sonst erweitert und verbessert. Dadurch ist der Umfang des Buches nicht unerheblich angewachsen. § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) ist erstmalig im Geigel kommentiert worden. Im 27. Kapitel hat Oberlandesgerichtsrat Dr. Lang die seit dem 1. 3. 1971 gültige StVO völlig neu und sehr eingehend erläutert.

Außerdem sind folgende Neubearbeitungen zu erwähnen:

- Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Vorsteuerabzug im Schadensfall
- Ansprüche bei Tötung und Verletzung von Familienangehörigen
- Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes, des Gesetzes über die Unfallversicherung von Schülern und Studenten und der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes
- Haftung des Zweitschädigers bei gestörtem Gesamtschuldverhältnis
- Probleme bei Überschreitung der Deckungssumme
- Rechtsnatur des Selbstbetrags in der Haftpflichtversicherung
- Verlust des Schadensfreiheitsrabatts als Schadensfolge
- Speditionsversicherung
- Produkthaftungspflicht
- Freizeichnungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Beweisicherungsverfahren
- Unverantwortlichkeit und Haftung des Aufsichtspflichtigen

Die Verfasser haben die Kapitalisierungstabellen modernisiert und das Sachregister erheblich erweitert. Zu dem Abschnitt „Tumultschäden“ (Kapitel 21 Rn. 25, S. 595) ist für Hessen auf folgendes hinzuweisen:

§ 18 des Personenschädengesetzes, den die Verfasser als fortgeltend ansehen (vgl. Kapitel 21 Rn. 38), ist in Hessen spätestens durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverordnungsblättern vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) außer Kraft getreten.

Die Vorschrift dürfte aber auch vorher schon nicht mehr gegolten haben, weil sie von der Aufhebung in § 84 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BVG erfaßt worden ist. Wie aus § 82 BVG hervorgeht, hat sich der Bundesgesetzgeber zur Regelung der unter § 18 des Personenschädengesetzes fallenden Ansprüche für kompetent gehalten (vgl. Häupke NJW 68, 2229). Auch wenn man dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz zu einer derartigen Regelung bestreitet, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der von ihm erlassenen Vorschriften, da kein Land die Unwirksamkeit der Aufhebung des § 18 des Personenschädengesetzes verfassungsgerichtlich hat feststellen lassen (§ 78 BVerfGG). Selbst wenn man aber § 18 des Personenschädengesetzes als noch gültig ansieht, erscheint die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Kriegsopferversorgung und die Zuständigkeit der Sozialgerichte zweifelhaft. Meines Erachtens kommt eine Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte in Betracht.

Auch die neue Bearbeitung des für jeden Haftpflichtpraktiker unentbehrlichen Handbuchs verdient uneingeschränkte Anerkennung.

Ministerialrat G a n t z

Sicherheit Fliegender Bauten (Hinweise für Schausteller, Konstrukteure und Behörden), Band 1 der Schriftenreihe des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern von Dipl.-Ing. Karl Meier, München 1972, 75 S. DIN A 5 mit über 60 Abb. auf Bilderdruckpapier mit Chromolux-Schutzumschlag, 11,50 DM, Verlag des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern, 8 München 21, Postfach 210 420.

Mit der Broschüre „Sicherheit Fliegender Bauten“, die der Technische Überwachungs-Verein Bayern als ersten Band einer Schriftenreihe im eigenen Verlag herausgegeben hat, wurde ein Volltreffer gelandet. Die Fliegenden Bauten, die ihren Namen deshalb erhalten haben, weil sie von ihrer Konstruktion her geeignet und von ihrem Verwendungszweck her dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und

zerlegt zu werden, somit ihren Aufstellungsort häufig wechseln, also „fliegen“, sind jedermann in ihren Haupterscheinungsformen als Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder, Rollen- und Rutschbahnen, aber auch als Schaugeschäfte, Schießgeschäfte, Tribünen, Bauten für Wanderausstellungen, bauliche Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, Versammlungs- und Wanderzirkusse hinreichend bekannt. Doch nicht nur der wegen des Vergnügens vor allem an den erstgenannten Anlagen dieser Art interessierte Laie, sondern auch der von der oft komplizierten Konstruktion dieser Anlagen faszinierte Techniker fragt sich, wie das wohl funktioniert, insbesondere wie der mit vielen Fliegenden Bauten bezweckte Nervenzitziert erzielt und trotzdem die erforderliche Sicherheit eingehalten wird.

Hierzu äußert sich als Verfasser der vorgenannten Broschüre ein, oder besser gesagt, der Fachmann, der, wie der Rezensent weiß, gelegentlich erst in letzter Stunde an den Aufstellungsort eines neuartigen Fliegenden Baues, etwa eines Riesenrades ausländischen Typs, mit dem Flugzeug geholt wird, um an Ort und Stelle in wenigen Minuten sein maßgebliches Urteil abzugeben. Aus seiner mehr als 20jährigen Kenntnis und Erfahrung, als Freund und Helfer nicht nur der Behörden, die mit Fliegenden Bauten befaßt sind, sondern auch der Hersteller und Betreiber dieser Anlagen, hat hier ein profunder Kenner der Materie sein Wissen komprimiert zusammengetragen und in einer auch für den Nichtfachmann im Grundsatz verständlichen Weise dargelegt. Dabei kann er sich als Angehöriger eines Technischen Überwachungs-Vereins, der schon vor mehr als vier Jahrzehnten mit der Prüfung Fliegender Bauten begann, weil nämlich die Masse der deutschen Hersteller in dessen Bereich seine Niederlassung hat, auf ein vermutlich in dieser Fülle einmaliges Aktenmaterial von Fliegenden Bauten stützen, die gerade in jüngster Zeit im Rahmen des zunehmenden Angebots zur Ausfüllung der Freizeit immer häufiger anzutreffen sind.

Über die allgemeine und deshalb nur kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der grundsätzlichen Einteilung der hauptsächlich hier interessierenden, weil u. U. gefährlichen Typen mit ihren oft vielfältigen Dreh-, Hub- und Schwenkbewegungen verbreitet sich der versierte Maschinenbau-Ingenieur ausführlich über das behördliche Prüfverfahren und geht dann zur eingehenderen Behandlung der aus Sicherheitsgründen wichtigsten Detailfragen über, die sich aus der Praxis, insbesondere aus Unfällen, ergeben haben. So greift er beispielsweise — auch in Auswertung der Ergebnisse von Forschungsaufträgen seiner Dienststelle — die Stromabnehmerbügel bei Autoscootern auf, deren ursprüngliche Ausführung (auch in Hessen) zu Augenverletzungen geführt hat, beschäftigt sich des Weiteren mit den Passformen von Fahrgastsitzen, den Schließketten von Fliegerkarussellsitzen und den Fußhalterungen von Überschlussschaukeln und befaßt sich bei Achterbahnen und ähnlichen Anlagen mit schienengebundenen Fahrzeugen mit deren Schienenführung, Bremsverteilung und Aussteigeverhältnissen. Schließlich sind noch zwei ganz spezielle Kapitel den Kugeldrehverbindungen und den Hydraulikkupplungen gewidmet.

Die gesamte Broschüre läßt immer wieder erkennen: Hier schreibt ein Fachmann, der es genau weiß, der Nachteilen auf den Grund gegangen ist, der aber nicht bei einer negativen Kritik stehen bleibt, sondern bessere Möglichkeiten sucht und findet, um den mit diesen Anlagen verfolgten Zweck unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit zu erreichen; dabei vergißt er aber auch die Wirtschaftlichkeit im Rahmen des aus Sicherheitsgründen Vertretbaren nicht. Die Broschüre müßte zwangsläufig jeden ansprechen, der irgendwie, sei es als Prüfer, sei es als Konstrukteur, sei es als Schausteller und sei es schließlich auch als Benutzer, der hinter die „Kulissen“ schauen möchte, mit diesen Fliegenden Bauten zu tun hat. Wegen dieses vielseitigen Interesses — wenn auch nur an einem eng begrenzten Teilgebiet der baulichen Anlagen — sollte diesem konkurrenzlosen Werkchen ein großer Abnehmerkreis beschieden sein; es wird daher sicherlich auf ein lebhaftes Echo stoßen, kaum daß es noch einer besonderen Empfehlung bedarf. Es genügt fast der Hinweis, daß es etwas Derartiges, nach dem lange gefragt und gesucht wurde, zu einem solchen Preis überhaupt gibt.

Ministerialrat Dipl.-Ing. S c h e i d

Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar von Amtsgerichtsdirektor a. D. Dr. Gerhard Potrykus. 2. völlig neu bearbeitete Auflage 1972 XX, 852 S. gr. 8°. In Leinen 108,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der Kommentar von Potrykus zum Jugendwohlfahrtsgesetz gehört seit seinem Bestehen im Jahre 1953 zu den Standardwerken des Jugendwohlfahrtsrechtes.

Innerhalb der 19 Jahre seines Bestehens hat sich nun nicht nur in der Praxis der Jugendhilfe einiges geändert, sondern auch die Gesetzesmaterie ist zwischenzeitlich wiederholt geändert worden. In erster Linie ist hier die Novelle von 1961 zu sehen, die sehr wesentliche Änderungen und eine Neufassung des RJWG als „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ brachte. Es folgten Änderungen 1967, 1969 und im Rahmen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nicht-ehelichen Kinder mit dem Änderungsgesetz des JWG von 1970, das bekanntlich die Neuordnung des Abschnittes über die Stellung des Jugendamtes im Vormundchaftswesen zum Gegenstand hatte.

Die 2. Auflage dieses Buches ist deshalb wohl von allen in der Praxis der Jugendarbeit Tätigen seit langem erwartet worden, und es ist sicher bedauerlich, daß die Umarbeitung des Werkes erst im Herbst 1972 zum Abschluß gebracht werden konnte. Die — zu respektierenden — Gründe hierfür lagen, wie im Vorwort dargelegt wird, in der arbeitsmäßigen Überbelastung des Verfassers.

Der Kommentar, dessen Autor jahrzehntelange praktische Erfahrungen, u. a. als Jugend- und Vormundschaftsrichter, aufzuweisen hat, hält sich in seinem Grundcharakter an die erste Auflage. Er versteht sich nach wie vor als ein Buch für den praktischen Gebrauch, insbesondere also für Gerichte und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Es wird daher, wie der Verfasser ausdrücklich betont, auf breite weltanschauliche Auseinandersetzungen verzichtet, „um so mehr als hier vieles im Umbruch begriffen ist“. Diese Aussage fordert allerdings zu dem Hinweis auf den vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit inzwischen vorgelegten „Diskussionsskizzen“ eines Jugendhilfegesetzes, Stand 18. 1. 1973, heraus, über den sich gerade zu diesen Fragen eine intensive Diskussion anzubahnen scheint, in der es um grundsätzliche Auseinandersetzungen über die zukünftige gesellschafts- bzw. Jugendpolitische Rolle der Jugendhilfe in der Bundesrepublik gehen wird.

Wie dem auch sei, diese zweite Auflage des Kommentars erfüllt, unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung, die an sie gestellten optimistischen Erwartungen, sie wird in diesem Sinne den Ansprüchen voll gerecht werden. Die Erläuterung der einzelnen Gesetzesparagrafen erfolgt in gewohnter lobenswerter Manier; gründlich, erschöpfend, in klarem Aufbau und ansprechendem Stil sowie unter großzügiger Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und aller anderer einschlägiger Gerichte.

Zu erwähnen ist ferner, daß neben dem Gesetzestext und dem Kommentar in das Schriftwerk sämtliche im Zusammenhang mit dieser Materie Bedeutung habende Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder sowie internationale Übereinkommen aufgenommen worden sind.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß hiermit ein sehr wertvolles Werk der Fachliteratur vorgelegt wurde, das in keiner Hand der Mitarbeiter aller Bereiche der Jugendhilfe fehlen sollte.

Ministerialrat Stenzel

Dynamik der Unternehmungsorganisation. Von Dr. Horst Dienstbach. Anpassung auf der Grundlage des „Planned Organizational Change“. Band 10 der Schriftenreihe „Die Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis“, hrsg. von Professor Dr. Edmund Heinen, München, 151 S., Leinen, 23,60 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden.

Die Schriftenreihe „Die Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis“ widmet ihren 10. Band den Problemen der Unternehmensorganisation. Horst Dienstbach versucht dort eine systematische Analyse des Anpassungsverhaltens der Unternehmung, die, soweit ersichtlich, bisher von der Anpassungsentscheidung her in der deutschsprachigen Literatur nicht erfolgt ist. Seine Überlegungen faßt er dahingehend zusammen, daß sich eine Unternehmung auf lange Sicht an ihre Umwelt anpassen muß, wenn sie nicht in Kauf nehmen will, daß die Umwelt ihren Untergang erzwingt. Ziel ist die Erarbeitung eines Instrumentariums, das die Bewältigung der mit dem Wandel und der Anpassung verbundenen Probleme weitgehend rationalen Entscheidungen zugänglich machen soll.

Der Verfasser beschränkt sich dabei nicht auf eine Darstellung anerkannter Systeme. Vielmehr läßt es die Ordnung, die er den vielfältig vorhandenen Ansätzen und Vorschlägen gibt, im Grunde erst gerechtfertigt erscheinen, von einer Konzeption des „Planned Organizational Change“ zu sprechen. Insgesamt gelingt es ihm, ein bisher in der Bundesrepublik kaum bekanntes Forschungsgebiet der angewandten Verhaltenswissenschaften in einer knappen und präzisen Weise darzustellen.

Das Kernproblem der Änderung von Organisationen steht der Verfasser in der Diagnose und Überwindung von Widerständen gegen den Wandel. Die Konzeption des „Planned Organizational Change“ geht von einem umfassenden Organisationsmodell aus. Entsprechend dieser die technischen und sozialen Aspekte gleichermaßen umfassenden Konzeption der Organisation wird auch das Problem des „Organisierens“, d. h. der Organisationsgestaltung in diesem weiteren Sinne gesehen. Organisation ist die Planung und Durchsetzung des Wandels eines sozio-technischen Systems und bedingt sowohl eine Anpassung technologischer Aspekte als auch der damit eng verbundenen personalen und sozialen Aspekte. Die Konzeption des „Planned Organizational Change“ eröffnet damit die Möglichkeit, gerade die enge Verflechtung dieser beiden Kategorien von Anpassungsproblemen sichtbar zu machen und in die Planung und Realisation einer Anpassungsstrategie systematisch einzubeziehen.

Träger des Prozesses der Überwindung alter und der Errichtung neuer organisatorischer Strukturen in der Anpassung an sich ändernde Umweltbedingungen sind der „Change agent“ — die die Anpassung planende Person oder Gruppe —, das „client system“ — die anzupassende Person, Gruppe oder Organisation — und der zwischen Change agent und client system stehende „Change catalyst“.

Die Arbeit von Dienstbach ist eine betriebswirtschaftlich-wissenschaftliche Untersuchung. Damit ist auch schon der Leserkreis umschrieben, den die Untersuchung anspricht. Diesem Leserkreis ist diese Arbeit insbesondere für die Aus- und Weiterbildung zu empfehlen. Darüber hinaus dürften Kenner und Fachleute der Organisation auch aus der Verwaltung angesprochen werden. Sie sind in der Lage, Anregungen für die wissenschaftliche Diskussion der Technik zu entnehmen. Die tägliche Verwaltungsarbeit — auch auf organisatorischem Gebiet — kann und will diese Abhandlung jedoch nur mittelbar beeinflussen.

Regierungsrat Dr. Stein

Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. Ein Lehrbuch von Dr. Karl Larenz, o. Professor an der Universität München. 2., völlig neubearbeitete Auflage 1972. XIX, 541 S. gr. 8°. In Leinen 39,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Es war bereits im Jahr 1967, als die erste Auflage des hier angezeigten Lehrbuchs erschienen ist, das Anliegen des Verfassers, „ein Buch zu schreiben, das zusammenhängend lesbar, in sich verständlich und so aufgebaut sei, daß es ein möglichst geschlossenes Bild der behandelten Rechtsinstitute ergibt“. Dem ist der Verfasser auch mit der hier angezeigten Auflage treugeblieben. Trotz dieser Zielsetzung knüpft er jedoch Querverbindungen, die weit in andere Rechtsgebiete hineinreichen. Gerade die Darstellung des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts bietet hierzu immer wieder Veranlassung. Bei der vorliegenden 2. Auflage ist die Einleitung gegenüber der Voraufgabe erweitert. Der Verfasser will damit zum besseren Verständnis des Gesetzes beitragen und den Leser an die inneren Zusammenhänge heranführen. Das Lehrbuch wird dadurch nicht nur dem Praktiker, sondern auch dem jüngsten Juristen von Nutzen sein. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis Ende 1971, zum Teil bis März 1972, berücksichtigt.

Vorsitzender Richter Adalbert Schäfer

Die Stadtplanung in Oberösterreich von 1850 bis 1938. Von Gerhard Doblhammer. Schriftenreihe des Institutes für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung, Wien. Band 18. Herausgegeben von o. Prof. Dr. Rudolf Wurzer. 1972, 135 S. DIN A 4. Kartografiert. In Kommission: Springer-Verlag, Wien, New York.

Die Entwicklung des Städtebaues und der Raumplanung ist noch wenig erforscht und weithin unbekannt. Daher wird Problemen und Aufgaben des Städtebaues mit Bedenken und Vorbehalten begegnet, als wenn es sich um bisher noch nicht dagewesene Fakten handelt. Gerade bei der Beratung neuer Gesetze und Vorschriften zeigt sich dies oft recht deutlich. Es ist daher zu begrüßen, wenn Institutionen wie hier das Institut für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Hochschule in Wien bestrebt sind, auch der historischen Entwicklung der von ihnen betreuten Fachgebiete besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vorliegende Untersuchung ist die erste regionale Darstellung des Städtebaues und der Stadtplanung, die — ausgehend von der Bedeutung der Städte Oberösterreichs von 1850 bis 1918 — die Versuche und Instrumente für deren räumliche Entwicklung erhebt. Der Verfasser bemüht sich nicht nur um eine vollständige Erfassung aller noch verfügbaren „Regulierungspläne“ und „Teilbebauungspläne“, sondern er verfolgt jeweils auch deren Rechtsgrundlagen sowie die Auswirkungen dieser Planungsinstrumente auf die konkrete städtebauliche Entwicklung. Nicht minder aufschlußreich ist weiter die Darlegung des Planungsprozesses, wobei die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der damit verbundenen Schwierigkeiten und Hindernisse wertvolle Aufschlüsse über das Verhältnis von Planung und Öffentlichkeit gibt.

Oberbaurat Sadoni

Sozialversicherungsgesetze. Allgemeines — Verfahren. Krankenversicherung. Begründet von J. Eckert f. Ministerialdirektor a. D.; fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat. 7. Ergänzungslieferung (Stand August 1972). 608 S. 8°. In Schlaufe 22,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

In StAnz. 1972 S. 765 konnte ich darstellen, wie der neue Herausgeber der Sammlung der Texte der Sozialversicherungsgesetze nach dem Tode des Ministerialdirektors Eckert, des ersten Bearbeiters, ein neues Gesicht geben will. Er begann damit, den Ordner „Krankenversicherung“ zu straffen. Mit der 6. Ergänzungslieferung traten an die Stelle von 1281 Blättern 421 neue Blätter. Die hier zu besprechende 7. Ergänzungslieferung fügt dem Band 304 neue Blätter ein und zwingt zur Herausnahme von nur 10 Blättern. Damit schwillt der Umfang des Bandes nun nicht etwa erneut an, vielmehr ersetzen knapp 100 Blätter den ganzen bisherigen Ordner „Allgemeines“, der den ersten Band der Sammlung bildete und nicht fortgeführt wird. Der bisherige 2. Band „Krankenversicherung“ bildet nunmehr den ersten Band der Sammlung und hält neben den die Krankenversicherung betreffenden Vorschriften (StAnz. 1972 S. 765) Vorbemerkungen zum 1. und 2. Buch der RVO, den Wortlaut des ersten Buches der RVO mit einer Zeittafel der Gesetzesänderungen und mit Anmerkungen (S. 31. 1 bis 112) sowie die Texte des Selbstverwaltungsrechts (S. 41. 1 bis 42. 50). Damit ist der heute noch aktuelle Teil des früheren Ordners „Allgemeines“ in den Band „Krankenversicherung“ übernommen worden, allerdings in neuer und vor allem in sehr wesentlich gestraffter Form.

Im Anschluß an den Abdruck der „Nebengesetze — Krankenversicherung, Krankenhilfe und Helffürsorge in Spezialfällen“ (S. 64. 1 bis 64. 48) sind die Texte des Arbeitsförderungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes (S. 67. 1 bis 367) abgedruckt und zwar mit den Texten der im Zusammenhang damit stehenden Verordnungen und Anordnungen. Die neue Ergänzungslieferung bildet einen weiteren erheblichen Schritt auf dem Wege zu der notwendigen (Hildegard Krüger, DÖV 70. 651) Modernisierung der Sammlung der Sozialversicherungsgesetze.

¹⁾ Siehe hierzu StAnz. 1970 S. 2120

²⁾ Besprochen im StAnz. 1958 S. 437, 968; 1959 S. 727; 1960 S. 967; 1961 S. 1489; 1962 S. 1152; 1965 S. 1087.

³⁾ S. 21. 1 bis 4. Sie entsprechen im wesentlichen den Seiten 62. 9 bis 12 der 6. Ergänzungslieferung.

Ministerialrat Dr. Reuss

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung. 6. Ergänzungslieferung (Januar 1973) zur Neuausgabe 1971. 188 S., 6,20 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 6. Ergänzungslieferung fügt die am 1. 1. 1973 in Kraft getretenen Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in die Textsammlung ein. Weiterhin wird § 53 der StVO in der jetzt gültigen Fassung gebracht, wonach eine Reihe von Verkehrszeichen auch über den vorgesehenen Ungültigkeitstermin (31. 12. 72) hinaus bis zum 1. 1. 1975 hilfsweise weiter gelten. Für diese Gesetzesänderung waren insbesondere finanzielle Vorstellungen der Kommunen ausschlaggebend. Die Spikes-Verordnung vom 15. 11. 72, die bis zum 30. 4. 75 wirksam ist, wurde in die Sammlung aufgenommen. Ebenso hat der Verkehrsvertrag mit der DDR vom 26. 5. 72 Aufnahme in die Sammlung gefunden. Für die polizeiliche Praxis ist das Verzeichnis der Zusatzschilder zu den Verkehrszeichen von Interesse (vgl. vor § 39 StVO). Eine Zusammenfassung der Bilder wird für die nächste Ergänzungslieferung angekündigt.

Regierungsdirektor Bayer

Betriebswirtschaftliche Organisationslehre. Fünfte, neu bearbeitete Auflage von Prof. Dr. Karl Wilhelm Hennig, 1971, 160 S., Leinen 22,40 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler KG, Wiesbaden.

Prof. Dr. K. W. Hennig spricht mit seiner betriebswirtschaftlichen Organisationslehre sowohl Studierende in ihrer Ausbildung als auch Praktiker in ihrer Fortbildung an. Dabei entwickelt er klar und präzise seine Gedanken und stellt sie in verständlicher Sprache anschaulich durch Beispiele untermauert dar. Die 5. Auflage dieses Werkes seit dem Jahre 1934 unterscheidet sich von ihren Vorgängern durch Neubearbeitung mehrerer Abschnitte und durch zahlreiche Verbesserungen im einzelnen. Dies gilt insbesondere bei den Beispielen des organisatorischen Aufbaus verschiedener Gewerbe- und Verwaltungszweige.

In einer Einführung erläutert Hennig das Wesen der Betriebswirtschaftslehre, der Betriebe, der Wirtschaftlichkeit sowie der Betriebsorganisation. Dabei versteht er unter Betriebsorganisation einerseits die Gesamtheit allgemein gültiger betriebsgestaltender Regelungen und andererseits die Tätigkeit des Organisierens, also das Nachprüfen (Begutachten), Umgestalten (Reorganisieren) und das Schaffen solcher Regelungen. Nach seiner Ansicht sind die organisatorischen Regelungen aus den Betriebsaufgaben mit Rücksicht auf die Betriebsangehörigen, die Betriebsmittel und die Betriebsumwelt zu entwickeln. Sie sollen als allgemein gültige, betriebsgestaltende Regelungen ein sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haltendes, klares, vollständiges, einfaches, angemessenes, zweckmäßig niedergelegtes System bilden. Damit erreicht er, und das ist von entscheidender Bedeutung, daß die Betriebsorganisation aufgabenbezogen ist, also niemals Selbstzweck wird, wobei sie sich dem Wandel der Betriebsaufgaben nach Art, Rang und Umfang ständig anpassen muß.

Nach einer einführenden Darstellung dieser Problematik folgen Kapitel über die Arbeitsgliederung, den Arbeitsablauf sowie über Organisierende und Organisieren. Im letzten Kapitel bringt er Beispiele, mit denen charakteristische Ausschnitte aus der Organisation von Betrieben gegeben werden, die das Verständnis seiner Darlegung vertiefen sollen.

In diesen Kapiteln stellt Hennig zunächst dar, wie eine Organisation beschaffen sein muß (Arbeitsgliederung, Arbeitsablauf) und von den Organisierenden zu organisieren ist (Organisierende und Organisieren). Dabei zeigt er in dem Kapitel „Arbeitsgliederung“, welche Regelungen zu treffen sind, damit die Betriebsangehörigen als dienende Glieder des Betriebes zur Erfüllung der Betriebsaufgaben zusammenwirken. Seine Ausführungen zum „Arbeitsablauf“ stellen dar, wie das zeitliche Nach- und Nebeneinander von Vorgängen zur Erfüllung der Betriebsaufgaben zu regeln ist. Im Abschnitt „Organisierende und Organisieren“ zeigt er, wie das organisatorische Können der Organisierenden durch die Betriebe ausgenutzt und von den Organisierenden selbst entwickelt wird. Dabei behandelt er die zweckvolle Gestaltung der zur Nachprüfung, Umgestaltung oder Schaffung einer Organisation erforderlichen Arbeiten.

Von Interesse ist, daß der Verfasser jeweils auch Beispiele aus der Verwaltung bringt – so den Verwaltungsgliederungsplan der KGSt. (Rahmengliederungsplan für Städte) und einen Arbeitsablaufplan für die Ausstellung eines Reisepasses sowie für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs. Spätestens hier zeigt sich, daß seine Ausführungen (z. T. mit gewissen Einschränkungen) auch für die öffentliche Verwaltung gelten können. Hier sind sie insbesondere für die Organisationsfachleute von nicht geringem Wert. Regierungsrat Dr. Stein

Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Bauaufträgen. Von Ebisch-Gottschalk. 3. neubearbeitete und erweiterte Aufl., XVI, 666 S., in Leinen 69,50 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, München.

Der vorstehend bezeichnete Kommentar des Preisrechts für öffentliche Aufträge ist neubearbeitet und um das Baupreisrecht erweitert worden. In dem Jahrzehnt, in dem das Werk jetzt besteht, hat der Kommentar von Ebisch-Gottschalk sich in Fachkreisen einen Namen gemacht. Er ist zum Standardwerk auf dem Gebiet der Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen geworden. Ein Indiz für die weite Verbreitung und Anwendung dieses Werkes in der Praxis ist die Tatsache, daß es innerhalb von 11 Jahren drei Auflagen erreichte und die zweite, erst 1969 erschienene Auflage, sehr schnell vergriffen war. Der besondere Wert des Kommentars in seiner 3. Auflage besteht in seiner Erweiterung um das Baupreisrecht, das in den früheren Auflagen nicht enthalten war. Das Baupreisrecht ist 1972 neu codifiziert worden. Die bisherige Baupreisverordnung VO PR Nr. 3/55 vom 19. 12. 1955 ist mit Wirkung vom 1. 4. 1972 durch die neue Baupreisverordnung VO PR Nr. 1/72 vom 6. 3. 1972 abgelöst worden. Mit der vorliegenden dritten Auflage bekommt die Praxis in kurzer Zeit nach Inkrafttreten der Neuordnung dieses wichtigen Teils des Preisrechts für öffentliche Aufträge einen Kommentar in die Hand, der das gesamte Preisrecht für öffentliche Aufträge umfassend und erschöpfend behandelt.

Gegenstand der Erörterung und Kommentierung sind

- die VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953;
- die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP);
- die VO PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. 3. 1972;
- die Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten (LSP-Bau).

Das Werk ist in drei Teile gegliedert: Ein Textteil enthält den Wortlaut der vorgenannten Verordnung und Leitsätze in der Zusammenfassung. Damit ist eine komplette Vorschriftenammlung vorhanden, die das leichte Auffinden der einschlägigen Vorschriften ermöglicht.

Diese Vorschriftenammlung findet ihre Ergänzung in dem Anhang, dem dritten Teil des Werkes. Hier sind weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgedruckt, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72 von Bedeutung sind. Es sei besonders hingewiesen auf die Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A und Teil B), die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – Teil A und Teil B –, das Wirtschaftsstrafgesetz 1954, die VO PR Nr. 5/67 (Preisfreigabeverordnung) vom 12. 12. 1967, die VO PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. 4. 1972, die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. 5. 1972, die Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffent-

lichen Aufträgen in der Fassung vom 6. 3. 1961, das Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft betreffend Bewertung des Anlagevermögens vom 3. 3. 1961, das Übereinkommen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Wirtschaft vom 14. 7. 1966 (sog. „Ressortabkommen“), die Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn bei Stundenlohnarbeiten vom 15. 5. 1970.

Wünschenswert wäre es, wenn zur Vervollständigung dieser Sammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch das Preisgesetz (Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung) vom 18. 4. 1948 abgedruckt wäre, dessen § 2 die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnungen PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72 ist.

Den mittleren und Hauptteil bilden die Erläuterungen der Verordnungen PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72 sowie der LSP und der LSP-Bau.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob und warum es für öffentliche Aufträge einer hohheitlichen Preisbildung und Preisprüfung bedarf, ob nicht vielmehr im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung auch für öffentliche Aufträge eine hohheitliche Preisüberwachung verzichtbar wäre.

Der öffentliche Auftraggeber hat eine besondere mit dem privaten Auftraggeber nicht vergleichbare Stellung: Die Beschaffungen werden mit Steuermitteln finanziert; der Beschaffungszeitraum ist meist nicht frei disponierbar, sondern terminiert; das Interesse an öffentlichen Aufträgen ist bei den Auftragnehmern stark von der konjunkturellen Situation abhängig, was wiederum Einfluß auf die Höhe der Angebotspreise hat; schließlich kommt dem öffentlichen Auftrag schon vom Volumen her erheblicher Einfluß auf die konjunkturelle Entwicklung der Volkswirtschaft zu. Deshalb erscheint eine staatliche Einflußnahme auf die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen im Interesse des Gemeinwohls und zur Sicherung des allgemeinen Preisstands geboten.

Gleichwohl wird in der VO PR Nr. 30/53 und auch in der VO PR Nr. 1/72 auf den Grundsatz des Wettbewerbspreises abgestellt und der marktwirtschaftlichen Preisbildung bei Beschaffungen durch die öffentliche Hand Vorrang eingeräumt. Durch die neue VO PR Nr. 1/72 wird darüber hinaus im Baupreisrecht eine weitgehende Liberalisierung eingeführt, da Wettbewerbspreise grundsätzlich keinen preisrechtlichen Begrenzungen unterworfen werden, sofern sie nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen. Dennoch wird in vielen Fällen die Vereinbarung von Selbstkostenpreisen nicht zu vermeiden sein.

Die Verordnungen PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72 sowie die zugehörigen Leitsätze LSP und LSP-Bau regeln, wann Selbstkostenpreise vereinbart werden dürfen und wie diese Selbstkostenpreise ermittelt werden. Insbesondere die Leitsätze bilden die Grundlage für die Selbstkostenpreiskalkulation. Es ist verständlich, daß diese Bemessung der Selbstkostenpreise zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer häufig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bietet. Es ist das besondere Verdienst des Kommentars, eine kompetente Auslegung dieser Regeln zu vermitteln. Die Verfasser stützen sich auf ihre langjährige praktische Erfahrung. Sie berücksichtigen darüber hinaus die Rechtsprechung und Literatur dieses Spezialgebiets. Vor allem konnten sie die Erkenntnisse und Diskussionen der Preisüberwachungsstellen der Länder verwerten und berücksichtigen. Auf diese Weise ist eine erschöpfende Darstellung der Problematik des Preisrechts für öffentliche Aufträge mit Lösungsmöglichkeiten zustande gekommen. Wegen dieser großen Praxisbezogenheit verdient das Werk die Bezeichnung als Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch. Es ist für Preisbehörden, auftragvergebende Stellen und Auftragnehmer gleichermaßen unentbehrlich.

Ministerialrat Dr. Koch

Zeitschrift für Organisation – Neue Betriebswirtschaft. 8 Hefte jährlich, 2 Hefte vierteljährlich, je Heft 5,90 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler KG, Wiesbaden

Das Jahr 1973 hat für die „Zeitschrift für Organisation“ einige Veränderungen gebracht. Der Th. Gabler Verlag hat die Zeitschrift „Neue Betriebswirtschaft“ übernommen und die beiden Zeitschriften zusammengeschlossen. Damit erreicht das Angebot an Aufsätzen, Interviews, praktischen Fällen und Unternehmensdarstellungen neben dem übrigen Inhalt einen noch größeren Leserkreis. Gleichzeitig wird das Leistungsangebot der Zeitschrift für Organisation weiter erhöht, wodurch zweifellos noch häufiger das spezielle Interessengebiet des einzelnen Lesers getroffen werden dürfte. Eine Zusammenlegung bot sich vom fachlichen Inhalt her an, zumal sich Führungskräfte weitgehend mit Fragen betrieblicher Organisation und Organisatoren mit betriebswirtschaftlichen Problemen der Unternehmensführung beschäftigen müssen, wenn sie den ihnen gestellten Aufgaben gerecht werden wollen.

Beachtenswert ist das für die neue „Z für O“ angekündigte Programm für die nächsten Hefte. Es soll die Diskussion über die Konzipierung und Erprobung neuer Organisations- und Führungsmodelle aufnehmen sowie über die Meinung insbesondere ausländischer Organisations- und Führungsexperten informieren. Es wäre zu begrüßen, wenn sich hiermit eine Zeitschrift in stärkerem Maße der fachlichen Erörterung dieser brennenden Probleme für Wirtschaft und Verwaltung widmen würde.

Damit dürfte die neue „Z für O“ für den Leser noch wertvoller werden als bisher.

Regierungsrat Dr. Stein

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) – Bund, Länder, Gemeinden – Losblattsammlung und Kommentar von Oberregierungsrat a. D. Sigmund Uttlinger und Ministerialrat Alfred Breier, Tarifreferent im Bundesinnenministerium. 34. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 3. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage, 192 S., DIN A 5 im Streifband 26,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Mit der soeben erschienenen Ergänzungslieferung wird vor allem das Ergebnis der letzten Vergütungsarbitrationsverfahren, die zum Abschluß der rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Tarifverträge vom 16. Februar 1973 geführt haben, in das Losblattwerk eingearbeitet.

Darüber hinaus sind der 30. Änderungsarbitrationsvertrag zum BAT und die Änderungsarbitrationsverträge vom 5. Dezember 1972 zu den Zulagentarifverträgen berücksichtigt.

Der zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1972 S. 526) gewürdigte Losblattkommentar befindet sich damit – abgesehen von dem für Hessen erstmals, wenn auch nicht sehr bedeutenden Nautiker – Tarifvertrag vom 5. Dezember 1972 (Teil IV Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT) – auf dem Stand vom 1. Februar 1973.

Regierungsrat R a m d o r f

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 4. Juni 1973

Nr. 23

Aufgebote

1850

33 C 3155/72: Der Chormeister Georg Köhler I aus Dietzenbach hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 102, Blatt 4306, in Abteilung III, Nr. 4, für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH, in Dietzenbach eingetragene, mit sechseinhalb vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 3500,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 9. Januar 1974, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 113, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

605 Offenbach a. M., 17. 5. 1973 Amtsgericht

1851

33 C 851/73 — Aufgebot: Herr Jürgen Grosshans, Kaufmann, 6078 Neu-Isenburg, Alicestraße 84, hat das Aufgebot über den Hypothekenbrief der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 193, Blatt Nr. 7078, in Abt. III Nr. 1 eingetragenen verzinslichen Aufwertungshypothek über 6000 Goldmark für die Witwe Marie Agathe M. Chuard, geb. Ducotterd, in Zürich (Schweiz) beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 9. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach/M., Kaiserstraße 16, Saal 113, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach/M., 18. 5. 1973 Amtsgericht

Güterrechtsregister

1852

GR 419 — Neueintragung: Heiderich, Willi, Schlosser in Schenkklengsfeld — Orts- teiler Konrode, und Anna Marie, geb. Wepp- ler.

Durch Vertrag vom 10. April 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 10. 5. 1973 Amtsgericht

1853

GR 420 — Neueintragung: Becker, Konrad, Landwirt in Bad Hersfeld — Stadt- teil Heenes, und Anna, geb. Heenes.

Durch Vertrag vom 30. März 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 10. 5. 1973 Amtsgericht

1854

GR 484 — Neueintragung: Schreiner Friedrich Wilhelm Bissinger, Karben 1, und dessen Ehefrau Irene, geb. Rabenau, haben durch notariellen Vertrag vom 21. 3. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 12. 4. 1973 Amtsgericht

1855

GR 373 — Veränderung — 24. 5. 1973: Kaufmann Dr. Karl Linck und Ehefrau Hildegard Linck, geb. Wilhelm, beide in Bensheim-Auerbach.

Die durch Vertrag vom 28. Januar 1946 vereinbarte Gütertrennung ist aufgeho-

ben und der gesetzliche Güterstand ver- einbart.

614 Bensheim, 24. 5. 1973 Amtsgericht

1856

GR 504 — Neueintragung — 24. April 1973: Ehegatten: Kraftfahrer Frank Kornack und Johanna, geb. Ernst, in Hirzen- hain (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 17. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 24. 4. 1973 Amtsgericht

1857

GR 287 — 18. Mai 1973: Eheleute Metz- germeister Willi Schabinger und Gabriele Schabinger, geb. Wahl, Eltville, Bleich- straße 3.

Durch Vertrag vom 16. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 18. 5. 1973 Amtsgericht

1858

41 GR 1437 — 16. 5. 1973: Eheleute Ta- xenhalter Helmut Völker und Erika, geb. Baumbach, Hanau.

Durch Vertrag vom 3. 4. 1973 ist Gü- tertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

1859

41 GR 1439 — 16. 5. 1973: Eheleute Ma- llermeister Konrad Emil Ulrich Klein und Helma Karoline, geb. Wunderlich, Rodenbach.

Durch Vertrag vom 5. 12. 1972 ist Gü- tertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

1860

41 GR 1438 — 16. 5. 1973: Eheleute kfm. Angestellter Jost-Bernd Vogt und Rita, geb. Ebert, Bruchköbel.

Durch Vertrag vom 27. 3. 1973 ist Gü- tertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

1861

41 GR 1440 — 16. 5. 1973: Eheleute Rechtsanwalt Alfred Andreas Fleisch- mann und Margrit Rose Renate Anne, geb. Nölting, in Hanau.

Durch Vertrag vom 5. 3. 1973 ist Güter- trennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

1862

8 GR 725 — Neueintragung — 21. Mai 1973: Eheleute Günter Stolberg und Gudrun Stolberg, geb. Rohloff, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 7. Mai 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein, 23. 5. 1973 Amtsgericht

1863

GR 890 — Neueintragung — 21. Mai 1973: Dr. jur. Johannes Gottlieb Karl Ernst Klingelhöfer, Assessor, und Adelheid Erna Margarete Klingelhöfer, geb. Rosa, beide in Marburg (Lahn), Sandweg 24.

Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1973 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 21. 5. 1973

Amtsgericht

1864

GR IV Nr. 145 — Neueintragung: Man- fred Reuter, Elektroniktechniker, Michel- stadt-Vielbrunn, und dessen Ehefrau Marga Reuter, geb. Feickert, daselbst.

Durch Vertrag vom 10. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 3. 5. 1973 Amtsgericht

1865

GR 324 — Neueintragung — 7. 5. 1973: Eheleute Paul Klinke, Polizeibeamter, und Ursula Theodora Klinke, geb. Poppenburg, beide wohnhaft in Rüdesheim am Rhein, Im Klosterkiesel 3.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Fe- bruar 1973 ist Gütertrennung vereinbart und sind Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit aus- geschlossen.

622 Rüdesheim/Rhein, 7. 5. 1973

Amtsgericht

1866

GR 325 — Neueintragung — 4. 5. 1973: Eheleute Uwe Christiansen, kaufmänni- scher Angestellter, und Heidrun Christian- sen, geb. Tegge, beide wohnhaft in Hall- garten/Rhg., Jungfernweg 12a.

Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim/Rhein, 4. 5. 1973

Amtsgericht

1867

Rü GR 188 — Nachtrag — 24. 4. 1973: Eheleute Horst Braun, Metzger, und Erika, geb. Henneberger, 609 Rüsselsheim, Mönch- bruchstraße.

Durch Vertrag vom 19. 3. 1973 ist Vor- behaltsgut des Ehemannes alle zur Metz- gerei des Ehemannes gehörigen Wahrnisse und die weiter im Ehevertrag aufgeführ- ten Gegenstände.

609 Rüsselsheim, 4. 5. 1973

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1868

GR 528 — 9. 4. 1973: Eheleute Herbert Ludwig Löhr, Bauunternehmer, Hainstadt, Birkenstraße 6, und Rosa Löhr geb. Thoma, kaufmännische Angestellte, da- selbst.

Durch Erklärung vom 14. März 1973 be- steht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 21. 5. 1973 Amtsgericht

1869

GR 529 — 14. 5. 1973: Selbständiger Han- delsvertreter Berthold Ballmann und des- sen Ehefrau Angela Ballmann geb. Bach- mann, beide wohnhaft in Hainhausen, Kreis Offenbach am Main, Friedrich-Ebert- Straße 2.

Durch Erklärung vom 2. 4. 1973 besteht Gütertrennung.

GR 530 — 14. 5. 1973: Speditionskauf- mann Hans Förster und dessen Ehefrau Helga Förster geb. Buhl, beide wohnhaft in Klein-Auheim, Hindemithstraße 29.

Durch Erklärung vom 8. März 1973 be- steht Gütertrennung.

GR 531 — 14. 5. 1973: Gastwirt Hans Egon Artur Kemmerer und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Margareta Kemmerer geb. Lah- rem, Hausfrau, beide wohnhaft in Zell- hausen, Hauptstraße 13.

Durch Erklärung vom 12. 4. 1973 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt, 18. 5. 1973 **Amtsgericht**

1870

GR 303 — 9. 5. 1973: Dipl.-Kfm. Heinz Walter Artur Liehr, Neu-Anspach/Ts. — Ortsteil Anspach, An der Speichwiese 4, und Judith Maria-Magdalena geb. v. Medgyessy, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 1. 12. 1972 die Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

1871

8 GR 493 — 18. 5. 1973: Maschinenbautechniker Karl-Heinz Neu und Inge Neu geb. Weber, Weilmünster-Mötau.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1973 ist Gütertrennung vereinbart.
629 Weilburg, 18. 5. 1973 **Amtsgericht**

1872

GR 711: Eheleute Hans Werner Buseck und Karin, geb. Bauer, Braunfels.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 12. 1972 — Urkundenrolle Nr. 108/72 des Notars Dr. Hans Mönnichs in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 3. 5. 1973 **Amtsgericht**

1873

GR 712: Eheleute Polsterer Heinz Best und Johanna Luise, geb. Schneider, Krodorf-Gleiberg.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 11. 1973 — Urkundenrolle Nr. 537/72 des Notars Karl Braun in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 14. 5. 1973 **Amtsgericht**

1874

GR 713: Eheleute Kraftfahrzeugmeister Manfred Maurer und Elisabeth, geb. Haasentrauch, Braunfels.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 4. 1973 — Urkundenrolle Nr. 280 des Notars Arno Scheunert in Weilburg — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 22. 5. 1973 **Amtsgericht**

1875

GR 2141 A — 26. 4. 1973: Karl-Heinz Landau, Kraftfahrer, und Elly, geb. Reiningner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. März 1973 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

GR 3332 — 2. 4. 1973: Ludwig Strohbach, Bauunternehmer, und Brigitte, geb. Maibach, in Wiesbaden-Kloppenheim.

Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3333 — 4. 4. 1973: Volker Dietrich Stück, Diplom-Volkswirt, und Ursula, geb. Mayer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3334 — 16. 4. 1973: Ottomar Nejedly und Waltraut, geb. Jüttner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3335 — 16. 4. 1973: Robert Lee Ritchie, Lehrer, und Ruth, geb. Hölscher, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3336 — 16. 4. 1973: Hans Reinhardt und Renate, geb. Sommer, in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 28. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3337 — 26. 4. 1973: Werner Simonis, Handelsvertreter, und Elisabeth Charlotte, geb. Link, in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1973

ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3338 — 26. 4. 1973: Hilmar Matthias Emunds, Kaufmann, und Edith Anna, geb. Biczowsky, gesch. Sommer, in Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 2. April 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3339 — 26. 4. 1973: Michael Pink, Student, und Karin, geb. Zindel, Beamtin, in Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3340 — 26. 4. 1973: Hans Kins, Bauingenieur, und Katharina, geb. Jütte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. November 1949 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3341 — 9. 5. 1973: Heinz Herbert Schulz, und Beate Schulz, geb. Gübel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 15. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 21

1876

4 GR 404 — Neueintragung: Maurermeister Klaus Speck und Ehefrau Anita geb. Steinfeld, Ermschwerd, Hubenröder Str. 153.

Durch Vertrag vom 20. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 13. 4. 1973 **Amtsgericht**

Vereinsregister**1877**

4 VR 377 — Neueintragung — 24. 5. 1973: Automobil-Club Lorsch (AMC) e. V. im AvD, Lorsch.

614 Bensheim, 23. 5. 1973 **Amtsgericht**

1878

VR 136 — Neueintragung — 23. Mai 1973: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Verein für Rasenspiele in Limeshain, Ortsteil Hainchen.

647 Büdingen, 23. 5. 1973 **Amtsgericht**

1879

VR 200 — Neueintragung — 17. 1. 1973: Angelsportclub Fahrenbach in Fürth Odw., Ortsteil Fahrenbach.

6149 Fürth, 17. 1. 1973 **Amtsgericht**

1880

VR 113 — 21. Mai 1973: Angelsportverein Kellerwald 1972 e. V. Dodenhausen; Sitz: Haina/Kloster, Ortsteil Dodenhausen.

3573 Gemünden/Wohra, 21. 5. 1973

Amtsgericht Kirchhain,

Zweigstelle Gemünden/Wohra

1881

41 VR 304 — 17. 5. 1973: Verein der Hanauer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Sitz: Hanau a. M.

645 Hanau/Main, 17. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

1882

5 VR 757 — Neueintragung: Der Verein Freilichtbühne Bonbaden in Braunfels — StT Bonbaden — ist heute unter Nr. 757 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. Februar 1973 erichtet.

633 Wetzlar, 18. 5. 1973 **Amtsgericht**

Liquidationen**1883**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter Nr. 73 VR 5135 eingetragene Verein „Interessengemeinschaft Wirkstoffveredlung“ in Frankfurt/Main ist aufgelöst. Zum alleinigen Liquidator ist Herr RA Dr. Klaus Meyer-Wegner, Frankfurt/Main, Neue Mainzer Str. 49/51, bestellt worden. Die Auflösung des Vereins wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Evtl. bestehende Forderungen gegen den Verein sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Erscheinen dieser Anzeige bei dem Liquidator anzumelden.

6 Frankfurt, 22. 5. 1973

Der Liquidator:

Dr. Meyer-Wegner
Rechtsanwalt

Vergleiche — Konkurse**1884**

5 N 3/59: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Dr. Rudolf Leuschner, zuletzt wohnhaft in 634 Dillenburg, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

634 Dillenburg, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

1885

3 N 1/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Heinrich F. Winter in Aue ist Schlußtermin auf den 7. August 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 107, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1510,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 90,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 22. 5. 1973 **Amtsgericht**

1886

81 N 310/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 4. 1972 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (M.), Niedenau 78, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Erwin Weber wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt am Main, 18. 5. 1973
Amtsgericht, Abt. 81

1887

81 N 220/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Anke Adams Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6 Frankfurt (Main), Kaiserstr. 70, mit Verkaufsniederlassungen in (Tuffy Moden) 6 Frankfurt (Main), Affentorplatz 26, 675 Kaiserslautern, Marktstr. 2, 858 Bayreuth, Erlanger Str. 2, (Klamotte) 858 Bayreuth, Kanalstr. 12, und Zweigniederlassung (Pa-

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

pierverarbeitungsbetrieb) in 3437 Bad Sooden-Allendorf, Im Kann 10, wird heute, am 25. Mai 1973, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1973, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. Juni 1973, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 27. Juli 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 25. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1888

2 N 27/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Chemie-Ingenieurs Ferdinand Keller in 6349 Sinn, Fleisbacher Weg, wird die Gläubigerversammlung auf Freitag, den 15. Juni 1973, 10.00 Uhr, auf Zimmer 20 des Amtsgerichts in Herborn, Westerwaldstraße 16, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Beschluß über die Verwertung der Grundstücke.
3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6348 Herborn, 25. 5. 1973

Amtsgericht

1889

3 N 19/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ulba-Markt Gesellschaft für den Betrieb von Supermärkten mit beschränkter Haftung, Dreieichenhain, Dornbusch 14, ist am 22. Mai 1973, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Dr. Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstr. 84. Konkursforderungen sind bis 10. 7. 1973 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. Juni 1973, 10 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Juli 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juli 1973 anzeigen.

607 Langen, 22. 5. 1973

Amtsgericht

1890

N 14/72: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Heinrich Jonas, Weiskirchen, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Zur Verteilung stehen 4097,09 DM zur Verfügung.

Die Gläubiger mit einer Gesamtforderung von 12 577,25 DM erhalten eine Quote von 30% = 3772,07 DM.

Verzeichnis liegt beim Amtsgericht Seligenstadt.

605 Offenbach am Main, 25. 5. 1973

Der Konkursverwalter:

Hans Streb

Rechtsanwalt

1891

N 14/72 — Nachlaßkonkursverfahren: Im Konkurs über den Nachlaß des am 1. 9. 1971 verstorbenen, zuletzt in Weiskirchen wohnhaft gewesenen Feintäschners Heinrich Jonas, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 9. 7. 1973, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 12, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1582,50 DM, seine Auslagen auf 50,60 DM festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 22. 5. 1973

Amtsgericht

1892

N 35/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Bihn, Baugeschäft — Natursteine, GmbH, mit dem Sitz in Hainhausen, vertreten durch die Geschäftsführer Bauingenieur Kurt Paul Schöttner und Maurermeister Josef Bihn, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 22. 5. 1973

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1893

K 52/72: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 34, Blatt 1488, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 6, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsbergweg, Größe 13,57 Ar, soll am 8. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Ernst Pfeiffer in Dahl bei Hagen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Deutsche Mark.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten 10% des Bargebots Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 17. 5. 1973

Amtsgericht

1894

2 K 12/73: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 7, Blatt 242, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 3, Flurstück 15/15, Hof- und Gebäudefläche, Am Weninger Weg 9, Größe 6,50 Ar,

soll am Montag, dem 15. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Wagner, Maurer in Hirzenhain, zu 1/2, und dessen Ehefrau Wilma Wagner, geb. Backes, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 5. 1973

Amtsgericht

1895

8 K 37/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Haiger, Band 58, Blatt 2204, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 12, Flurstück 200, Ackerland, Quendelbach, Größe 9,23 Ar,

soll am 18. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalter Günter Käppele, Eibelshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 738,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 5. 1973

Amtsgericht

1896

5 K 27/68 — Beschluß: Die im Grundbuch von Geismar, Band 22, Blatt 741, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 7, Flurstück 10, Ackerland, Der Rosenberg, Größe 43,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geismar, Flur 17, Flurstück 217/55, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrwiesenweg 7, Größe 13,38 Ar,

sollen am 29. August 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baustoffhändler Jakob Klinge in Geismar.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 30. August 1971 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf 8 664,— DM

Nr. 2 auf 69 000,— DM

77 664,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 18. 5. 1973

Amtsgericht

1897

84 K 53/72 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 14, Band 18, Blatt 644, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 170, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstr. 19, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 170, Flurstück 24/2, Hofraum, Uhlandstraße 19, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 167, Flurstück 56/44, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstr. 19, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 167, Flurstück 55/43, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstr. 19, Größe 0,06 Ar, am Mittwoch, dem 1. August 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juni 1972 und 9. 1. 1973 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Spenglermeister Horst Klein, Frankfurt/Main, zu 1/2, b) Lebensmittelhändler Fritz Rieger, Frankfurt/Main, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 21. 5. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

1898

K 5 73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Neuses, Band 26, Blatt 396, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 69 Gemarkung Neuses, Flur 15, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Hanner Landstr. 12, Größe 4,71 Ar, soll am Freitag, dem 27. Juli 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Unterberg, geb. Jenior in Neuses.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 24. 5. 1973 Amtsgericht

1899

K 11/72: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Schwalheim, Band 26, Blatt 1214, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalheim, Flur 1, Flurstück 167/1, Lieg.-B. 232, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 28, Größe 10,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwalheim, Flur 7, Flurstück 482, Lieg.-B. 232, Gartenland, Am Rödger Weg, Größe 1,99 Ar, sollen am 3. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Hälften am 24. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Bernhardt, 6078 Neu-Isenburg, Rheinstraße 10.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden a) für lfd. Nr. 1 auf 27 995,— DM, b) für lfd. Nr. 2 auf 398,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 21. 5. 1973

Amtsgericht

1900

K 60/72: Das im Grundbuch von Leidhecken, Band 10, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidhecken, Flur Nr. 1, Flurstück 174/3, Lieg.-B. 304, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 17, Größe 6,17 Ar,

soll am 5. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lehrerin Charlotte Reiling, geb. Cromann, Ehefrau des Handelsvertreters Karl Reiling in Heuchelheim, Kreis Büdingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 23. 5. 1973

Amtsgericht

1901

42 K 2/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 45, Blatt Nr. 2070, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/7, Lieg.-B. 855, Hof- und Gebäudefläche, Schildberg 8, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/6, Lagerplatz, Schildberg, Größe 5,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/10, Bauplatz, Schildberg, Größe 2,80 Ar,

sollen am 30. August 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gerhard Wilhelm Weinandt, Student, geb. am 5. 1. 1954,
2. Ulrike Gerda Margarethe Dorothea Weinandt, Schülerin, geb. am 17. 2. 1957,
3. Herbert Weinandt, Schüler, geb. am 1. 7. 1964,

alle wohnhaft in Gießen-Klein-Linden, Schildberg 8 — zu je 1/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) Flur 4 Flurstück 230/7 auf 143 000,— DM,
- b) Flur 4 Flurstück 230/6 auf 101 000,— DM,
- c) Flur 4 Flurstück 230/10 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 16. 5. 1973

Amtsgericht

1902

2 K 57/72: Die im Grundbuch von Arborn, Band 18, Blatt 597, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arborn, Flur 44, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 71, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arborn, Flur 44, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 71, Größe 5,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 42, Flurstück 47, Ackerland, Auf Hasselbornswies, Größe 15,24 Ar,

sollen am 24. August 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Alfred Thomas in Arborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 9560,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 5040,— DM, zu lfd. Nr. 4 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 22. 5. 1973

Amtsgericht

1903

5 K 62/72 — 5 K 13/73: Das im Grundbuch von Schwickartshausen, Amtsgerichts-

bezirk Nidda, Band 15, Blatt 753, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwickartshausen, Flur 1, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Laisbachstraße 29, 1,05 Ar,

soll am 20. September 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 72 bzw. 26. 3. 73 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. a) Waldemar Jean Böhmmländer, Kraftfahrer, Büdingen-Eckartshausen, jetzt Nidda-Schwickartshausen, zu 1/2,
- b) seine Ehefrau Liselotte Irma, geb. Jakoby, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda 1, 23. 5. 1973

Amtsgericht

1904

5 K 25/72: Das im Grundbuch von Bingenheim, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band Nr. 26, Blatt 1270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bingenheim, Flur 11, Flurstück 54/13, Hof- und Gebäudefläche, Buchenstr. 12, Größe 10,86 Ar,

soll am 6. September 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Werkzeugmacher Ludwig Heinrich Dreger, Bingenheim, zu 1/2,
- b) dessen Ehefrau Ingeborg Dreger, geb. Fladung, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 165 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda 1, 23. 5. 1973

Amtsgericht

1905

3 K 54/72: Die im Grundbuch von a) Waldgirmes, Band 53 Blatt 1964, und b) Naunheim, Band 61, Blatt 2343, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 15, Gemarkung Waldgirmes, Flur 4, Flurstück 5, Ackerland, Auf der Brine, Größe 11,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Waldgirmes, Flur 20, Flurstück 76, Grünland, Vor der Bettwiese, Größe 9,33 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 2, Flurstück 41, Grünland, Die Oberwiesen, Größe 12,50 Ar,

sollen am 18. Juli 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Christine Kraft, geb. Kraft, Waldgirmes,
- b) Postbeamter Otto Wilhelm Kraft, Waldgirmes,
- c) Gertrud Luise Schmidt, geb. Kraft, Dorlar,
- d) Anna Hund, geb. Kraft, Schwalbach,
- e) Metzgermeister Albert August Kraft, Schwalbach,

in Erbengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 21. 5. 1973

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

1906

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung der Straßenanschlüsse an die Fußgängerunterführung am Heienbach im Zuge der B 83 in der OD Rotenburg/F., Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3000 cbm Erdarbeiten,
- ca. 2600 cbm Frostschutzmaterial,
- ca. 6000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/32, 290 kg/qm,
- ca. 6000 qm Teerasphaltbinder, Körnung 0/16, 100 kg/qm,
- ca. 6000 qm Teerasphalbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm, und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 13. Juni 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. Juni 1973, 10 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. Juli 1973.

643 Bad Hersfeld, 23. 5. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1907

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 44 in der Ortsdurchfahrt Groß-Gerau (km 0,133 bis km 0,653) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 600 cbm Boden lösen,
- 800 cbm Frostschutzkies,
- 600 t Mineralbeton,
- 900 t Asphaltbinder 0/22,
- 4000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,
- 1000 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton,
- 2000 qm Verbundpflaster und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 6. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602, beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44 OD Groß-Gerau“.

Eröffnung: Freitag, den 29. 6. 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 24. 5. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1908

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Ederbrücke bei Herzhausen im Zuge der B 252 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 235 lfd. m Stahlbetonbohrpfähle ϕ 120 cm,
- ca. 650 cbm Stahlbeton B 300 und B 450,
- ca. 1400 cbm Spannbeton B 450,
- ca. 270 lfd. m Geländer, einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 375 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 67 58, oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Meldeschluß am 12. 6. 1973.

Eröffnungstermin am 3. 7. 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzertbach 11.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 9. 1973.

355 Marburg, 23. 5. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1909

Stadt Darmstadt

Bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Darmstadt ist die Stelle eines

Technischen Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 10 HBesG)

zu besetzen.

Bewerber sollen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bei den Berufsfeuerwehren in Hessen erfüllen; bevorzugt werden Bewerber mit HTL-Ausbildung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosen beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis 31. August 1973 an das **Städtische Hauptamt, 61 Darmstadt, Grafenstraße 30**, erbeten.

1910

Bei der Gemeinde Lautertal,

6600 Einwohner, ist zu einem baldmöglichen Termin die Stelle eines

Tiefbauingenieurs

oder eines im kommunalen Bauwesen erfahrenen Fachmannes zu besetzen. Der Bewerber soll möglichst Erfahrung haben in Planung, Ausschreibung und Durchführung von Straßen-, Wasser- und Kanalbaumaßnahmen sowie Abrechnung.

Die Vergütung richtet sich je nach Berufserfahrung.

Bei Beschaffung von Wohnraum und eines Baugrundstücks ist die Gemeinde Lautertal behilflich. Trennungsentschädigung und Umzugskosten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Lautertal liegt in reizvoller Landschaft im vorderen Odenwald. Es ist durch den Zusammenschluß von acht Gemeinden entstanden, so daß vielfältige Anforderungen an den Bewerber gestellt werden. — Am Ort befindet sich eine Mittelpunktschule, die zur Gesamtschule ausgebaut werden soll.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

Gemeindevorstand Lautertal,
6141 Lautertal-Reichenbach, Rathaus

1911

Stadtammann 31, stellv. Hauptamtsleiter, einsatzfreudig, mit vielseitigen und gründlichen Kenntnissen in der Kommunalverwaltung, sucht eine Position als Amtsrat im kommunalen oder staatlichen Bereich. Zuschriften werden erbeten unter „23/73“ an den Staatsanzeiger, Wiesbaden.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

1912



Bei der

Kreisstadt Heppenheim

— rd. 25 000 Einwohner —

an der landschaftlich und klimatisch bevorzugten Bergstraße und im äußerst aktiven Rhein-Main-Neckar-Raum gelegen,

Ist die Stelle des

Leiters des Stadtbauamtes

(Bes.-Gr. A 13/14a HBO, Verg.-Gr. II/Ib BAT)

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit — möglichst mit Erfahrung auf dem Gebiet der Entwicklungsplanung —, die in der Lage ist, das Bauamt mit seinen vielfältigen Aufgaben weitgehend selbständig zu leiten.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die Stadtplanung, interessante Neubaumaßnahmen, die denkmalpflegerische Betreuung des wertvollen alten Stadtkernes (Altstadtsanierung) sowie die der Bauaufsicht vorangehenden Arbeiten nach den planungsrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften.

Die Stadt hat in den vergangenen Jahren eine bedeutende Entwicklung als Wohnstadt mit interessanten Industrieansiedlungen genommen, was weitergeführt werden soll.

Bewerber mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau (Diplomprüfung und II. Staatsprüfung) werden bevorzugt. Es können aber auch andere Dipl.-Ing. berücksichtigt werden.

Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung werden gewährt, bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Gymnasium am Platze.

Bewerber werden gebeten, unter Angabe ihres frühestmöglichen Dienstantrittes ihre Bewerbungsunterlagen (Nachweise über Ausbildungsgang und bisherige Tätigkeit, Zeugnisabschriften, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild usw.) umgehend einzureichen bei dem

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim/Bergstraße
6148 Heppenheim, Tel.: (0 62 52) 20 51

1913



Bei der

Stadt Dietzenbach

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt

die Stelle des

**Leiters
der Rechtsabteilung**

(Oberrechtsrat)

nach Bes.-Gruppe A 14 HBesG zu besetzen.

Für diese Stelle suchen wir einen erfahrenen Juristen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere der kommunalen Verwaltung. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind bis zum 15. Juni 1973 zu richten an den

Magistrat der Stadt Dietzenbach,
6051 Dietzenbach, Postfach 20

— Persönliche Vorstellung nur nach Vereinbarung —

Diese Zeiten sind vorbei. Übergebaut wird noch immer wie anno dazumal.

Fortschrittliche Gemeinden entscheiden sich für moderne Fertigbauweise: für REGNAUER Fertigbau. Bei uns erhalten Sie genau das richtige, maßgeschneiderte Gebäude. Zum festen Preis. Zum festen Termin. Schulen, Kindergärten, Verwaltungen. Alle Zweckbauten, ob ein- oder mehrgeschossig.

Fragen Sie REGNAUER. Lassen Sie sich Information M2 schicken. Schneller, preiswerter und solider zugleich baut kein anderer.

Regnauer Fertigbau
von Grund auf solide

8221 Seebruck
Postfach 20
Tel.: 08667/427



Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,82 DM MwSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40, bis 40 Seiten DM 3,21, bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1.6.1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.